

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2023
COM(2023) 309 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: Drucksache 143/20 = AE-Nr. 200183;
 Drucksache 231/22 = AE-Nr. 220485;
 Drucksache 244/23 = AE-Nr. 230475;
 AE-Nr. 201042; AE-Nr. 221164; AE-Nr. 230426



Brüssel, den 8.6.2023
COM(2023) 309 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER
REGIONEN**

EU-Justizbarometer 2023

1 EINLEITUNG

Für die Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts sowie für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und anderer Werte, auf die sich die EU gründet und die allen Mitgliedstaaten gemein sind, sind leistungsfähige Justizsysteme unabdingbar. Bei der Anwendung des EU-Rechts fungieren die nationalen Gerichte als Gerichte der EU. Es sind in erster Linie die nationalen Gerichte, die sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem EU-Recht wirksam durchgesetzt werden (Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)).

Darüber hinaus sind leistungsfähige Justizsysteme auch für das gegenseitige Vertrauen, die Verbesserung des Investitionsklimas und ein nachhaltiges langfristiges Wachstum grundlegend. Aus diesem Grund ist die Verbesserung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme auch eine der Prioritäten des Europäischen Semesters – des jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung in der EU. Im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023⁽¹⁾, in dem die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Prioritäten der EU dargelegt sind, wird die Beziehung zwischen leistungsfähigen Justizsystemen und dem Unternehmensumfeld in den Mitgliedstaaten sowie einer Wirtschaft im Dienste der Menschen bekräftigt. Gut funktionierende und gänzlich unabhängige Justizsysteme können sich positiv auf das Investitionsklima auswirken, sind wesentlich für den Investitionsschutz und tragen somit zu Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit bei. Sie sind auch wichtig, um eine wirksame grenzüberschreitende Durchsetzung von Verträgen und Verwaltungsentscheidungen sowie die Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich sind.⁽²⁾

In diesem Zusammenhang bietet das EU-Justizbarometer einen jährlichen Überblick über die Indikatoren, deren Schwerpunkt auf den wesentlichen Parametern leistungsfähiger Justizsysteme liegt:

- Effizienz,
- Qualität,
- Unabhängigkeit.

Im Justizbarometer 2023 werden die Indikatoren für alle drei Aspekte weiterentwickelt, einschließlich des Zugangs zur Justiz für diskriminierungsgefährdete und ältere Menschen und erneut der Digitalisierung der Justiz, die eine wichtige Rolle dabei gespielt hat, die Funktionsfähigkeit der Gerichte während der COVID-19-Pandemie aufrechtzuerhalten und ihre Erholung nach der Pandemie zu unterstützen sowie ganz allgemein effiziente und zugängliche Justizsysteme zu fördern.⁽³⁾ In der vorliegenden Ausgabe des Justizbarometers wird bei allen drei Aspekten verstärkt die Unternehmensdimension berücksichtigt, indem neue Daten zur Effizienz

¹ COM(2022) 780 final.

² Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ (COM(2020) 93) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 54).

³ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

im Bereich der Korruptionsbekämpfung⁽⁴⁾, ein aktualisiertes Schaubild zu rechtlichen Garantien im Zusammenhang mit Verwaltungsentscheidungen und weiterhin die Daten zum Vertrauen in den Investitionsschutz aufgenommen werden. Darüber hinaus wird im Justizbarometer 2023 der Beginn der Erholung der Justizsysteme von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Effizienz dieser Systeme dargestellt.

⁴ Am 3. Mai 2023 nahm die Europäische Kommission ein Antikorruptionspaket an, das auch einen Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Korruption enthält. Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234) und gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

–Der jährliche Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit –

Wie in den politischen Leitlinien von Präsidentin von der Leyen angekündigt, hat die Kommission einen umfassenden jährlichen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eingerichtet, um die Lage in den Mitgliedstaaten besser überwachen zu können. Der Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit dient als präventives Instrument, mit dem der Dialog vertieft und ein gemeinsames Bewusstsein für Fragen der Rechtsstaatlichkeit geschaffen wird. Im Mittelpunkt des neuen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit steht der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, in dem die wesentlichen – positiven und negativen – Entwicklungen in allen Mitgliedstaaten und der Union insgesamt zusammengefasst werden. Die Berichte, einschließlich der Ausgabe 2022, die am 13. Juli 2022 veröffentlicht wurde, stützten sich auf eine Vielzahl von Quellen, darunter das EU-Justizbarometer.⁽⁵⁾ Darüber hinaus enthält der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, wie Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union 2021 angekündigt hat, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten. Das EU-Justizbarometer 2023 wurde auch weiterentwickelt, um dem Bedarf an zusätzlichen vergleichenden Informationen Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2022 im Hinblick darauf ermittelt wurden, künftige Berichte über die Rechtsstaatlichkeit, auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, zu unterstützen.

Was ist das EU-Justizbarometer?

Das EU-Justizbarometer ist ein jährliches vergleichendes Informationsinstrument. Zweck des EU-Justizbarometers ist es, die EU und ihre Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über verschiedene Indikatoren, die für die Bewertung der i) Effizienz, ii) Qualität und iii) Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten von Belang sind, bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme zu unterstützen. Erstellt wird nicht eine Art Rangliste, sondern – auf der Grundlage von Indikatoren, die für alle Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse und relevant sind – ein Überblick über alle Justizsysteme der Mitgliedstaaten.

Das Justizbarometer fördert nicht ein bestimmtes Justizsystem. Alle Mitgliedstaaten sind gleichberechtigt. Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, auf der dieses System basiert, gehören Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit zu den wesentlichen Parametern einer leistungsfähigen Justiz. Die Zahlen zu diesen drei Parametern sollten zusammen betrachtet werden, da die drei Parameter oft auch miteinander verbunden sind (Initiativen zur Verbesserung des einen können auch Einfluss auf einen anderen haben).

Das Justizbarometer zeigt hauptsächlich Indikatoren für Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Daten – bestimmte Strafsachen auf (d. h. Geldwäschefälle an erstinstanzlichen Gerichten), um die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, ein Umfeld zu schaffen, das effizienter, investitionsfreundlicher sowie unternehmens- und bürgerfreundlicher ist. Das Justizbarometer ist ein vergleichendes Instrument, das im Rahmen eines Dialogs mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament weiterentwickelt wird.⁽⁶⁾ Ziel ist, die wesentlichen Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems zu ermitteln und einschlägige jährliche Daten bereitzustellen.

⁵ https://commission.europa.eu/publications/2022-rule-law-report-communication-and-country-chapters_en

⁶ Zum Beispiel Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zum EU-Justizbarometer 2017 (P8_TA(2018)0216).

Auf welcher Methodik beruht das EU-Justizbarometer?

Bei der Erstellung des Justizbarometers wird eine Reihe von Informationsquellen genutzt. Einen Großteil des Zahlenmaterials liefert die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (Council of Europe Commission for the Evaluation Efficiency of Justice – CEPEJ), mit der die Europäische Kommission einen Vertrag über die Durchführung einer jährlichen Studie geschlossen hat. Die verwendeten Daten umfassen die Jahre 2012 bis 2021 und wurden von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der CEPEJ-Methodik bereitgestellt. Die Studie enthält auch ausführliche Kommentare sowie länderspezifische Informationsblätter mit Hintergrundinformationen. Diese sollten neben dem Zahlenmaterial herangezogen werden.⁽⁷⁾

Die von der CEPEJ erhobenen Daten zur Verfahrensdauer zeigen die „Dispositionszeit“, eine auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen anhängigen und abgeschlossenen Rechtssachen berechnete Dauer von Gerichtsverfahren. Die Daten zur Effizienz der Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Anwendung von EU-Recht in bestimmten Bereichen zeigen die durchschnittliche Verfahrensdauer, die von der tatsächlichen Länge der Gerichtsverfahren abgeleitet ist. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer von Gerichtsverfahren innerhalb eines Mitgliedstaats regional erheblich schwanken kann. Dies gilt insbesondere für städtische Ballungsräume, in denen Handelstätigkeiten zu höheren Fallzahlen führen können.

Weitere Datenquellen für den Zeitraum 2012 bis 2022 sind: die Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme⁽⁸⁾, das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ)⁽⁹⁾, das Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU (NPSJC)⁽¹⁰⁾, die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der EU (ACA-Europe)⁽¹¹⁾, der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)⁽¹²⁾, das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN)⁽¹³⁾, der Kommunikationsausschuss (COCOM)⁽¹⁴⁾, die Europäische

⁷ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de

⁸ Zur Unterstützung der Ausarbeitung des EU-Justizbarometers und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme wurden die Mitgliedstaaten von der Kommission gebeten, zwei Ansprechpartner zu benennen, einen Vertreter der Justiz und einen Vertreter des Justizministeriums. Diese informelle Gruppe tritt regelmäßig zusammen.

⁹ Im ENCJ sind nationale Einrichtungen in den Mitgliedstaaten vereint, die von der Exekutive und Legislative unabhängig und für die Unterstützung des Justizwesens bei der unabhängigen Rechtsprechung zuständig sind, <https://www.encj.eu/>.

¹⁰ Das NPSJC bietet ein Forum, in dem europäische Einrichtungen die Möglichkeit haben, Stellungnahmen oberster Gerichtshöfe einzuholen und sie durch die Förderung von Diskussionen und Ideenaustausch einander näherzubringen, <http://network-presidents.eu/>.

¹¹ Die ACA-Europe setzt sich aus dem Gerichtshof der EU und den Staatsräten bzw. obersten Verwaltungsgerichten der EU-Mitgliedstaaten zusammen, <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/>.

¹² Der CCBE vertritt die europäischen Anwaltschaften in ihren gemeinsamen Interessen vor europäischen und anderen internationalen Institutionen. Er fungiert regelmäßig als Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und den europäischen Institutionen, internationalen Organisationen und anderen juristischen Organisationen auf der ganzen Welt, <https://www.ccbe.eu/>.

¹³ Das ECN ist als Forum für Diskussion und Zusammenarbeit zwischen europäischen Wettbewerbsbehörden in Fällen, in denen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Anwendung finden, gegründet worden. Das ECN dient als Rahmen für die enge Zusammenarbeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates. Im ECN arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten zusammen, http://ec.europa.eu/competition/ecn/index_en.html.

¹⁴ Der COCOM setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Stellungnahmen zu den Entwürfen von Maßnahmen abzugeben, die die Kommission zu Fragen des digitalen Binnenmarkts zu treffen beabsichtigt, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/communications-committee>.

Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums⁽¹⁵⁾, das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC)⁽¹⁶⁾, die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF)⁽¹⁷⁾, Eurostat⁽¹⁸⁾ und das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN)⁽¹⁹⁾ und die nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung⁽²⁰⁾.

Die Methodik des Justizbarometers wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner der Mitgliedstaaten für die nationalen Justizsysteme im Laufe der Jahre weiterentwickelt und weiter ausgefeilt. Dazu haben insbesondere ein jährlich aktualisierter Fragebogen und die Erhebung von Daten zu bestimmten Aspekten der Funktionsweise von Justizsystemen beigetragen.

Die Verfügbarkeit von Daten, insbesondere für Indikatoren zur Effizienz der Justizsysteme, wird immer besser. Dies liegt daran, dass viele Mitgliedstaaten in ihre Kapazitäten zur Erstellung besserer Rechtsprechungsstatistiken investiert haben. Etwaige andauernde Schwierigkeiten bei der Datenerhebung oder -bereitstellung hängen oft mit ungenügenden statistischen Kapazitäten oder damit zusammen, dass die nationalen Kategorien, für die Daten erfasst werden, nicht genau mit den Kategorien des Justizbarometers übereinstimmen. Nur in sehr wenigen Fällen entsteht eine Datenlücke aufgrund fehlender Beiträge der nationalen Behörden. Die Kommission hält die Mitgliedstaaten auch künftig dazu an, diese Datenlücke weiter zu schließen.

In welcher Weise fließt das EU-Justizbarometer in das Europäische Semester ein und welche Verbindung besteht zur Aufbau- und Resilienzfazilität?

Mit dem Justizbarometer werden Elemente zur Bewertung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme bereitgestellt. Damit sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, ihre nationalen Justizsysteme effizienter zu gestalten. Durch den Vergleich der Informationen zu Justizsystemen der Mitgliedstaaten im EU-Justizbarometer wird es leichter, bewährte Verfahren und Mängel zu erkennen und den Überblick über Herausforderungen und die erzielten Fortschritte zu behalten. Im Rahmen des Europäischen Semesters werden länderspezifische Bewertungen im Wege eines bilateralen Dialogs mit den betroffenen nationalen Behörden und Interessenträgern vorgenommen. Bei festgestellten Mängeln von makroökonomischer Bedeutung führt die Analyse des Europäischen Semesters unter Umständen dazu, dass die Kommission dem Rat länderspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Justizsysteme in einzelnen Mitgliedstaaten vorschlägt.⁽²¹⁾ Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wurden mehr als

¹⁵ Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ist ein Netz von Experten und spezialisierten Interessenträgern. Sie setzt sich aus Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors zusammen, die in aktiven Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, <https://euipo.europa.eu/ohimportal/en/web/observatory/home>.

¹⁶ Das CPC ist ein Netzwerk nationaler Behörden, die für die Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts in der EU und den EWR-Ländern zuständig sind, http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/performance_by_governance_tool/consumer_protection_cooperation_network/index_en.htm.

¹⁷ Die EGMLTF tritt regelmäßig zusammen, um Meinungen auszutauschen und der Kommission bei der Festlegung der Politik und der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/civil-justice_en.

¹⁸ Eurostat ist das statistische Amt der EU, <http://ec.europa.eu/eurostat/about/overview>.

¹⁹ Das EJTN ist Hauptplattform und -förderer für die Aus- und Fortbildung und den Wissensaustausch im europäischen Justizwesen, <https://www.ejtn.eu/en/>.

²⁰ Die Kommission unterhält eine informelle Gruppe von Kontaktpersonen für die Korruptionsbekämpfung. Siehe auch https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/corruption/how-eu-helps-member-states-fight-corruption_en.

²¹ Im Rahmen des Europäischen Semesters richtete der Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf das Justizsystem an sieben Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT,

737 Mrd. EUR an Darlehen und nicht rückzahlbaren Finanzhilfen bereitgestellt, von denen jeder Mitgliedstaat mindestens 20 % dem digitalen Wandel und mindestens 37 % für Maßnahmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen, vorbehalten muss. Bisher haben die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Reformen und Investitionen diese Ziele übertroffen, wobei die Ausgaben für die Digitalisierung auf 26 % und für den Klimaschutz auf etwa 40 % geschätzt werden. Die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet die Gelegenheit, auf länderspezifische Empfehlungen hinsichtlich der nationalen Justizsysteme einzugehen und die nationalen Anstrengungen, den digitalen Wandel der Justizsysteme abzuschließen, zu beschleunigen. Zahlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der leistungsbasierten Aufbau- und Resilienzfazilität hängen von der Erreichung festgelegter Etappenziele und Zielwerte ab. Bisher wurden 6000 Meilensteine und Ziele festgelegt, von denen etwa zwei Drittel Investitionen und ein Drittel Reformen betreffen. Vor diesem Hintergrund musste die Kommission daher beurteilen, ob die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten dazu beitragen dürften, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.⁽²²⁾ Im Anschluss an die Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten und die positiven Bewertungen der Kommission hinsichtlich der zufriedenstellenden Erfüllung der jeweiligen Meilensteine und Ziele wurden in den letzten Jahren insgesamt 144,08 Mrd. EUR an Zuschüssen und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an die Mitgliedstaaten ausgezahlt. Bislang hat die Kommission jedoch noch keine Überprüfung der Erreichung von 92 % der Meilensteine und Ziele vorgenommen.

Warum sind leistungsfähige Justizsysteme für ein investitionsfreundliches Unternehmensumfeld wichtig?

Leistungsfähige Justizsysteme, die die Rechtsstaatlichkeit wahren, haben eine positive wirtschaftliche Wirkung, was im Rahmen des Europäischen Semesters und der Aufbau- und Resilienzfazilität von besonderer Bedeutung ist. Wenn Justizsysteme die Durchsetzung von Ansprüchen garantieren, ist davon auszugehen, dass die Gläubiger eher Darlehen vergeben, Unternehmen ein größeres Vertrauen haben und vor opportunistischem Verhalten zurückschrecken, Transaktionskosten verringert werden und innovative Unternehmen eher Investitionen tätigen. Ein leistungsfähiges Justizsystem ist für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum unabdingbar. Es kann das Geschäftsklima verbessern, Innovationen fördern, ausländische Direktinvestitionen anziehen, Steuereinnahmen sichern und das Wirtschaftswachstum fördern. Die Vorteile gut funktionierender nationaler Justizsysteme für die Wirtschaft werden in zahlreichen Studien und wissenschaftlichen Veröffentlichungen bestätigt, die unter anderem von dem Internationalen Währungsfonds (IWF)⁽²³⁾, der Europäischen Zentralbank (EZB)⁽²⁴⁾, dem Europäischen Netz der Räte für

PT und SK) im Jahr 2019 und an acht Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK) im Jahr 2020. Zudem überwacht die Kommission Justizreformen in BG und RO im Rahmen des Kooperations- und Überprüfungsverfahrens. Aufgrund der laufenden Verfahren zur Aufbau- und Resilienzfazilität gab es im Jahr 2021 keine länderspezifischen Empfehlungen. Im Jahr 2022 wurden an zwei Mitgliedstaaten (PL und HU) länderspezifische Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Justiz gerichtet.

²² Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 24 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

²³ IWF, Regional Economic Outlook, November 2017, „Europe: Europe Hitting its Stride“, S. xviii, S. 40, 70, <https://www.imf.org/~media/Files/Publications/REO/EUR/2017/November/eur-booked-print.ashx?la=en>.

²⁴ EZB, „Structural policies in the euro area“, Occasional Paper Series der EZB, Nr. 210, Juni 2018, <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op210.en.pdf?3db9355b1d1599799aa0e475e5624651>.

das Justizwesen (ENCJ)⁽²⁵⁾, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)⁽²⁶⁾, dem Weltwirtschaftsforum⁽²⁷⁾ und der Weltbank⁽²⁸⁾ verfasst wurden.

In einer Studie wurde eine starke Korrelation zwischen einer Verringerung der Dauer von Gerichtsverfahren (gemessen als Dispositionszeit⁽²⁹⁾) und der Wachstumsrate der Unternehmen⁽³⁰⁾ festgestellt und dass ein um 1 % höherer Anteil der Unternehmen, die das Justizsystem als unabhängig betrachten, in der Regel mit einer höheren Umsatz- und Produktivitätswachstumsrate korreliert⁽³¹⁾.

Darüber hinaus haben mehrere Umfragen gezeigt, wie wichtig die Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme für die Unternehmen ist. In einer Umfrage gaben beispielsweise 93 % der Großunternehmen an, dass sie die Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der Unabhängigkeit der Gerichte) in den Ländern, in die sie investieren, systematisch und kontinuierlich überprüfen.⁽³²⁾ In einer anderen Umfrage antwortete mehr als die Hälfte der kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“), dass die Kosten bzw. die übermäßig lange Dauer von Gerichtsverfahren die Hauptgründe dafür seien, dass keine Gerichtsverfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums eingeleitet würden.⁽³³⁾ Die Mitteilungen der Kommission mit dem Titel „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“⁽³⁴⁾ und der „Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“⁽³⁵⁾ vermitteln auch Einblicke in die Bedeutung leistungsfähiger Justizsysteme für das Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere für Unternehmen.

²⁵ Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und das Montaigne-Zentrum für Rechtsstaatlichkeit und Justizverwaltung der Universität Utrecht, „Economic value of the judiciary – A pilot study for five countries on volume, value and duration of large commercial cases“, Juni 2021, <https://pgwrk-websitemedia.s3.eu-west-1.amazonaws.com/production/pwk-web-encj2017-p/Reports/Economic%20value%20of%20te%20judiciary%20-%20pilot%20study.pdf>.

²⁶ Siehe z. B. „What makes civil justice effective?“, OECD Economics Department Policy Notes, Nr. 18, Juni 2013 und „The Economics of Civil Justice: New Cross-Country Data and Empirics“, OECD Economics Department Working Papers, Nr. 1060.

²⁷ Weltwirtschaftsforum, „The Global Competitiveness Report 2019“, Oktober 2019, <https://www.weforum.org/reports/global-competitiveness-report-2019>.

²⁸ Weltbank, „World Development Report 2017: Governance and the Law“, Kapitel 3: „The role of law“, S. 83, 140, <http://www.worldbank.org/en/publication/wdr2017>.

²⁹ Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen). Er ist eine Standardindikator, der von der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (CEPEJ) entwickelt wurde, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp.

³⁰ Vincenzo Bove und Leandro Elia, „The judicial system and economic development across EU Member States“, Technischer Bericht der GFS, EUR 28440 EN, Amt für Veröffentlichungen der EU, Luxemburg, 2017, http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594_2017_the_judicial_system_and_economic_development_across_eu_member_states.pdf.

³¹ Ebda.

³² The Economist Intelligence Unit, „Risk and Return – Foreign Direct Investment and the Rule of Law“, 2015, http://www.biicl.org/documents/625_d4_fdi_main_report.pdf, S. 22.

³³ Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO): „Intellectual Property (IP) SME Scoreboard 2016“: https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/sme_scoreboard_study_2016/Executive-summary_de.pdf.

³⁴ COM(2020) 93 und SWD(2020) 54.

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“, COM(2020) 94, insbesondere die Maßnahmen 4, 6 und 18.

Wie sorgt die Kommission mit technischer Unterstützung für eine bessere Umsetzung guter Justizreformen?

Die Mitgliedstaaten können technische Hilfe in Anspruch nehmen, die ihnen die Kommission über die Generaldirektion Unterstützung von Strukturreformen (GD REFORM) im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung (TSI)⁽³⁶⁾ – für das insgesamt 864,4 Mio. EUR für den Zeitraum 2021–2027 vorgesehen sind – zur Verfügung stellt. Seit 2021 werden im Rahmen des TSI Projekte unterstützt, die in direktem Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Justiz stehen, wie etwa die Digitalisierung der Justiz, Reformen der räumlichen Zuständigkeiten der Gerichte oder ein besserer Zugang zur Justiz. Zudem ergänzt das TSI auch andere Instrumente, d. h. die Aufbau- und Resilienzfazilität, da das TSI die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne unterstützen kann. Die Aufbau- und Resilienzpläne umfassen unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz: Digitalisierung der Justiz, Abbau von Rückständen und Verbesserung der Verwaltung von Gerichten und Rechtssachen.

Wie unterstützt das Programm „Justiz“ die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme?

Mit einem Gesamtbudget von etwa 305 Mio. EUR für den Zeitraum 2021–2027 unterstützt das Programm „Justiz“ die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsraums auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit sowie die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz des Justizsystems auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens sowie der justiziellen Zusammenarbeit. Im Jahr 2022 wurden rund 42,5 Mio. EUR für die Finanzierung von Projekten und anderen Tätigkeiten im Rahmen der drei spezifischen Ziele des Programms bereitgestellt:

- 11,4 Mio. EUR wurden bereitgestellt, um die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu fördern, zur wirksamen und kohärenten Anwendung und Durchsetzung der EU-Instrumente beizutragen und die Mitgliedstaaten bei ihrer Anbindung an das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) zu unterstützen.
- 16,6 Mio. EUR wurden zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe in den Bereichen Zivil-, Straf- und Grundrecht, Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und Rechtsstaatlichkeit bereitgestellt.
- 14,5 Mio. EUR wurden bereitgestellt, um den Zugang zur Justiz (einschließlich E-Justiz), die Rechte von Opfern und die Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, zu fördern und die Entwicklung und Nutzung digitaler Werkzeuge sowie die Wartung und Erweiterung des E-Justiz-Portals zu unterstützen (in Ergänzung des Programms „Digitales Europa“).

Warum überwacht die Kommission die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme?

Die Digitalisierung der Justizsysteme ist entscheidend für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme und ein sehr effizientes Werkzeug für die Verbesserung und Ermöglichung des Zugangs zur Justiz. Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass die Mitgliedstaaten die Modernisierungsreformen in diesem Bereich beschleunigen müssen.

³⁶ https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/funding-opportunities/funding-programmes/overview-funding-programmes/structural-reform-support-programme-srsp_en

Die Verordnung über das TSI wurde im März 2021 angenommen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung besteht das Ziel darin, „institutionelle Reformen und effiziente, dienstleistungsorientierte öffentliche Verwaltung und E-Government, Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren, Prüfungen, Ausbau der Kapazitäten zur Absorption von Unionsmitteln, Förderung der Verwaltungszusammenarbeit, **wirksame Rechtsstaatlichkeit, Reform des Justizwesens**, Kapazitätsaufbau bei Wettbewerbs- und Kartellbehörden, Stärkung der Finanzaufsicht und verstärkte Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche“ (Hervorhebung hinzugefügt) zu unterstützen.

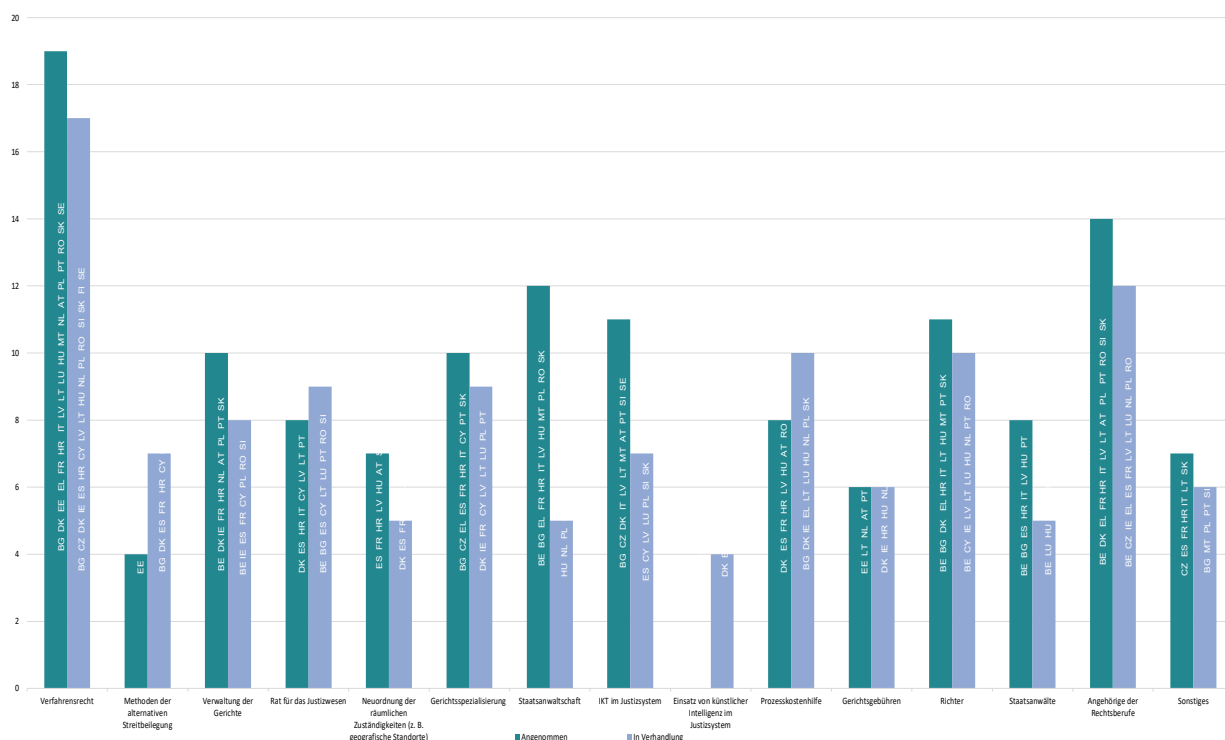
Seit 2013 beinhaltet das EU-Justizbarometer bestimmte Vergleichsinformationen hinsichtlich der Digitalisierung der Justiz in allen Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf den Online-Zugang zu Urteilen oder die Online-Klageerhebung und die Weiterverfolgung.

Die Mitteilung der Kommission „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“⁽³⁷⁾, die im Dezember 2020 angenommen wurde, stellt eine Strategie vor, die den Zugang zur Justiz und die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme mithilfe von Technologie verbessern soll. Wie in der Mitteilung dargelegt, beinhaltet das EU-Justizbarometer ab 2021 eine Reihe zusätzlicher Indikatoren. Damit soll für eine umfassende und zeitnahe eingehende Überwachung der Fortschrittsbereiche und Herausforderungen gesorgt werden, die für die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, ihre Justizsysteme zu digitalisieren, entstehen.

2 HINTERGRUND: ENTWICKLUNGEN BEI JUSTIZREFORMEN IM JAHR 2022

Auch 2022 hat eine Vielzahl von Mitgliedstaaten ihre Bemühungen fortgesetzt, die Leistungsfähigkeit ihrer nationalen Justizsysteme weiter zu verbessern. Schaubild 1 gibt einen aktualisierten Überblick über die angenommenen und vorgesehenen Maßnahmen in mehreren Bereichen der Justizsysteme der Mitgliedstaaten, die derzeit Reformen vornehmen.

Schaubild 1: Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf die Justizsysteme im Jahr 2022 (angenommene Maßnahmen/in Verhandlung befindliche Initiativen je Mitgliedstaat) (Quelle: Europäische Kommission⁽³⁸⁾)



³⁷ COM(2020) 710 final.

³⁸ Diese Angaben wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme für 26 Mitgliedstaaten erhoben. DE erläuterte, dass eine Reihe von Justizreformen gerade umgesetzt würden, wobei Gegenstand und Umfang der Reformen in den 16 Bundesländern unterschiedlich sein können.

Im Jahr 2022 stand das Verfahrensrecht in vielen Mitgliedstaaten mit einer erheblichen Zahl laufender oder geplanter gesetzgeberischer Tätigkeiten weiterhin im Mittelpunkt. Verstärkte Tätigkeitsbereiche für Reformen waren auch der Status von Richtern, die Vorschriften für Angehörige der Rechtsberufe und die Vorschriften für die Staatsanwaltschaft. Nachdem 2021 in einer Reihe von Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) vorgeschlagen worden waren, wurde 2022 ein Großteil der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften verabschiedet. Die Dynamik der Vorjahre bei Maßnahmen hinsichtlich der Verwaltung der Gerichte setzte sich 2022 fort. Vier Mitgliedstaaten planen den Einsatz künstlicher Intelligenz in ihren Justizsystemen, haben aber 2022 noch keine entsprechenden Rechtsvorschriften erlassen. Dieser Überblick bestätigt die Beobachtung, dass Justizreformen von der ersten Ankündigung bis zur Verabschiedung von Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen bzw. bis zu deren tatsächlicher Umsetzung vor Ort eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, manchmal sogar mehrere Jahre.

3 DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DES EU-JUSTIZBAROMETERS 2023

Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit sind die wichtigsten Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems; das Justizbarometer stellt Indikatoren für alle drei vor.

3.1 Effizienz der Justizsysteme

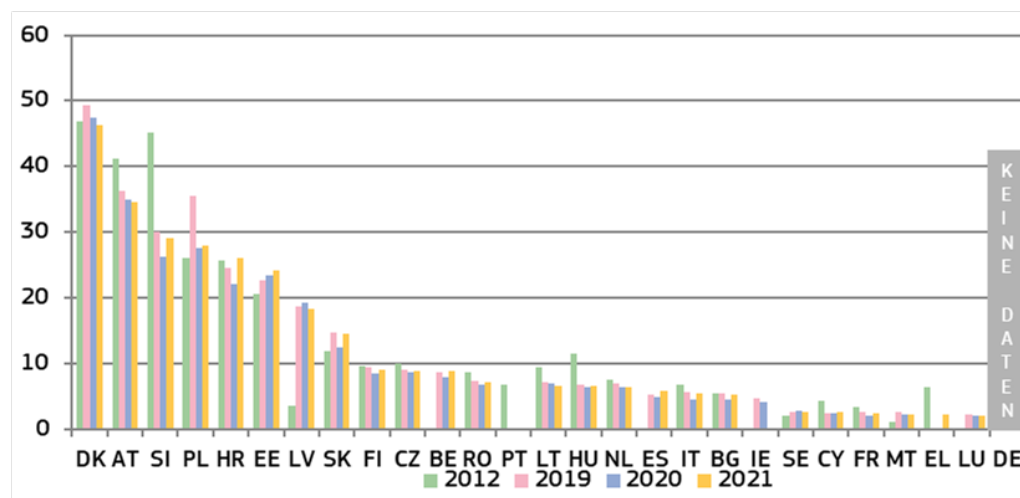
Im Justizbarometer werden die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen der Zivil-, Handels-, Verwaltungssachen und in bestimmten Bereichen vorgestellt, in denen die Verwaltungsbehörden und Gerichte EU-Recht anwenden.⁽³⁹⁾

Die effizienzbezogenen Indikatoren im Jahr 2021, insbesondere die Zahl der neuen Verfahren, die Verfahrensabschlussquote und die Dispositionszeit, zeigen erste Anzeichen einer Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise (z. B. in Bezug auf Zeitpunkt oder Schwere) getroffen hat.⁽⁴⁰⁾

3.1.1 Entwicklung der Fallzahlen

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Fallzahlen der nationalen Justizsysteme in drei Mitgliedstaaten deutlich zurück, während sie in vier Mitgliedstaaten zunahmen und in 14 Mitgliedstaaten stabil blieben. Insgesamt fallen sie von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat immer noch sehr unterschiedlich aus (Schaubild 2). Dadurch wird deutlich, wie wichtig es ist, bei der Entwicklung der Fallzahlen aufmerksam zu bleiben, um die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme zu gewährleisten.

Schaubild 2: Zahl der neuen Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2019–2021 (*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie ⁽⁴¹⁾)



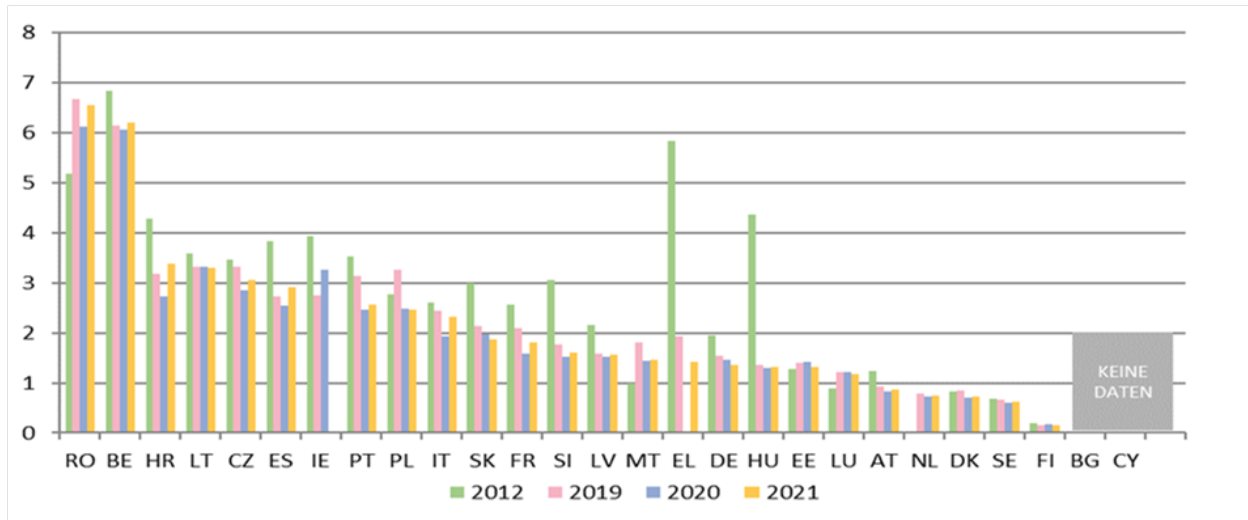
³⁹ Die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen ist für die Leistungsfähigkeit von Justizsystemen ebenfalls wichtig. Vergleichbare Daten sind jedoch nicht allgemein verfügbar.

⁴⁰ In IT hat sich die vorübergehende Verlangsamung der Tätigkeit der Gerichte aufgrund strenger restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf die Dispositionszeit ausgewirkt. Nähere Einzelheiten zur Situation der einzelnen Mitgliedstaaten finden sich in der Studie mit dem Titel „2021 Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States – country profiles“, die vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt wurde: https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_de.

⁴¹ „2021 Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States“, vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt, https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_de.

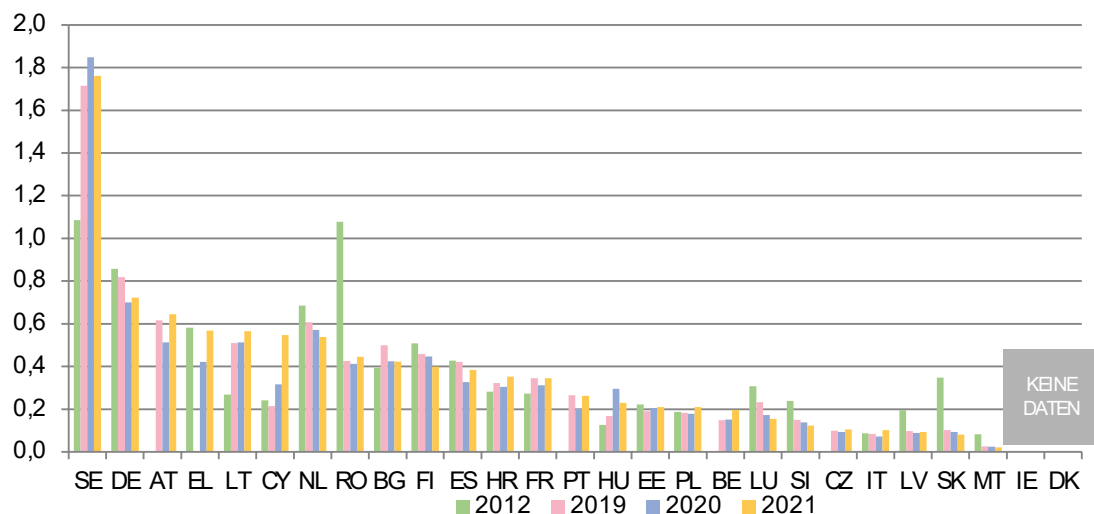
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen.

Schaubild 3: Zahl der neuen Zivil- und Handelssachen, 2012, 2019-2021 (*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Bei streitigen Zivil- und Handelssachen geht es nach der CEPEJ-Methodik um Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unbestrittene Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen. Änderung der Methodik in EL und SK. Die Daten für NL umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 4: Zahl der neuen Verwaltungssachen, 2012, 2019-2021 (*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Nach der CEPEJ-Methodik handelt es sich bei Verwaltungssachen um Streitigkeiten zwischen Bürgern und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. In DK und IE werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. In RO wurden seit 2018 einige Verwaltungsverfahren entjustizialisiert. Änderung der Methodik in EL, SK und SE. In SE wurden Migrationsfälle in Verwaltungssachen einbezogen (rückwirkend für 2017).

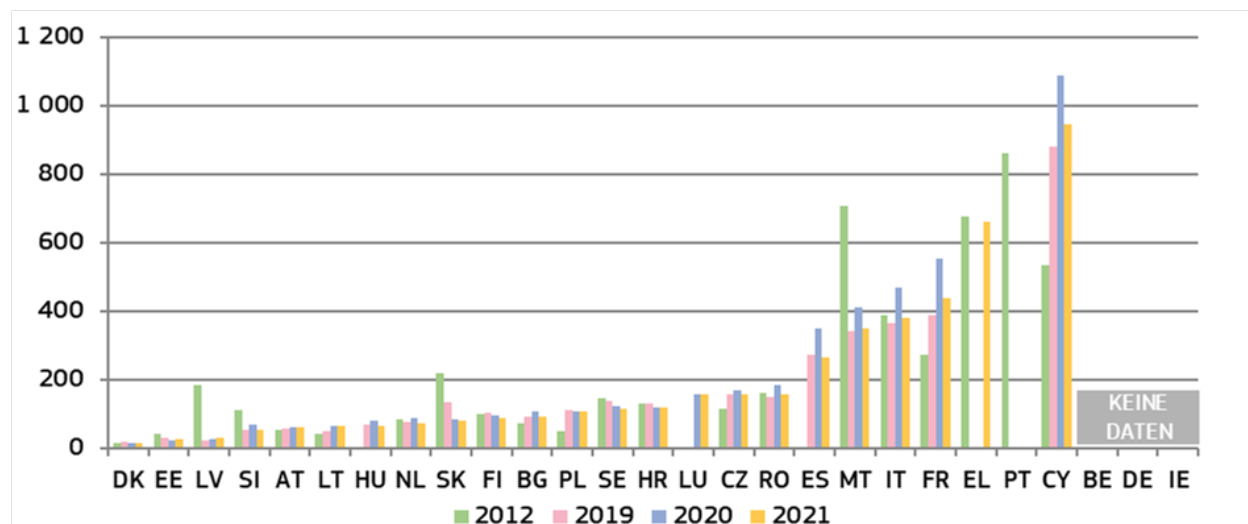
3.1.2 Allgemeine Angaben zur Effizienz

Die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sind i) die geschätzte Verfahrensdauer (Dispositionszeit), ii) die Verfahrensabschlussquote und iii) die Zahl der anhängigen Verfahren.

– Geschätzte Verfahrensdauer –

Bei der Dauer des Gerichtsverfahrens wird die geschätzte, bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens erforderliche Zeit (in Tagen) angegeben, d. h. die Zeit, die das Gericht braucht, um zu einer erstinstanzlichen Entscheidung zu gelangen. Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen).⁽⁴²⁾ Es handelt sich um eine berechnete Menge, die die geschätzte Minstdauer angibt, die ein Gericht benötigen würde, um in einem Fall unter Wahrung der derzeitigen Arbeitsbedingungen zu einer Entscheidung zu gelangen. Je höher der Wert, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es länger dauert, bis das Gericht zu einer Entscheidung gelangt. Die Zahlen betreffen hauptsächlich erstinstanzliche Verfahren; verglichen werden, soweit verfügbar, Daten für 2012, 2019, 2020 und 2021.⁽⁴³⁾ Aus Schaubildern 7 und 9 geht die Dispositionszeit im Jahr 2021 für Streitige Zivil- und Handelssachen sowie für Verwaltungssachen in allen Gerichtsinstanzen hervor.

Schaubild 5: Für den Abschluss von Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen geschätzte Zeit, 2012, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



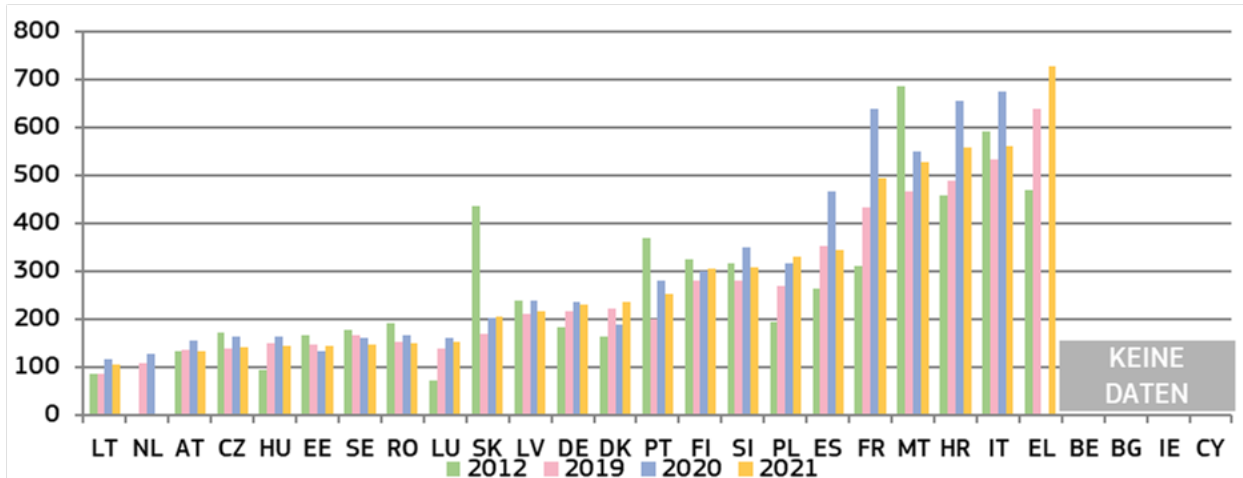
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle Streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. LV: Der

⁴² Die von der CEPEJ definierten Standardindikatoren sind die Verfahrensdauer, die Verfahrensabschlussquote und die Zahl der anhängigen Verfahren, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp.

⁴³ Die Jahre wurden so gewählt, dass ein Zeitraum von acht Jahren mit dem Jahr 2012 als Ausgangswert beibehalten und zugleich eine Überfüllung mit Zahlen vermieden wird. Daten für die Jahre 2010, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 können dem CEPEJ-Bericht entnommen werden.

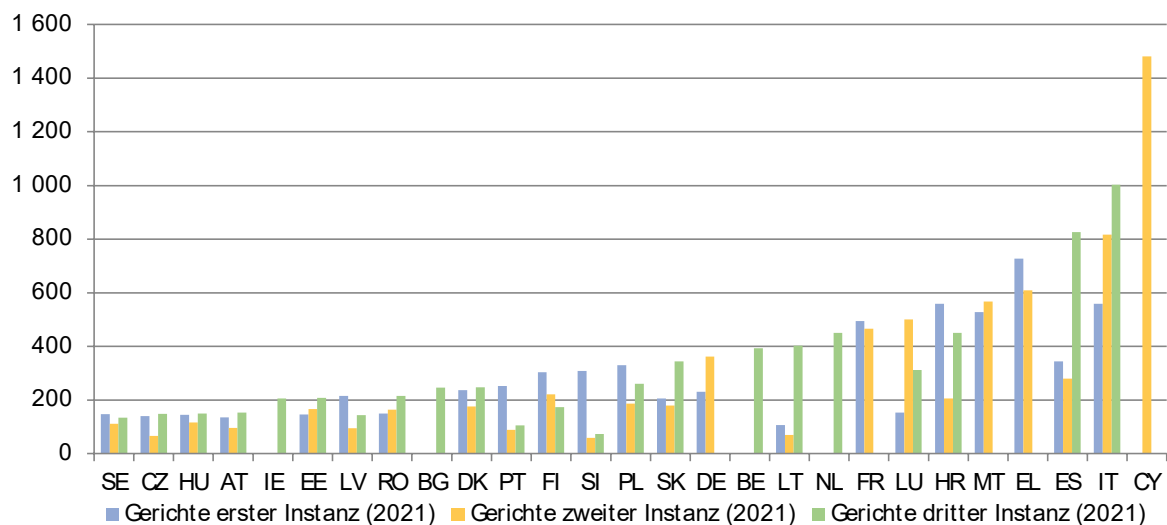
drastische Rückgang ist auf die Reform des Gerichtssystems, Fehlerkontrollen und die Bereinigung der Daten im Informationssystem zurückzuführen.

Schaubild 6: Für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in erster Instanz geschätzte Zeit, 2012, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Bei streitigen Zivil- und Handelssachen geht es nach der CEPEJ-Methodik um Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unbestrittene Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen. Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. **IT**: Die vorübergehende Verlangsamung der Tätigkeit der Gerichte aufgrund strenger restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hat sich auf die Dispositionszeit ausgewirkt. Die Daten für **NL** umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

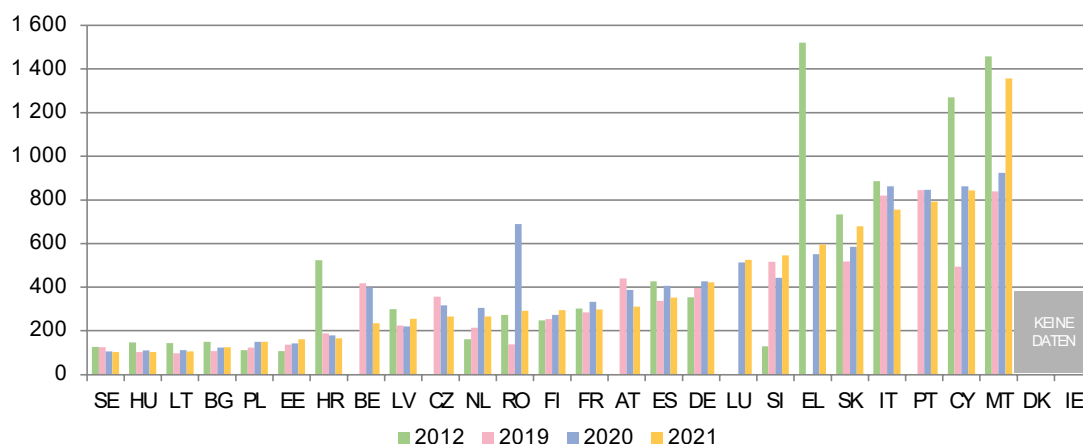
Schaubild 7: Für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen geschätzte Zeit in allen Gerichtsinstanzen im Jahr 2021 (*) (1., 2. und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Für die Anordnung der Länder wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Folgende Daten sind nicht verfügbar: für **BE** und **BG** zu den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten, für **NL** zu den zweitinstanzlichen Gerichten, für **AT** zu den zweit- und drittinstanzlichen Gerichten und für **DE** und **HR** zu den drittinstanzlichen Gerichten. In **DE**, **MT** und **IT** gibt es keine Gerichte dritter Instanz. Die vorübergehende Verlangsamung der Tätigkeit der Gerichte aufgrund strenger restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-

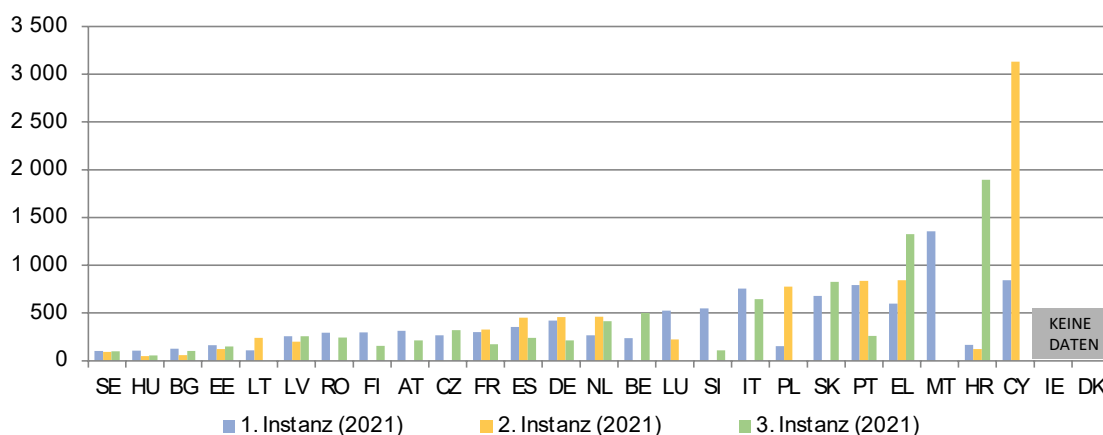
19-Pandemie hat sich auf die Dispositionszeit ausgewirkt. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichten möglicherweise beschränkt.

Schaubild 8: Für den Abschluss von Verwaltungssachen in erster Instanz geschätzte Zeit, 2012, 2019-2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Bei Verwaltungssachen handelt es sich nach der CEPEJ-Methodik um Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. Änderung der Methodik in EL und SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In DK und IE werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. CY: 2018 hat infolge von gemeinsam verhandelten Fällen, 2724 konsolidierten zurückgezogenen Rechtssachen und der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen zugenommen.

Schaubild 9: Für den Abschluss von Verwaltungssachen geschätzte Zeit in allen Gerichtsinstanzen im Jahr 2021 (*) (1. und ggf. 2 und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)

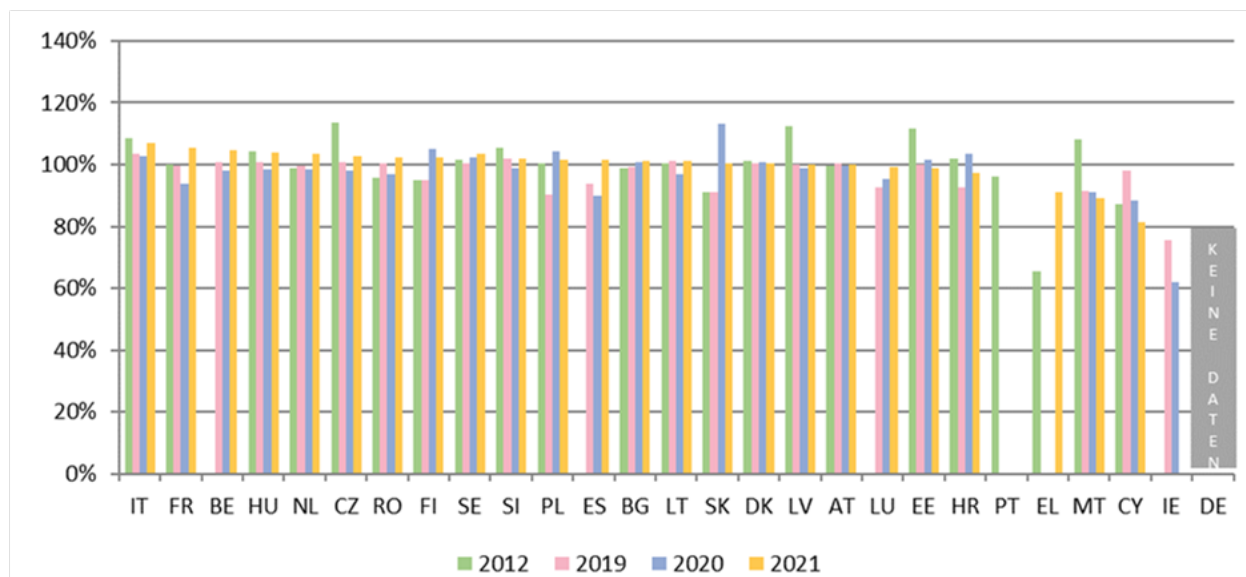


(*) Für die Anordnung der Länder wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Keine Daten verfügbar zu zweitinstanzlichen Gerichten in BE, CZ, HU, MT, AT, RO, SI, SK und FI, zu drittinstanzlichen Gerichten in CY, LT, LU, MT und PL. In CZ, IT, CY, AT, SI und FI ist der Oberste Gerichtshof bzw. ein anderes höchstinstanzliches Gericht die einzige Rechtsmittelinstanz. In LT, LU und MT gibt es kein drittinstanzliches Gericht für diese Art von Rechtssachen. In BE ist das höchste Verwaltungsgericht die erste und einzige Instanz für bestimmte Fälle. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichten möglicherweise beschränkt. In DK und IE werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst.

– Verfahrensabschlussquote –

Unter der Verfahrensabschlussquote ist das Zahlenverhältnis zwischen abgeschlossenen Verfahren und neuen Verfahren zu verstehen. Mit dieser Quote wird gemessen, ob ein Gericht mit der Bearbeitung neuer Verfahren nachkommt. Liegt die Verfahrensabschlussquote bei etwa 100 % oder darüber, so bedeutet dies, dass die Gerichte in der Lage sind, mindestens so viele Rechtssachen abzuschließen, wie neue Rechtssachen registriert werden. Liegt die Verfahrensabschlussquote unterhalb von 100 %, so bedeutet dies, dass die Gerichte weniger Rechtssachen abschließen, als neue Rechtssachen registriert werden.

Schaubild 10: Abschlussquote bei Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in % – Werte über 100 % bedeuten, dass es mehr abgeschlossene als neue Fälle gegeben hat; Werte unter 100 % bedeuten, dass es weniger abgeschlossene als neue Fälle gegeben hat) (Quelle: CEPEJ-Studie)



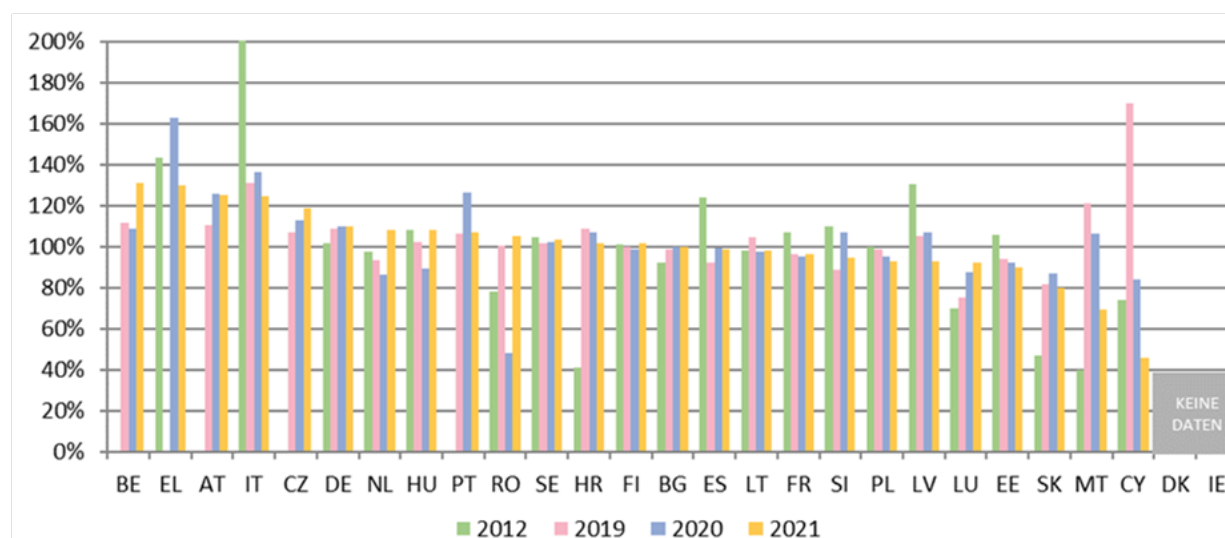
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. IE: Aufgrund der Methodik ist davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist. IT: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt.

Schaubild 11: Abschlussquote bei streitigen Zivil- und Handelssachen, 2012, 2019–2021 (*)
(1. Instanz/in %) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. **IE**: Aufgrund der Methodik ist davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist. **IT**: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt. Die Daten für **NL** umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 12: Abschlussquote bei Verwaltungssachen, 2012, 2019–2021 (*) (1 Instanz/in %) (Quelle: CEPEJ-Studie)

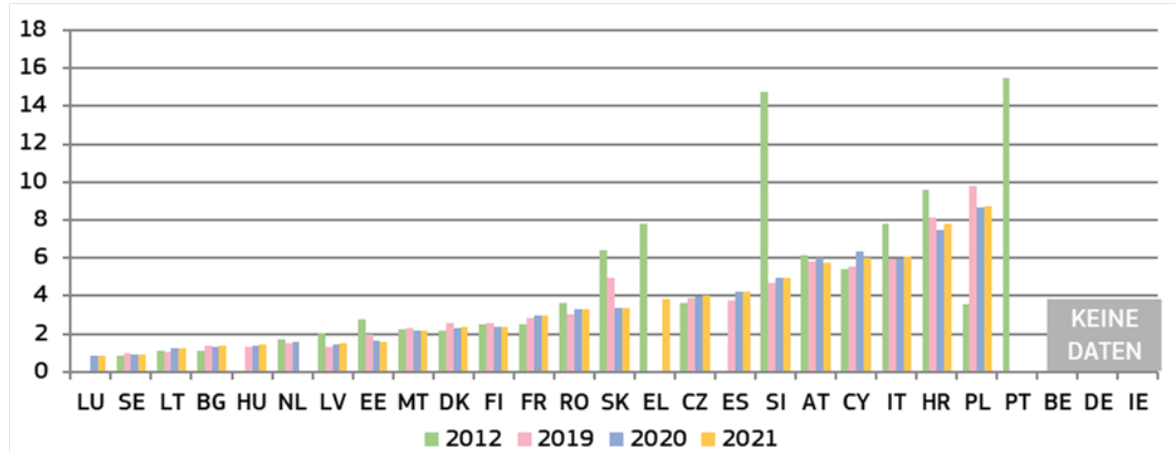


(*) Bei einigen Mitgliedstaaten wurden ältere Werte zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds nicht vollständig angezeigt (**CY**-Wert für 2018 = 219 %; **IT**-Wert für 2012 = 279,8 %); Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. Infolge von gemeinsam verhandelten Fällen, 2724 konsolidierten zurückgezogenen Rechtssachen und der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 hat die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen in **CY** zugenommen.

– Anhängige Rechtssachen –

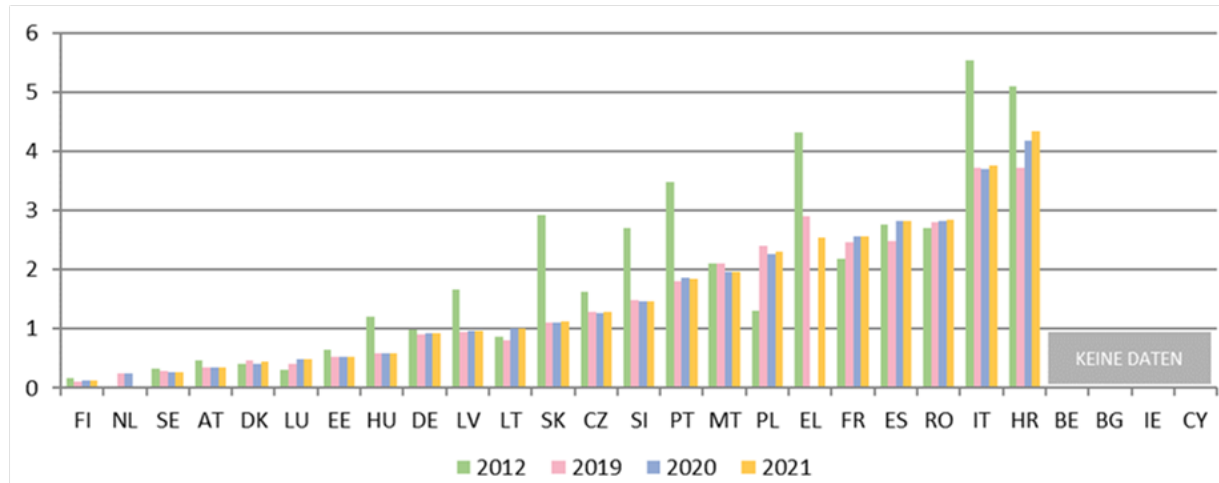
Unter der Zahl der anhängigen Rechtssachen ist die Zahl der Rechtssachen zu verstehen, die am Ende des betreffenden Jahres noch nicht abgeschlossen sind. Sie wirkt sich auch auf die Dispositionszeit aus.

Schaubild 13: Zahl der anhängigen Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und sonstigen Rechtssachen, 2012, 2019–2021 (*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



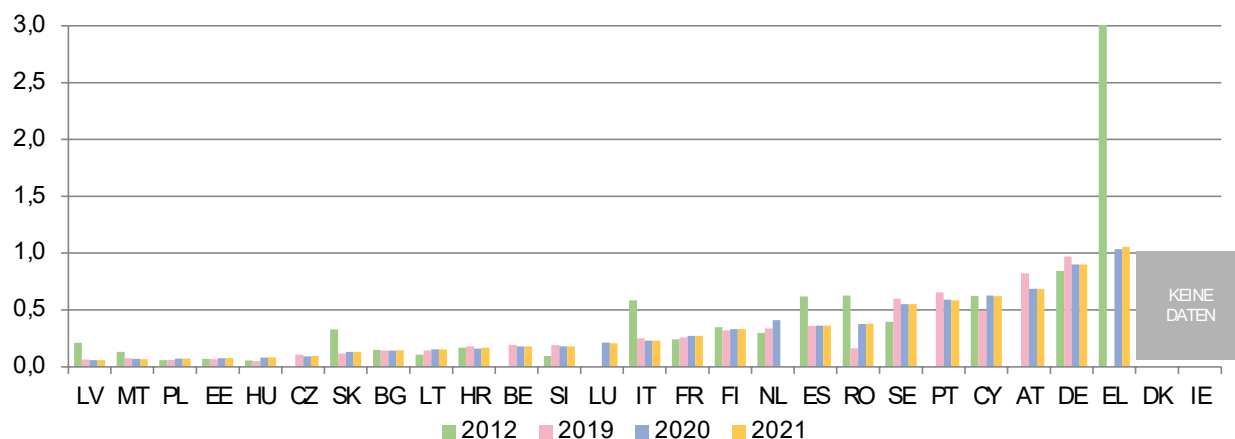
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. IT: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt.

Schaubild 14: Zahl der anhängigen streitigen Zivil- und Handelssachen, 2012, 2019–2021 (*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in EL und SK. In CZ und (bis 2016) in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. IT: Im Jahr 2013 wurde eine andere Einstufung von Zivilsachen eingeführt. Die Daten für NL umfassen nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 15: Zahl der anhängigen Verwaltungssachen, 2012, 2019-2021 (*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Bei einigen Mitgliedstaaten wurden ältere Werte zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds verringert (EL-Wert für 2012 = 3,5). Änderung der Methodik in EL und SK. In CZ und bis 2016 in SK umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In DK und IE werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst.

3.1.3 Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Angaben zur Effizienz der Justizsysteme ergänzt und Angaben zur durchschnittlichen Dauer von Verfahren⁽⁴⁴⁾ in Bereichen gemacht, in denen es um EU-Recht geht. Das Justizbarometer 2023 baut auf früheren Daten in den Bereichen Wettbewerb, elektronische Kommunikation, Unionsmarke, Verbraucherrecht und Bekämpfung der Geldwäsche auf. Unter Berücksichtigung des jüngsten Vorschlags zu diesem Thema wird ein sechster Bereich hinzugefügt, der Daten über Verfahren zur Korruptionsbekämpfung enthält.⁽⁴⁵⁾ Die sechs Bereiche wurden wegen ihrer Bedeutung für den Binnenmarkt und das Geschäftsumfeld ausgewählt. In dieser Ausgabe wird der Überblick über die Effizienz der Verwaltungsbehörden mit aktualisierten Schaubildern zu den Bereichen Wettbewerb und Verbraucherschutz fortgesetzt. Im Allgemeinen können sich lange Verzögerungen bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren negativ auf die Durchsetzung von Rechten aus dem EU-Recht auswirken, z. B. wenn geeignete Rechtsbehelfe nicht mehr verfügbar oder schwere finanzielle Schäden nicht mehr zu ersetzen sind. Insbesondere

⁴⁴ Die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen wird in Kalendertagen berechnet, und zwar ab dem Tag, an dem bei Gericht Klage erhoben bzw. ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, bis zu dem Tag, an dem das Gericht die Entscheidung erlassen hat (Schaubilder 16 bis 23). Die Werte in den Schaubildern 16, 18, 19 und 20 für 2013 und 2019–2021, die Werte in Schaubild 20 für 2013 und 2019–2021 sowie die Werte in Schaubild 21 für 2014 und 2019–2021 sind nach einem gewichteten Durchschnitt der Daten geordnet. Die Daten in Schaubild 17 beziehen sich auf die Jahre 2020 und 2021. Die Daten in Schaubild 23 beziehen sich nur auf das Jahr 2021. Wenn nicht für alle Jahre Daten verfügbar waren, spiegelt der Durchschnitt, der auf der Grundlage aller Rechtssachen, einer Stichprobe von Rechtssachen oder in einigen wenigen Ländern auf der Grundlage von Schätzungen berechnet wurde, die verfügbaren Daten in Schaubild wider.

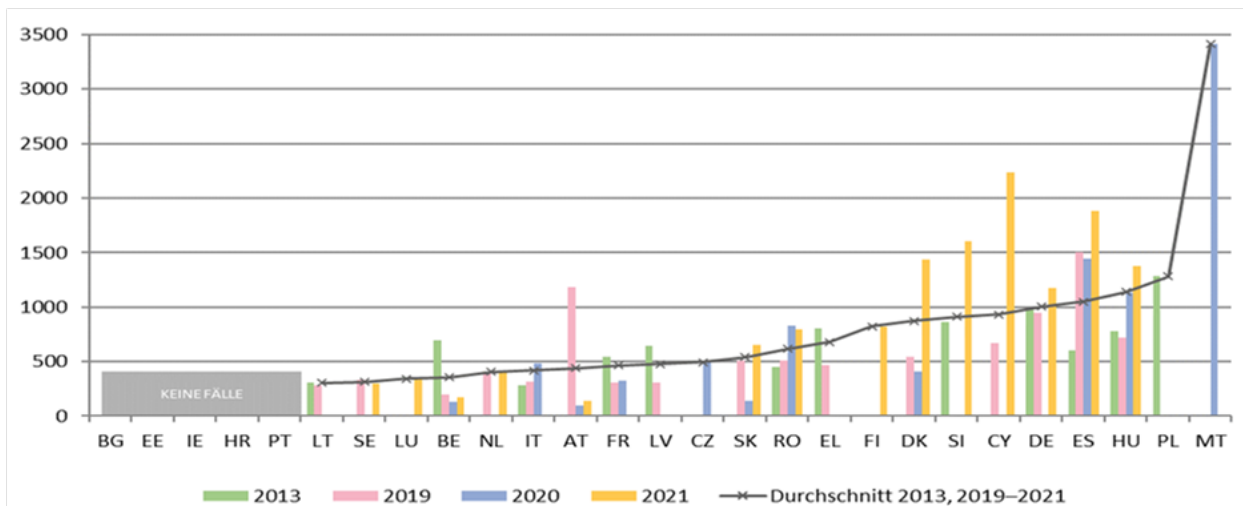
⁴⁵ Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234) und gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

für Unternehmen können verwaltungstechnische Verzögerungen und Unsicherheit erhebliche Kosten verursachen und geplante oder bestehende Investitionen untergraben.⁽⁴⁶⁾

– Wettbewerb –

Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist für ein attraktives Geschäftsumfeld unerlässlich, da sie gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gewährleistet. Dies fördert Unternehmungsgeist und Effizienz, schafft eine breitere Auswahl für Verbraucher und trägt zu niedrigeren Preisen und höherer Qualität bei. In Schaubild 17 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁽⁴⁷⁾ dargestellt. In Schaubild 18 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV dargestellt.

Schaubild 16: Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)

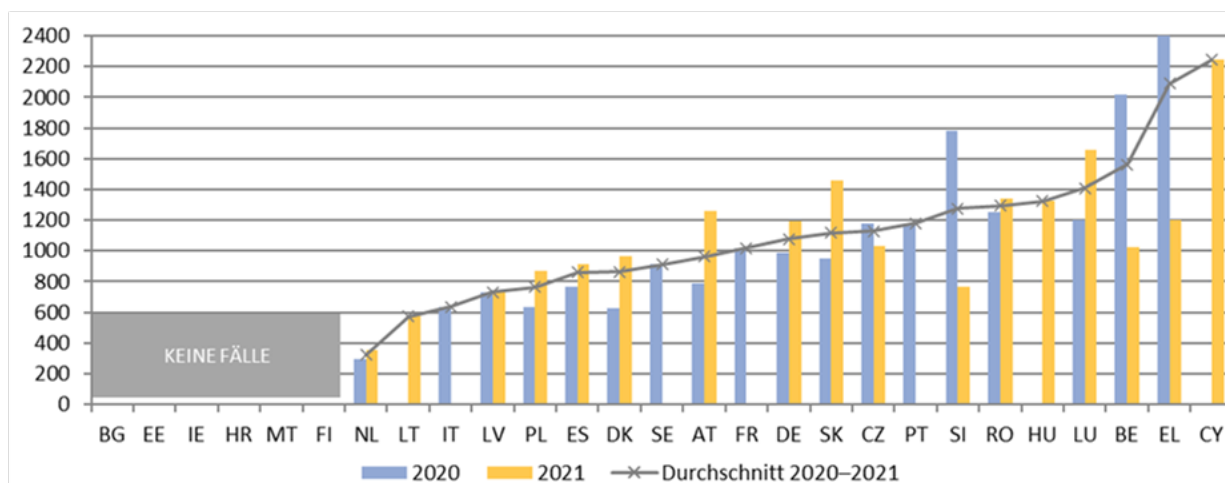


(*) **IE** und **AT**: Das Szenario findet keine Anwendung, da die Behörden nicht befugt sind, entsprechende Entscheidungen zu treffen. **AT**: Die Angaben umfassen auch durch das Kartellgericht entschiedene Verfahren wegen Verletzung der Artikel 101 und 102 AEUV, jedoch keine Fälle, die auf Rechtsbehelfen gegen die nationale Wettbewerbsbehörde beruhen. Die Angaben zur Verfahrensdauer in **IT** sind Schätzwerte. Das Fehlen einer Säule kann bedeuten, dass der Mitgliedstaat für das betreffende Jahr keine Verfahren gemeldet hat. In vielen Mitgliedstaaten war die Zahl der Verfahren gering (weniger als fünf pro Jahr). Dadurch können die Jahresdaten von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen (z. B. in **MT**, wo es nur einen Fall gab).

⁴⁶ Weltbankgruppe, „Retention and Expansion of Foreign Direct Investment, Political Risk and Policy Responses“, 2019, Schaubild 18.

⁴⁷ Siehe Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), insbesondere die Artikel 3 und 5.

Schaubild 17: Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden, 2020–2021 (*) (in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)



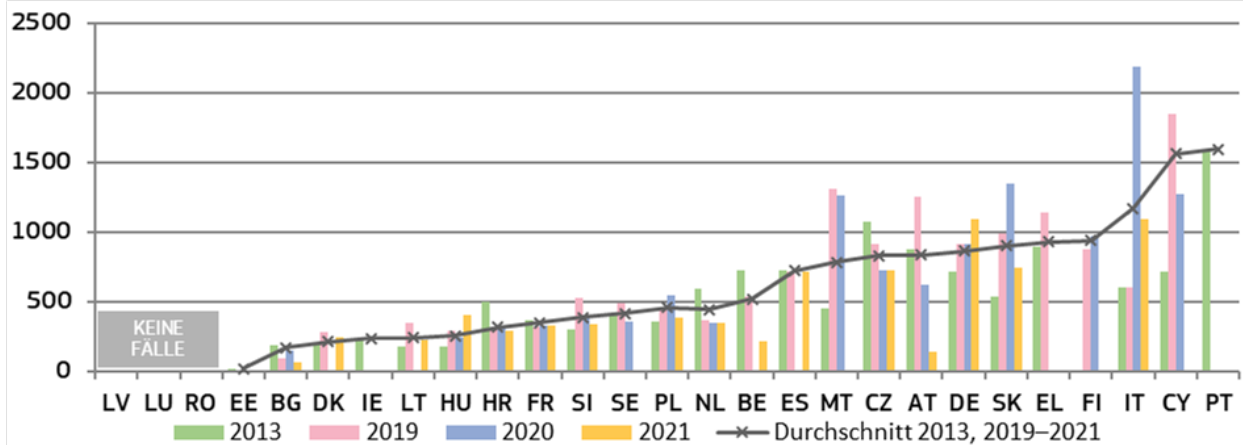
(*) In zehn Mitgliedstaaten war die Zahl der Fälle gering. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt, ab dem die Tage für die Ermittlung der Verfahrensdauer herangezogen werden, in den Mitgliedstaaten nicht identisch ist. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, gilt ein Verfahren in den meisten Mitgliedstaaten als eröffnet, wenn mit der Untersuchung begonnen wurde. In NL gilt das Verfahren als eröffnet, wenn die Mitteilung der Beschwerdepunkte erfolgt ist, in CZ und SK dann, wenn das Verwaltungsverfahren eingeleitet ist. Im letzteren Fall handelt es sich um eine Zwischenphase zwischen der Einleitung der Untersuchung und der Mitteilung der Beschwerdepunkte. Es sind auch einige Faktoren zu berücksichtigen, die sich auf die Dauer der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden auswirken können. Dazu gehören die Art und die Komplexität des Falles, die für die Erhebung der wirtschaftlichen Daten und den Abschluss der wirtschaftlichen Analyse benötigte Zeit, die Fristverlängerungen auf Antrag der Parteien und die Wiederholung von Anhörungen und Gerichtsverfahren. Die Dauer der Verfahren wurde auch durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst.

– Elektronische Kommunikation –

Die EU-Rechtsvorschriften zur elektronischen Kommunikation zielen vor allem darauf ab, den Wettbewerb zu beleben, einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts zu leisten und Investitionen, Innovation und Wachstum zu fördern. Von der wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften können Verbraucher derart profitieren, dass Endabnehmerpreise gesenkt werden und sich die Qualität von Dienstleistungen erhöht. In Schaubild 18 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden zur Anwendung des EU-Rechts zur elektronischen Kommunikation dargestellt.⁽⁴⁸⁾ Es umfasst eine breite Palette von Fällen, die von umfassenden Überprüfungen mit „Marktanalysen“ bis zu einfachen verbraucherorientierten Fragen reichen.

⁴⁸ Die Berechnung wurde auf der Grundlage der Dauer von Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden unter Anwendung nationaler Gesetze zur Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)) sowie anderer einschlägiger Bestimmungen des EU-Rechts durchgeführt, darunter das Programm für die Funkfrequenzpolitik und Kommissionsentscheidungen zum Funkfrequenzspektrum, nicht aber die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

Schaubild 18: Elektronische Kommunikation: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Kommunikationsausschuss)



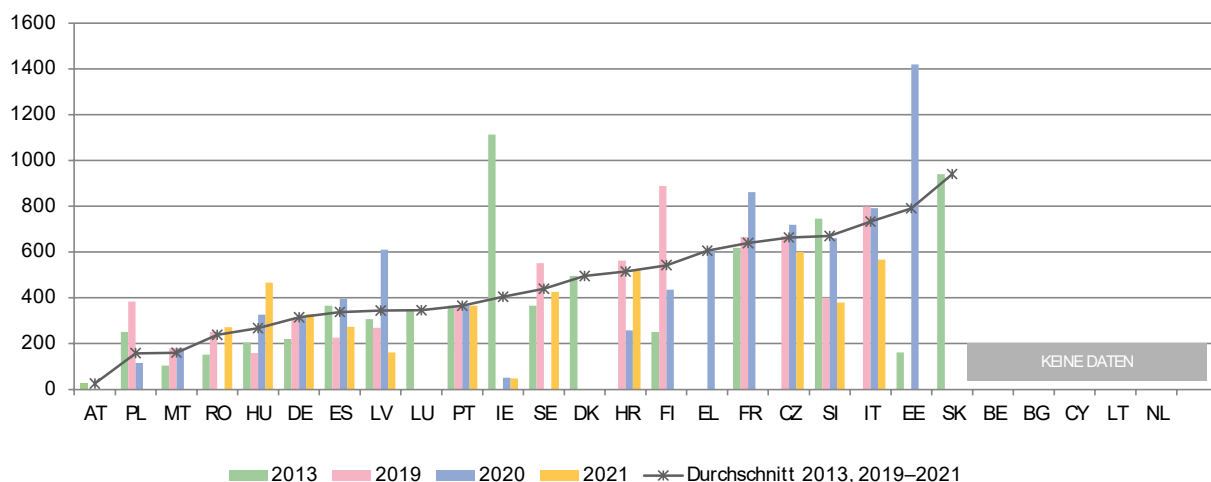
(*) Die Zahl der Verfahren unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Das Fehlen einer Säule bedeutet, dass der Mitgliedstaat für das Jahr keine Verfahren gemeldet hat (mit Ausnahme von PT für 2019–2020 und RO, das keine Angaben gemacht hat). In manchen Fällen war die Zahl der einschlägigen Verfahren gering (BG, CY, MT, NL, SK, FI und SE). Dadurch können die Jahresdaten von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen, sodass es zu großen Abweichungen von einem Jahr zum anderen kommt. DK: Eine gerichtsähnliche Stelle ist für Rechtsbehelfsverfahren in 1. Instanz zuständig. EE: Im Jahr 2013 betrug die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung 18 Tage. ES, AT und PL: Je nach Gegenstand der Rechtssache sind unterschiedliche Gerichte zuständig.

– Unionsmarke –

Die wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ist als Anreiz für Investitionen in Innovation unerlässlich. In den EU-Rechtsvorschriften zu Unionsmarken⁽⁴⁹⁾ wird den nationalen Gerichten, die als Gerichte der EU fungieren und Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt fällen, eine wichtige Rolle zugewiesen. In Schaubild 19 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren bei Streitigkeiten unter privaten Parteien wegen Verletzung einer Unionsmarke dargestellt.

Schaubild 19: Unionsmarke: Durchschnittliche Dauer von Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke, 2013, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums)

⁴⁹ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).



(*) **FR, IT, LT, LU:** Für einige Jahre wurden die Daten aus einer Stichprobe von Rechtssachen verwendet. **DK:** Daten aus allen Markenverfahren – nicht nur in der EU – am dänischen See- und Handelsgericht. Für 2018 und 2019 wurden aufgrund von Änderungen im Datenerhebungssystem keine Daten über die durchschnittliche Lage vorgelegt. **EL:** Die Angaben basieren auf der gewichteten durchschnittlichen Verfahrensdauer zweier Gerichte. **ES:** In die Berechnung der durchschnittlichen Dauer sind auch Verfahren betreffend andere EU-IP-Rechtstitel eingeflossen.

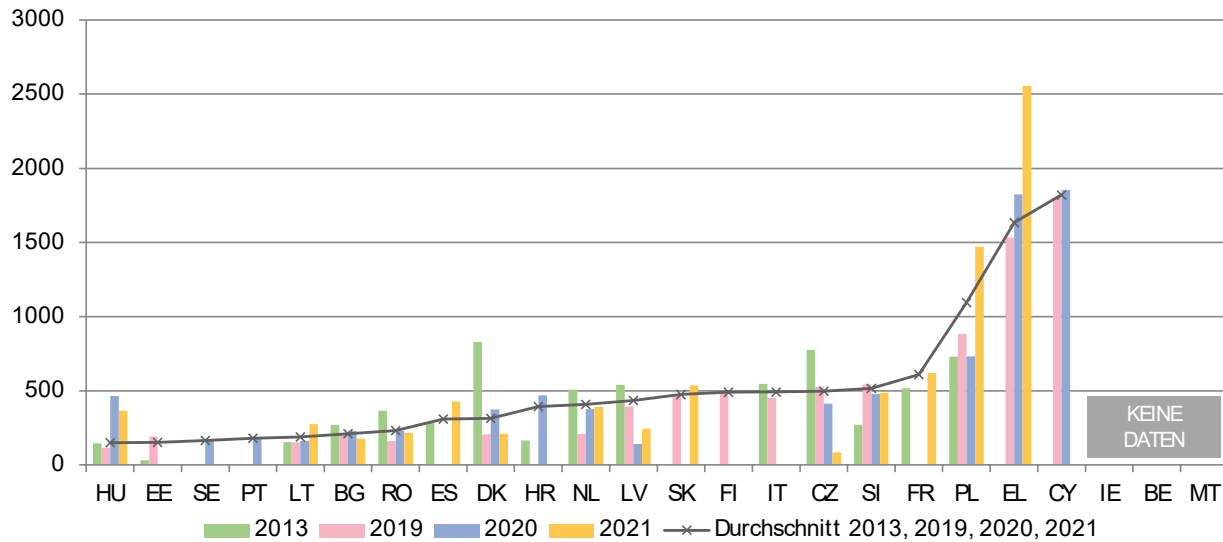
– Verbraucherschutz –

Mit einer wirksamen Durchsetzung des Verbraucherrechts wird sichergestellt, dass die Verbraucher ihre Rechte wahrnehmen können und Unternehmen, die gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen, keine unlauteren Vorteile erlangen. Verbraucherschutzbehörden und Gerichte spielen eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts⁵⁰ innerhalb der verschiedenen nationalen Durchsetzungssysteme. In Schaubild 20 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden zur Anwendung des EU-Rechts dargestellt.

Für Verbraucher und Unternehmen kann die wirksame Durchsetzung eine ganze Kette von Akteuren erfordern, zu denen nicht nur Gerichte, sondern auch Verwaltungsbehörden zählen. Zur Verdeutlichung dieser Durchsetzungskette wird die Dauer von Verfahren der Verbraucherbehörden dargestellt. In Schaubild 21 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen durch nationale Verbraucherschutzbehörden in den Jahren 2014 und 2019–2021 ab dem Zeitpunkt dargestellt, da das Verfahren eingeleitet wurde. Die ergangenen Entscheidungen umfassen die Feststellung eines Verstoßes gegen materiellrechtliche Vorschriften, vorläufigen Rechtsschutz, Unterlassungsverfügungen, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und die Einstellung von Verfahren.

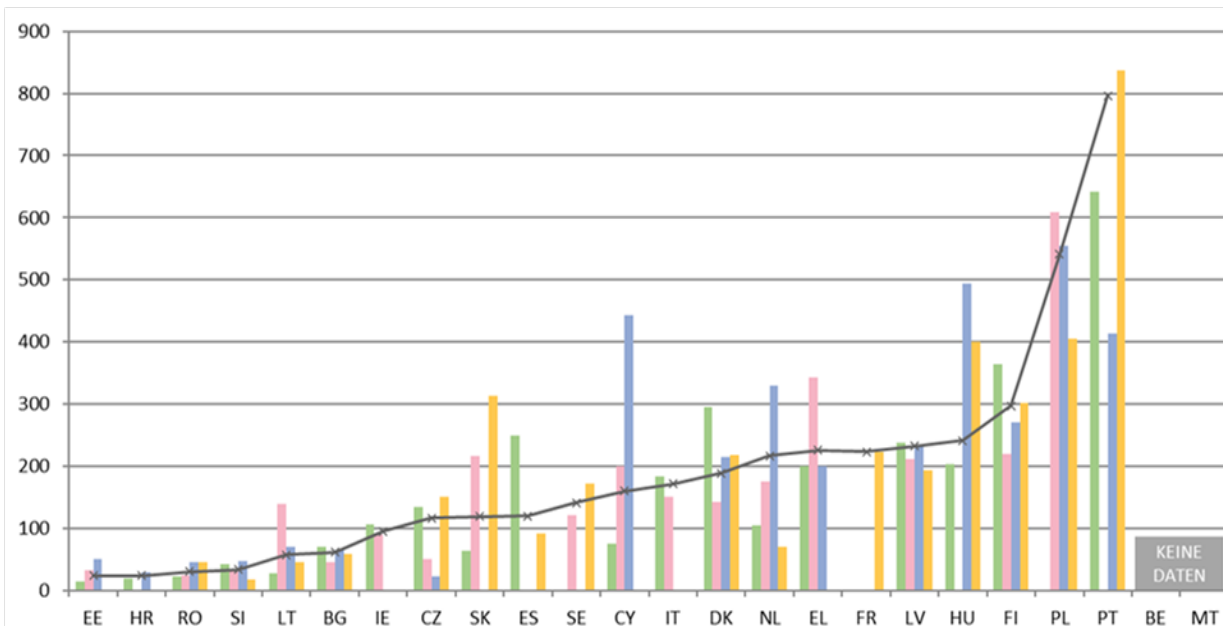
Schaubild 20: Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2013, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)

⁵⁰ Die Schaubilder 20 und 21 beziehen sich auf die Durchsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG), der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG), der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) und der nationalen Bestimmungen zu ihrer Umsetzung.



(*) **DE, LU, AT:** Das Szenario findet keine Anwendung, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. In **IE** und **FI** gab es 2020 jeweils nur wenige einschlägige Verfahren (weniger als fünf). Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von **EL** und **RO** Schätzwerte angegeben.

Schaubild 21: Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen durch Verbraucherschutzbehörden, 2014, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)



(*) **DE, LU, AT:** Das Szenario findet keine Anwendung, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen einschlägige Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von **DK, EL, FR, RO** und **FI** Schätzwerte angegeben.

– Geldwäsche –

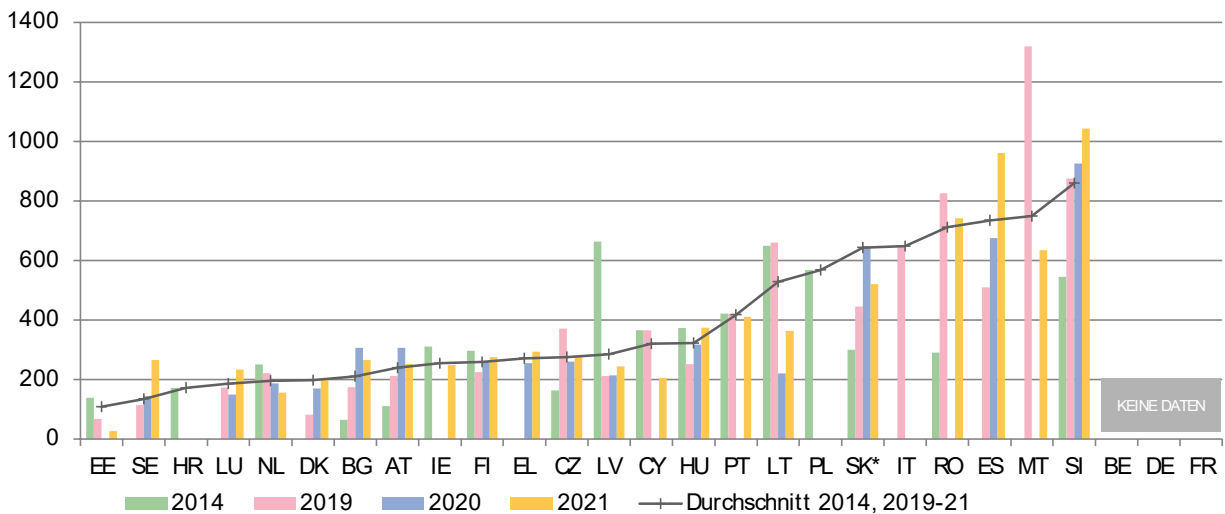
Die Bekämpfung der Geldwäsche entzieht Kriminellen nicht nur die Mittel für ihre illegalen Aktivitäten, sondern ist auch für die Solidität, Integrität und Stabilität des Finanzsektors, das Vertrauen in das Finanzsystem und fairen Wettbewerb im Binnenmarkt entscheidend.⁽⁵¹⁾ Geldwäsche kann ausländische Investoren abschrecken, internationale Kapitalflüsse verzerren und sich negativ auf die makroökonomische Leistung eines Landes auswirken, was zu Wohlfahrtsverlusten und zum Abzug von Ressourcen aus produktiveren Wirtschaftstätigkeiten führen kann.⁽⁵²⁾ Nach der Geldwäscherichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Statistiken über die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu führen.⁽⁵³⁾ In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde ein aktualisierter Fragebogen herangezogen, um Daten zu den gerichtlichen Phasen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erheben. In Schaubild 22 ist die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren dargestellt, in denen Geldwäschedelikte behandelt wurden.

⁵¹ Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

⁵² Informationsblatt des IWF vom 8. März 2018, <https://www.imf.org/en/About/Factsheets/Sheets/2016/08/01/16/31/Fight-Against-Money-Laundering-the-Financing-of-Terrorism>.

⁵³ Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849. Siehe auch den geänderten Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2018/843, die im Juni 2018 in Kraft trat und von den Mitgliedstaaten bis Januar 2020 umzusetzen war.

Schaubild 22: Geldwäsche: Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2014, 2019–2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)



(*) Keine Daten für 2021: **BE, DE, FR, HR, IT und RO**. **BG**: Die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren wird vom Tag der Einleitung des Gerichtsverfahrens bis zu dem Tag der Entscheidung des Gerichts in Monaten berechnet. **PT**: Die Datenbank wurde für jeden Gerichtsbezirk nach den relevanten Kriterien gefiltert, um Informationen über die Dateien zum Thema Geldwäsche zu erhalten; berücksichtigt wurden die durchschnittliche Anzahl der Tage, das Datum des Verstoßes und das Datum der endgültigen Entscheidung oder Einstellung des Verfahrens. **CY**: Schwerwiegende Rechtssachen, die vor dem Schwurgericht verhandelt werden, dauern im Durchschnitt ein Jahr. Weniger schwerwiegende Straftaten, die vor den Bezirksgerichten verhandelt werden, dauern länger. **SK***: Die Daten entsprechen der durchschnittlichen Dauer der gesamten Verfahren, einschließlich vor den Berufungsgerichten.

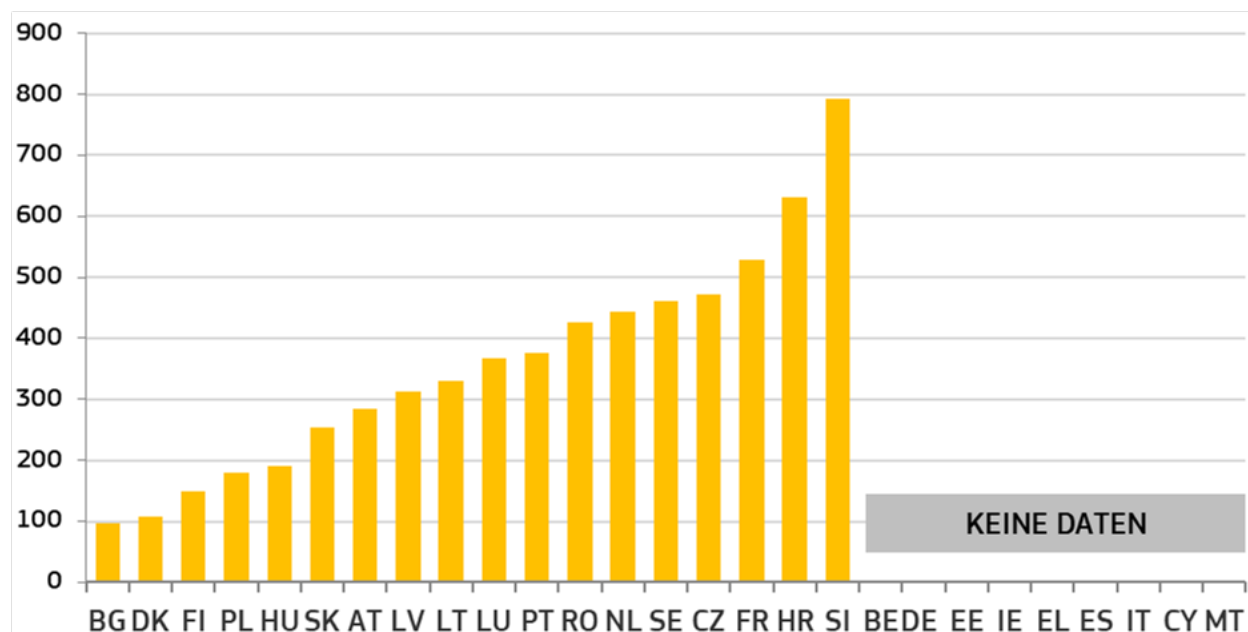
– Korruptionsbekämpfung –

Korruption verhindert nachhaltiges Wirtschaftswachstum, lenkt Ressourcen weg von produktiven Ergebnissen, gefährdet die Effizienz öffentlicher Ausgaben und verschärft soziale Ungleichheiten. Sie behindert einen effektiv und reibungslos funktionierenden Binnenmarkt, schafft Unsicherheiten bei geschäftlichen Transaktionen und bremst Investitionen. Die Bekämpfung der Korruption ist besonders komplex, da im Gegensatz zu den meisten Straftaten beide an einem Korruptionsfall beteiligten Parteien ein Interesse daran haben, den Fall geheim zu halten. Daher ist es in der Regel schwierig, das Ausmaß der Korruptionsfälle in einem Land zu quantifizieren. Korruption ist eine besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitendem Charakter im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die nur durch gemeinsame Mindestvorschriften in der gesamten Europäischen Union wirksam bekämpft werden kann. Am 3. Mai 2023 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption und eine gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption⁽⁵⁴⁾ an. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden die EU-Vorschriften über die Definition und die Sanktionen von Korruptionsdelikten aktualisiert und harmonisiert, um hohe Standards für das gesamte Spektrum von Korruptionsdelikten (d. h.

⁵⁴ Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234) und gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

Bestechung, aber auch Veruntreuung, unerlaubte Einflussnahme, Amtsmissbrauch sowie Behinderung der Justiz und unerlaubte Bereicherung im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten) zu gewährleisten und so die Prävention und Strafverfolgung von Korruption zu verbessern. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde ein neuer Fragebogen zur Erhebung von Daten über die Dauer von Gerichtsverfahren vor erstinstanzlichen Gerichten in Bestechungsfällen entwickelt (siehe Schaubild 23).⁵⁵⁾

Schaubild 23: Korruption (Bestechung): Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2021 (*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung)



(*) *MT und CY haben diese Frage nicht beantwortet. Für BE, EE, DE, IE, EL, ES und IT ist die genaue Anzahl der Tage nicht verfügbar. NL: Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die 27 Fälle beträgt 443 Tage. Zu diesem Zeitpunkt ist die Anklageschrift bzw. Vorladung jedoch noch nicht rechtskräftig und der Fall häufig noch nicht verhandlungsreif, sodass bis zu einer Anhörung noch einige Zeit vergeht. Wenn der Ausgangspunkt die erste Anhörung und der Endpunkt das Datum des endgültigen Urteils (durch einen Richter der ersten Instanz) ist, beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die oben genannten Fälle 100 Tage.*

⁵⁵⁾ Diese erste Datenerhebung konzentrierte sich auf die erstinstanzlichen Strafgerichte, die in der Regel den größten Anteil an der Gesamtdauer der Strafverfahren bis zur Rechtskraft des Urteils ausmachen.

3.1.4 Zusammenfassung zur Effizienz der Justizsysteme

Einem effizienten Justizsystem gelingt es, Fälle abzuarbeiten, Rückstände abzubauen und gerichtliche Entscheidungen zeitnah zu erlassen. Zur Beobachtung der Effizienz von Justizsystemen wurden im EU-Justizbarometer demnach die folgenden wesentlichen Indikatoren herangezogen: die **Verfahrensdauer** (geschätzte oder durchschnittliche Zeit in Tagen bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens), die **Verfahrensabschlussquote** (Verhältnis zwischen der Zahl der abgeschlossenen Verfahren und der Zahl der neuen Verfahren) und die Zahl der **anhängigen Verfahren** (die am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen sind).

Allgemeine Angaben zur Effizienz

Das EU-Justizbarometer 2023 enthält Angaben zur Effizienz für einen Zeitraum von zehn Jahren (2012–2021). Dieser Zeitrahmen ermöglicht es, gewisse Tendenzen zu erkennen, und trägt der Tatsache Rechnung, dass es oft Zeit braucht, bis die Auswirkungen von Justizreformen sichtbar werden.

Die Daten für den Zeitraum 2012–2021 für Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen zeigen in den meisten Fällen eine positive Entwicklung. Nach einem Rückgang der Effizienz im Jahr 2020, der möglicherweise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen war, wurde 2021 wieder das Effizienzniveau von 2019 erreicht. Dies spiegelt die Auswirkungen der Maßnahmen wider, die von den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um verschiedene Arten von Hybrid- oder Online-Arbeitsvereinbarungen einzuführen, damit die Gerichte trotz der anhaltenden COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 ihre Arbeit fortsetzen konnten.

In den Mitgliedstaaten, die nach den Feststellungen im Rahmen des Europäischen Semesters vor besonderen Herausforderungen stehen, können gewisse positive Entwicklungen verzeichnet werden⁽⁵⁶⁾.

- Seit 2012 und auf der Grundlage der für diese Mitgliedstaaten vorliegenden Daten sowie trotz der COVID-19-Pandemie hat die **Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren** in zwölf Mitgliedstaaten in der weit gefassten Kategorie „alle Rechtssachen“ (Schaubild 5) und bei den „streitigen Zivil- und Handelssachen“ (Schaubild 6) abgenommen oder ist stabil geblieben. Die Schaubilder 5 und 6 zeigen, dass die Verfahrensdauer in zehn Mitgliedstaaten gesunken ist, in einigen Fällen sogar unter das Niveau von 2019. Bei Verwaltungssachen (Schaubild 8) konnte die Verfahrensdauer in sieben dieser Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2012 verkürzt oder stabil gehalten werden. Insgesamt verringerte sich die Dauer der Verwaltungsverfahren im Jahr 2021 in 15 Mitgliedstaaten.
- Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält Angaben zur **Verfahrensdauer in allen Gerichtsinstanzen** für Streitige Zivil- und Handelssachen (Schaubild 7) sowie für

⁵⁶ HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 länderspezifische Empfehlungen erhalten hatten, sowie BE, BG, IE, EL, ES, RO und SI, deren Herausforderungen sich in den Erwägungsgründen der länderspezifischen Empfehlungen von 2020 sowie in den Länderberichten widerspiegeln.

Die Unterschiede bei den Ergebnissen in den analysierten zehn Jahren könnten mit Kontextfaktoren (Unterschiede von mehr als 10 % bei neuen Verfahren sind nicht ungewöhnlich) oder systemischen Mängeln (unzureichende Flexibilität und Reaktionsfähigkeit oder Unstimmigkeiten im Reformprozess) zu erklären sein.

Verwaltungssachen (Schaubild 9). Aus den Daten geht hervor, dass in fünf Mitgliedstaaten, die Probleme bei der Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren haben, die Gerichte höherer Instanzen effizienter arbeiten. Allerdings ist in fünf anderen Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen, die durchschnittliche Verfahrensdauer an Gerichten höherer Instanz sogar noch länger als an erstinstanzlichen Gerichten.

- In der weit gefassten Kategorie „alle Rechtssachen“ und in der Kategorie der „streitigen Zivil- und Handelssachen“ (Schaubilder 10 und 11) ist die Gesamtzahl der Mitgliedstaaten, in denen die **Verfahrensabschlussquote** über 100 % liegt, seit dem Vorjahr gestiegen und hat sich seit 2020 deutlich verbessert. Im Jahr 2021 meldeten 21 Mitgliedstaaten – auch die Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen – eine hohe Verfahrensabschlussquote (von über 97 %). Dies bedeutet, dass die Gerichte in der Regel in der Lage sind, sich mit den neuen Fällen in diesen Kategorien zu befassen. In Bezug auf die Verwaltungssachen (Schaubild 12) bleibt die Verfahrensabschlussquote im Jahr 2021 in zehn Mitgliedstaaten im Großen und Ganzen auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2020. Obwohl die Verfahrensabschlussquote bei den Verwaltungssachen im Allgemeinen niedriger ist als bei den anderen Kategorien von Fällen, machen fünf Mitgliedstaaten weiterhin gute Fortschritte. Sieben Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen, berichten insbesondere über einen Anstieg der Verfahrensabschlussquote in Verwaltungssachen seit 2012.
- Seit 2012 blieb die Situation in fünf Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf den Abbau ihres **Rückstands** vor besonders großen Herausforderungen stehen, in allen Verfahrenskategorien stabil bzw. konnten hier Verbesserungen erzielt werden. Trotz des Anstiegs der Zahl der anhängigen Verfahren ist die Zahl der anhängigen Verfahren in den Mitgliedstaaten im Jahr 2021 in Zivil- und Handelssachen (Schaubild 14) und in Verwaltungssachen (Schaubild 15) stabil geblieben. Dennoch ist die Diskrepanz zwischen den Mitgliedstaaten mit vergleichsweise wenigen anhängigen Verfahren und denjenigen mit einer Vielzahl anhängiger Verfahren nach wie vor erheblich.

Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

Daten zur durchschnittlichen Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts (Schaubilder 16 bis 23) geben einen Einblick in die Funktionsweise der Justizsysteme bei diesen konkreten Arten unternehmensbezogener Streitigkeiten.

Es stimmt zwar, dass Daten zur Effizienz auf bestimmten Rechtsgebieten der EU auf der Grundlage eng definierter Szenarien erhoben werden und dass die Zahl einschlägiger Fälle gering ist. Im Vergleich zur berechneten Verfahrensdauer, die in den allgemeinen Angaben zur Effizienz aufgeführt ist, liefern diese Zahlen jedoch einen Durchschnittswert für die tatsächliche Verfahrensdauer aller einschlägigen Fälle eines Jahres in bestimmten Bereichen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass Mitgliedstaaten, die den allgemeinen Angaben zur Effizienz zufolge keinerlei Schwierigkeiten in diesem Bereich zu haben scheinen, weitaus längere Durchschnittswerte für die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts vermelden. Gleichzeitig kann die Verfahrensdauer auf bestimmten Gebieten im selben Mitgliedstaat auch sehr unterschiedlich ausfallen.

Ein weiteres Schaubild, das in diesem Jahr eingeführt wurde, befasst sich mit der Dauer von Strafverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Bestechung, und gibt Aufschluss über den Grad der Effizienz in diesem Bereich des EU-Rechts.

Schließlich stützt sich das Justizbarometer 2023 auf die Effizienz der gesamten Durchsetzungskette. So gibt es beispielsweise für wettbewerbsrechtliche Fälle ein Schaubild, das sich auf die Verfahrensdauer vor der nationalen Wettbewerbsbehörde und die gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen dieser Behörde konzentriert. Dies ist wichtig für ein positives Geschäfts- und Investitionsumfeld, da es eine zeitnahe Lösung von Fällen und die Durchsetzung von Rechten gewährleistet.

Die Zahlen zu bestimmten Bereichen des EU-Rechts zeigen die folgenden Trends.

- Bei den Verfahren zur **gerichtlichen Überprüfung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren** (Schaubild 16) stiegen die Fallzahlen bei den EU-Gerichten zwar insgesamt an, aber die Dauer der betreffenden Verfahren ging in vier Mitgliedstaaten zurück oder blieb stabil, während sie in sieben anderen Mitgliedstaaten stieg. Trotz der leicht positiven Entwicklung meldeten sechs Mitgliedstaaten im Jahr 2021 eine durchschnittliche Dauer von mehr als 1000 Tagen. Bei den **Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden** gaben sieben Mitgliedstaaten eine Dauer von weniger als 1000 Tagen an. Drei der Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten mit der Effizienz bei der gerichtlichen Überprüfung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren haben, gehören hinsichtlich der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden zu den effizienteren Ländern.
- Bei der **elektronischen Kommunikation** (Schaubild 18) verringerten sich die Fallzahlen der Gerichte im Vergleich zu den Vorjahren und setzten somit den positiven Trend hinsichtlich der Länge der Verfahrensdauer, der im Jahr 2020 beobachtet wurde, fort. Im Jahr 2021 verzeichneten 13 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2020 eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer beziehungsweise blieben die Zahlen stabil; nur bei zwei Mitgliedstaaten war ein Anstieg zu verzeichnen.
- Bei den **Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke** (Schaubild 19) gingen die Fallzahlen 2021 insgesamt weiter zurück. Während die Gerichte in neun Mitgliedstaaten die Fallzahlen besser bewältigen konnten und eine geringere oder stabile Verfahrensdauer verzeichnet wurde, zeigte sich in zwei Mitgliedstaaten ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer.
- Das mögliche Ausmaß der Durchsetzungskette bei einer Kombination von Verwaltungsverfahren und Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung kann im Bereich des **EU-Verbraucherrechts** beobachtet werden (Schaubilder 20 und 21). Im Jahr 2021 meldeten fünf Mitgliedstaaten, dass ihre Verbraucherschutzbehörden in Rechtssachen, die unter das EU-Verbraucherrecht fallen, eine Entscheidung in durchschnittlich weniger als drei Monaten getroffen haben, während die Behörden in neun weiteren Mitgliedstaaten mehr als sechs Monate dafür benötigten. Wurden Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden vor Gericht angefochten, waren die Trends hinsichtlich der Dauer der Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung im Jahr 2021 unterschiedlich: Sieben Mitgliedstaaten verzeichneten gegenüber 2020 einen Anstieg, während sich die Dauer in weiteren sechs Mitgliedstaaten verringerte. In zwei

Mitgliedstaaten beträgt die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung weiterhin über 1000 Tage.

- Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der **Geldwäsche** sind entscheidend für den Schutz des Finanzsystems, die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und die Verhinderung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen. Übermäßig lange Gerichtsverfahren können die Fähigkeit der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche beeinträchtigen oder die Wirksamkeit der Bemühungen in diesem Bereich verringern. In Schaubild 22 werden aktualisierte Daten zur Dauer von Gerichtsverfahren, in denen Geldwäschedelikte verhandelt wurden, dargestellt. Daraus geht hervor, dass erstinstanzliche Gerichtsverfahren in 15 Mitgliedstaaten im Durchschnitt bis zu ein Jahr dauern, in sieben Mitgliedstaaten bis zu zwei Jahre und in zwei Mitgliedstaaten bis zu dreieinhalb Jahre.⁽⁵⁷⁾
- **Korruption** ist eine besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitendem Charakter. Sie hat negative wirtschaftliche Folgen und kann nur durch gemeinsame Mindestvorschriften in der EU wirksam bekämpft werden. Das Justizbarometer 2023 enthält erstmals Schaubilder zur Dauer von Gerichtsverfahren in Korruptionsfällen. Schaubild 23 zeigt, dass die Verfügbarkeit von Daten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variiert und dass die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor erstinstanzlichen Strafgerichten unterschiedlich ist. In zwölf Mitgliedstaaten werden die Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen, während sie in den übrigen fünf Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen, bis zu vier Jahre dauern können. Insgesamt spiegelt die Komplexität der Verfolgung und Beurteilung von Korruptionsdelikten die Schwere des Delikts wider, was sich auch in der Verfahrensdauer niederschlägt.

3.2 Qualität der Justizsysteme

Für die Messung der Qualität von Justizsystemen gibt es keine einheitliche Methode. Auch im EU-Justizbarometer 2023 wurden wieder bestimmte Faktoren untersucht, deren Relevanz für die Verbesserung der Qualität der Justiz allgemein anerkannt wird. Sie sind in vier Kategorien unterteilt:

- 1) Zugänglichkeit der Justizsysteme für Bürger und Unternehmen,
- 2) angemessene finanzielle und personelle Ressourcen,
- 3) Einführung von Bewertungsinstrumenten,
- 4) Digitalisierung.

3.2.1 Zugänglichkeit

Während der gesamten Dauer des Verfahrens muss die Zugänglichkeit gesichert sein, um Bürgern die Einholung einschlägiger Informationen (über das Justizsystem, über die Einleitung eines

⁵⁷ Mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche sollen rechtliche Hindernisse ausgeräumt werden, die die Strafverfolgung verzögern könnten, beispielsweise die Regel, dass eine Strafverfolgung wegen Geldwäsche erst dann beginnen kann, wenn das Verfahren für die zugrunde liegende Vortat abgeschlossen ist. Die Mitgliedstaaten hätten die Richtlinie bis spätestens 8. Dezember 2020 umsetzen müssen.

Verfahrens und die damit verbundenen Kosten sowie über den Stand des Verfahrens bis zu seinem Abschluss) und das Abrufen des Urteils online zu ermöglichen.

– *Prozesskostenhilfe, Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren* –

Die Prozesskosten sind ein Schlüsselfaktor, der Einfluss auf den Zugang zur Justiz hat. Hohe Prozesskosten, einschließlich Gerichtsgebühren⁽⁵⁸⁾ und Anwaltsgebühren⁽⁵⁹⁾, können den Zugang zur Justiz behindern. Die Prozesskosten in Zivil- und Handelssachen sind auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Sie unterliegen nationalen Rechtsvorschriften und sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Zugang zu Prozesskostenhilfe ist ein in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkanntes Grundrecht.⁽⁶⁰⁾ Es ermöglicht den Zugang zur Justiz für diejenigen, die ansonsten nicht in der Lage wären, die Prozesskosten zu tragen oder vorzustrecken. Die meisten Mitgliedstaaten gewähren Prozesskostenhilfe ausgehend vom Einkommen des Antragstellers.⁽⁶¹⁾

In Schaubild 24 ist die Verfügbarkeit von vollständiger oder teilweiser Prozesskostenhilfe in einer bestimmten Verbraucherrechtssache mit einem Streitwert von 6000 EUR dargestellt. In diesem Schaubild werden die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, ausgedrückt in Prozent in Bezug auf die Eurostat-Armutsschwelle in jedem Mitgliedstaat, verglichen.⁽⁶²⁾ Liegt die Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe beispielsweise bei 20 %, so hat ein Antragsteller mit einem Einkommen, das 20 % über der Eurostat-Armutsschwelle in seinem Mitgliedstaat liegt, noch Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Eine Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter 0 bedeutet jedoch, dass eine Person mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle möglicherweise keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

Neun Mitgliedstaaten verfügen über ein Prozesskostenhilfesystem, bei dem die mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten zu 100 % übernommen werden (Prozesskostenhilfe mit vollständiger Kostenübernahme), ergänzt durch ein System der Übernahme eines Teils der Kosten (Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme), wobei sich die Kriterien für die teilweise Kostenübernahme von denen der vollständigen Kostenübernahme unterscheiden. Zehn

⁵⁸ Unter Gerichtsgebühren ist ein Betrag zu verstehen, der für die Einleitung eines nicht strafrechtlichen Verfahrens vor einem Gericht zu zahlen ist.

⁵⁹ Anwaltsgebühren sind die Gegenleistung für Dienstleistungen, die Anwälte ihren Mandanten erbringen.

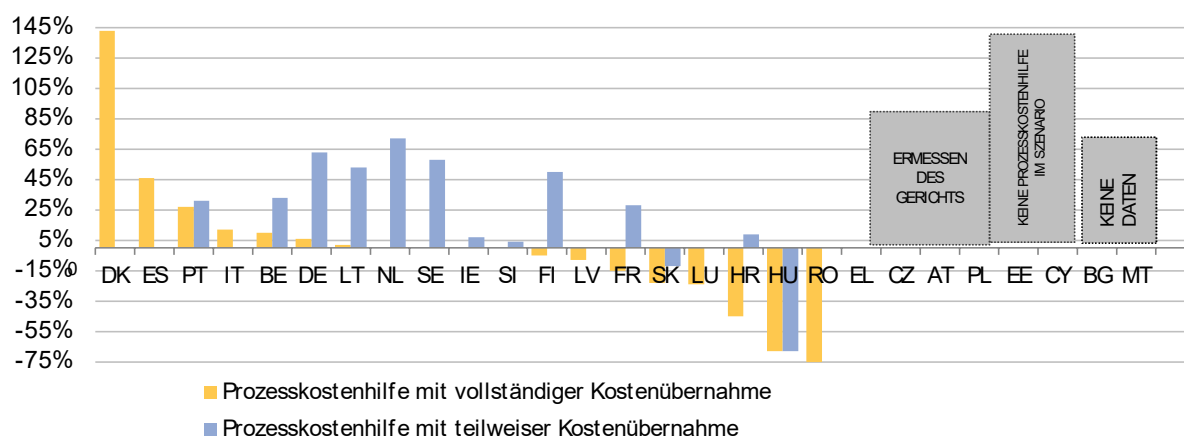
⁶⁰ Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁶¹ Die Mitgliedstaaten wenden unterschiedliche Verfahren zur Festlegung der Anspruchsgrenze an, z. B. unterschiedliche Bezugszeiträume (Monats-/Jahreseinkommen). 14 Mitgliedstaaten haben auch eine Grenze in Bezug auf das persönliche Kapital des Antragstellers festgelegt. Dies wurde bei diesem Schaubild nicht berücksichtigt. In BE, BG, IE, ES, FR, HR, HU, LT, LU, NL und PT haben bestimmte Personengruppen (z. B. Menschen, die bestimmte Leistungen erhalten) automatisch Anspruch auf Prozesskostenhilfe bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten. Zusätzliche Kriterien, die von den Mitgliedstaaten herangezogen werden können, wie z. B. die Sach- und Rechtslage, bleiben in diesem Schaubild unberücksichtigt. Auch wenn dies nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schaubild steht, ist die Prozesskostenhilfe in einigen Mitgliedstaaten (AT, CZ, DE, DK, IT, NL, PL, SI) nicht auf natürliche Personen beschränkt.

⁶² Um vergleichbare Daten zu erhalten, wurde die Eurostat-Armutsschwelle eines jeden Mitgliedstaats in das Monatseinkommen umgerechnet. Danach liegt die Armutsgefährdungsschwelle bei 60 % des nationalen Medianwerts des verfügbaren Äquivalenzeinkommens. Europäische Erhebung über Einkommens- und Lebensbedingungen (SILC), Eurostat-Tabelle ilc_li01, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_li01/default/table?lang=de.

Mitgliedstaaten haben entweder nur ein System der vollständigen oder ein System der teilweisen Kostenübernahme. In drei Mitgliedstaaten liegt die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Ermessen des jeweiligen Gerichts.

Schaubild 24: Einkommensgrenze für Prozesskostenhilfe in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2022 (*) (Unterschiede in % zwischen der Eurostat-Armutsschwelle und der Einkommensgrenze) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE))⁽⁶³⁾

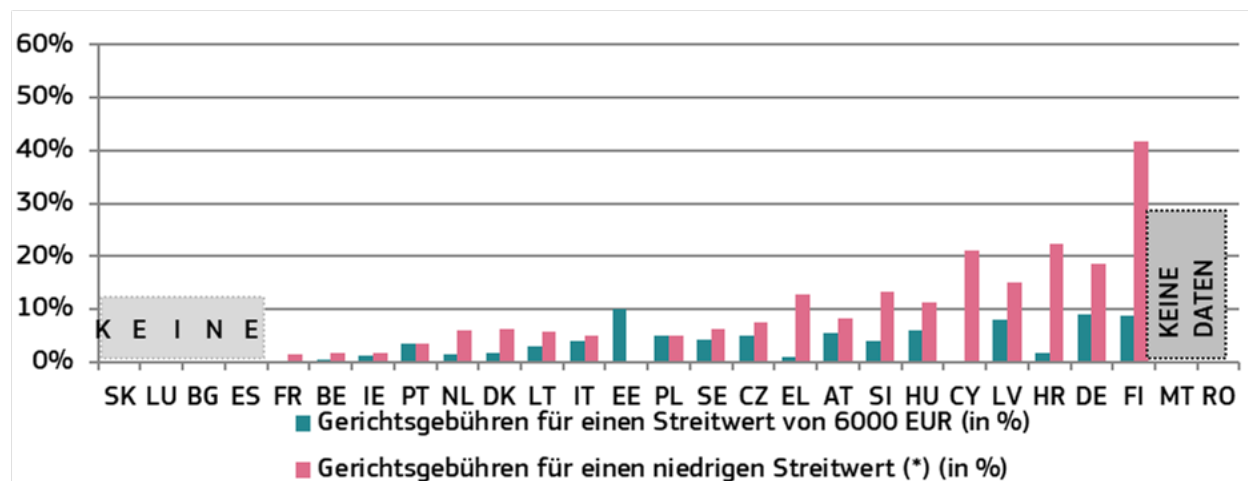


(*) Die Berechnungen basieren auf den Armutsgefährdungsschwellenwerten für 2021. **BE, DE, ES, FR, HR, IE, IT, LT, LU, NL, SI, SK, FI:** Bei der Prozesskostenhilfe ist auch das verfügbare Vermögen des Antragstellers zu berücksichtigen. **EE:** Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nicht von der Höhe der finanziellen Mittel des Antragstellers abhängig. **EL:** Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben Personen, deren Jahreseinkommen zwei Drittel des niedrigsten Jahreseinkommens nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht übersteigt.

⁶³ Die Daten für 2022 wurden anhand der Antworten der Mitglieder des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) auf einen Fragebogen zu folgendem spezifischen Szenario erhoben: Rechtsstreit eines Verbrauchers mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6000 EUR und die Eurostat-Armutsgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat). Da sich die Voraussetzungen für Prozesshilfe nach der persönlichen Situation des Antragstellers richten, wurde folgendes Szenario zugrunde gelegt: abhängig beschäftigter Antragsteller im Alter von 35 Jahren, ledig, ohne unterhaltsberechtigten Person und Rechtsschutzversicherung, mit regelmäßigem Einkommen, wohnhaft in einer Mietwohnung.

21 Mitgliedstaaten verlangen von den Parteien zu Beginn eines Gerichtsverfahrens die Zahlung einer Gerichtsgebühr. Empfängern von Prozesskostenhilfe werden häufig die Gerichtsgebühren erlassen. Nur in sechs Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Irland, den Niederlanden, Polen und Slowenien) sind die Empfänger von Prozesskostenhilfe nicht automatisch von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit. In Tschechien entscheidet das jeweilige Gericht im Einzelfall darüber, ob ein Empfänger von Prozesskostenhilfe Gerichtsgebühren zahlen muss oder nicht. In Luxemburg müssen Prozessparteien, die Empfänger von Prozesskostenhilfe sind, keine Gerichtsvollzieherkosten zahlen. In Schaubild 25 wird die Höhe der Gerichtsgebühren für zwei Szenarien miteinander verglichen und als Anteil am Streitwert dargestellt. Beträgt die Gerichtsgebühr im nachstehenden Schaubild beispielsweise 10 % eines Streitwerts von 6000 EUR, so muss der Bürger für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Gerichtsgebühr von 600 EUR zahlen. Der niedrige Streitwert beruht auf der Eurostat-Armutgefährdungsschwelle für den betreffenden Mitgliedstaat.

Schaubild 25: Gerichtsgebühr für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2022 (*) (Höhe der Gerichtsgebühr als Anteil am Streitwert) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)⁽⁶⁴⁾)



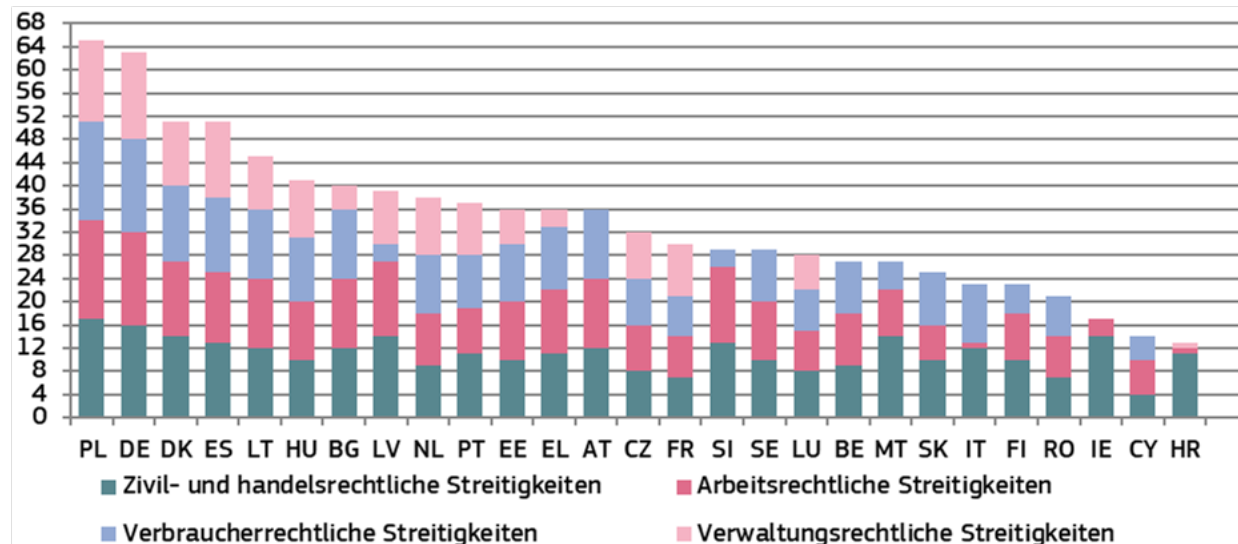
(*) Die Berechnungen basieren auf den Armutgefährdungsschwellenwerten für 2021. „Niedriger Streitwert“ bedeutet einen Streitwert, der der Eurostat-Armutsschwelle für eine alleinstehende Person in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht, umgerechnet auf das Monatseinkommen (z. B. lag dieser Wert im Jahr 2021 zwischen 242 EUR in RO und 2124 EUR in LU). EE, PT: Es lagen keine Daten über Gerichtsgebühren für einen niedrigen Streitwert vor. NL: Die Werte für die Gerichtsgebühren beziehen sich auf einen Kläger mit einem Jahreseinkommen von weniger als 29 400 EUR.

⁶⁴ Die Daten, die sich auf die im Jahr 2022 gültigen Einkommensgrenzen beziehen, wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6000 EUR und die Eurostat-Armutgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

– Zugang zu Methoden der alternativen Streitbeilegung –

In Schaubild 26 sind die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Förderung der freiwilligen Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung durch Einsatz von Anreizen dargestellt. Diese können je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ausfallen.⁽⁶⁵⁾

Schaubild 26: Förderung der und Anreize für die Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁶⁶⁾)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 68 Punkte. Aggregierter Indikator auf der Grundlage folgender Daten: 1) Informationen zur alternativen Streitbeilegung werden auf eine Website gestellt, 2) Werbekampagnen in den Medien, 3) Broschüren für die Öffentlichkeit, 4) Gericht bietet auf Anfrage spezielle Informationsveranstaltungen zur alternativen Streitbeilegung an, 5) Koordinator für alternative Streitbeilegung/Mediation an Gerichten, 6) Evaluierungen zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht, 7) Statistiken zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht, 8) Prozesskostenhilfe deckt teilweise oder vollständig die Kosten der alternativen Streitbeilegung, 9) Gerichtsgebühren werden vollständig oder teilweise erstattet (Stempelgebühren inbegriffen), wenn die alternative Streitbeilegung erfolgreich ist, 10) für ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung ist kein Anwalt erforderlich, 11) Richter kann als Mediator fungieren, 12) eine von den Parteien erzielte Einigung wird vor Gericht durchsetzbar, 13) Möglichkeit, die Verfahrenseinleitung/Klageerhebung und Einreichung von Belegen online vorzunehmen, 14) Möglichkeit zur elektronischen Information der Parteien über die Verfahrenseinleitung und die verschiedenen Verfahrensschritte, 15) Möglichkeit zur Online-Zahlung der geltenden Gebühren, 16) Einsatz von Technologien (Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, Chatbots) zur Erleichterung der Einreichung und der Beilegung von Streitigkeiten und 17) weitere Mittel. Für jeden dieser 17 Indikatoren wurde ein Punkt für jedes Rechtsgebiet vergeben. **IE**: Verwaltungssachen fallen in die Kategorie „Zivil- und Handelssachen“. **EL**: Bei Vergabeverfahren ist an Verwaltungsgerichten höherer Instanz die alternative Streitbeilegung möglich. **ES**: In arbeitsrechtlichen Verfahren ist die alternative Streitbeilegung vorgeschrieben. **PT**: Bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten werden Gerichtsgebühren nur im Falle der Friedensgerichte erstattet. **SK**: Die slowakische Rechtsordnung unterstützt die alternative Streitbeilegung in Verwaltungssachen nicht. **FI**: Verbraucher- und Arbeitsstreitigkeiten gelten auch als Zivilsachen. **SE**: Richter verfügen bei der alternativen Streitbeilegung über

⁶⁵ Die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung als zwingende Voraussetzung für die Anrufung eines Gerichts ist nicht geeignet, Anreize für die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung zu schaffen oder diese zu fördern. Solche Bestimmungen können Bedenken in Anbetracht des in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Rechts, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen, aufwerfen.

⁶⁶ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

einen Ermessensspielraum bei Verfahrensentscheidungen. Sofern aufgrund der Art des Verfahrens vertretbar, muss es für den Richter im Vordergrund stehen, eine gütliche Einigung zu erzielen.

– Besondere Regelungen für den Zugang zur Justiz –

Das EU-Justizbarometer 2022 enthielt einen eigenen Abschnitt über spezifische Regelungen zur Erleichterung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz. In dieser Ausgabe wird die Untersuchung ausgewählter spezifischer Regelungen fortgesetzt, die den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für diskriminierungsgefährdete Personen insgesamt und für zwei spezifische Gruppen erleichtern: ältere Menschen und Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Die beiden folgenden Schaubilder zeigen, welche Maßnahmen die einzelnen Mitgliedstaaten ergriffen haben, um den Zugang zur Justiz für die jeweiligen Gruppen zu erleichtern. In Schaubild 27 werden ausgewählte besondere Regelungen für diskriminierungsgefährdete und ältere Menschen dargestellt. Dazu gehören unter anderem die Bereitstellung von Informationen in zugänglichen Formaten, die Gewährleistung des physischen Zugangs zu Gerichtsgebäuden und -sälen oder die Ermöglichung der Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen und Gleichstellungsstellen an Gerichtsverfahren im Namen oder zur Unterstützung des Opfers bzw. der Opfer.

Schaubild 27: Besondere Regelungen für den Zugang von diskriminierungsgefährdeten und älteren Menschen zur Justiz, 2022 (Quelle: Europäische Kommission⁶⁷))

⁶⁷ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme und dem EJTN erhoben.

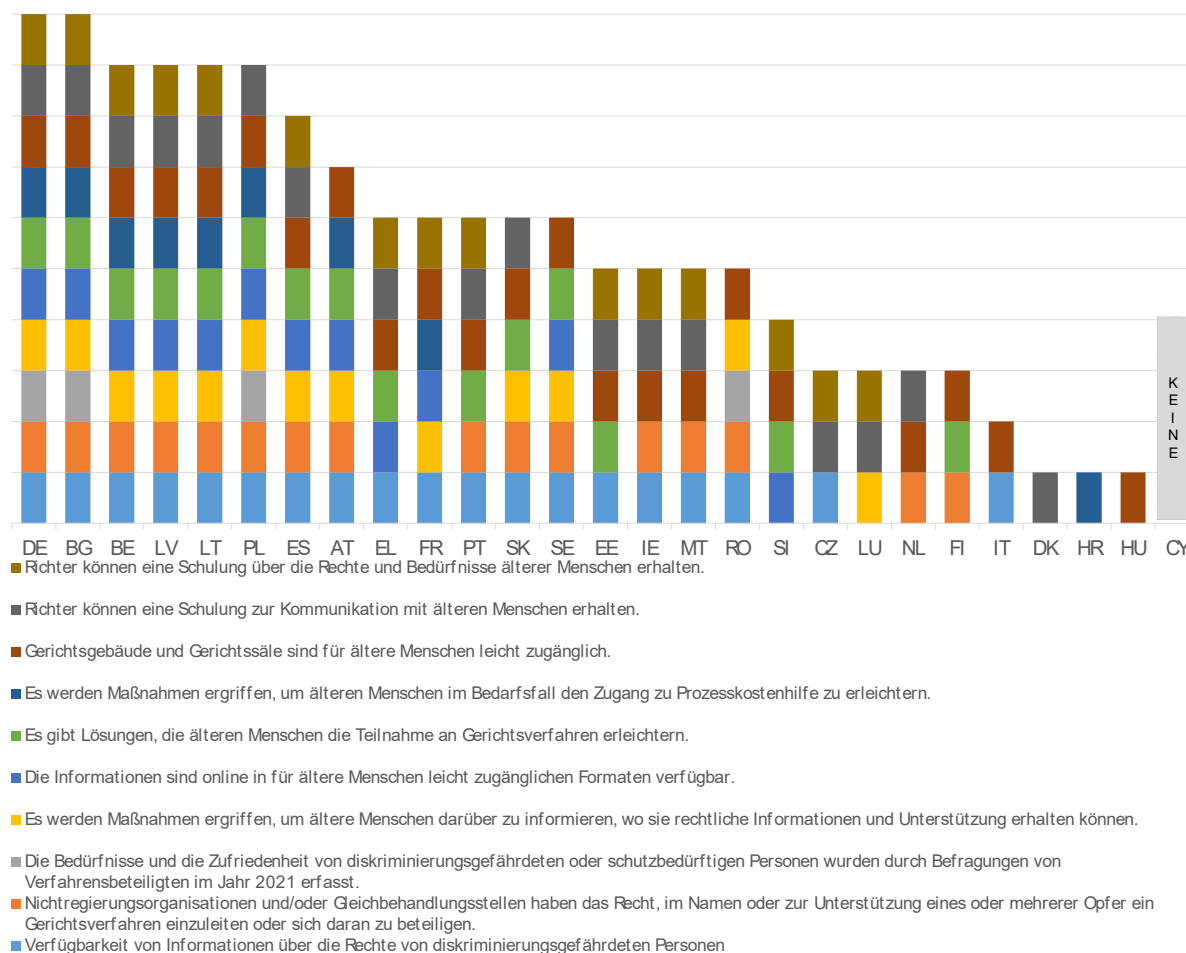
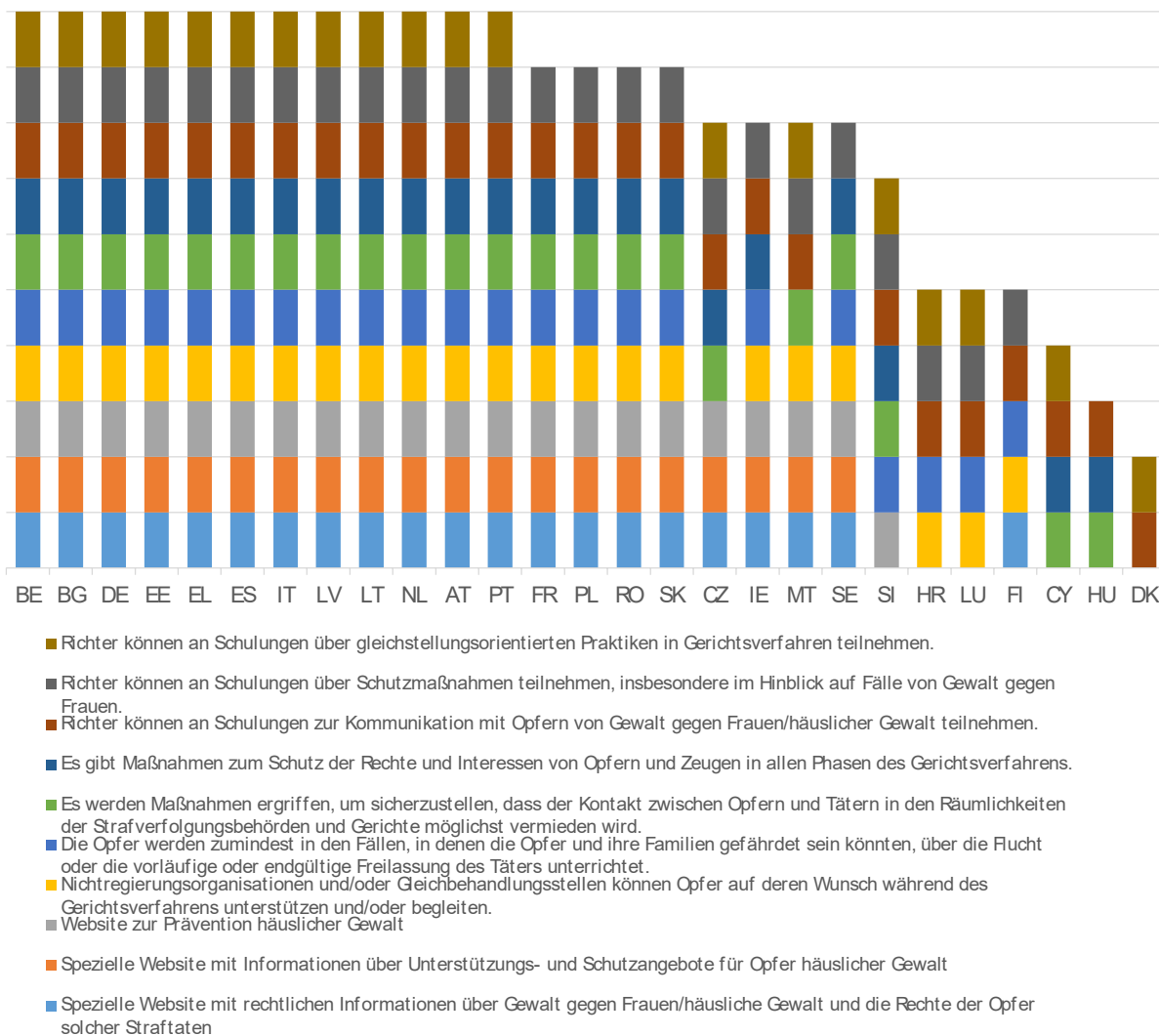


Schaubild 28 stellt die Bemühungen der Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen Frauen/häuslicher Gewalt⁽⁶⁸⁾ und zur Erleichterung ihres Zugangs zur Justiz dar. Der Zugang zur Justiz spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen/häuslicher Gewalt. Ein koordiniertes und integriertes Vorgehen der Justiz trägt zur Sicherheit und zum Wohlergehen der Opfer bei und verhindert eine erneute Viktimisierung.

Schaubild 28: Besondere Regelungen für Opfer von Gewalt gegen Frauen/häuslicher Gewalt, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁶⁹⁾)

⁶⁸ „Gewalt gegen Frauen“ bezeichnet geschlechtsspezifische Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet ist, weil sie eine Frau ist bzw. weil es ein Mädchen ist, oder die Frauen oder Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft, einschließlich aller Akte solcher Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben. „Häusliche Gewalt“ bezeichnet alle Akte von Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts ungeachtet der biologischen oder rechtlichen familiären Verbindungen oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten, und die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können.

⁶⁹ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme und dem EJTN erhoben.



– Ausgewählte Befugnisse der Gleichstellungsstellen zur Unterstützung der Opfer von Diskriminierung beim Zugang zur Justiz –

Das Justizbarometer 2023 bietet erstmals einen Überblick über ausgewählte spezifische Befugnisse von Gleichstellungsstellen zur Unterstützung der Opfer von Diskriminierung beim Zugang zur Justiz. Schaubild 29 zeigt, welche Befugnisse die Gleichstellungsstellen – oder in einigen Fällen andere spezialisierte Stellen – in den einzelnen Mitgliedstaaten haben, um Diskriminierungsfälle zu lösen. Diese Befugnisse umfassen u. a. die Möglichkeit, den Parteien eine außergerichtliche Streitbeilegung (z. B. Mediation oder Schlichtung) vorzuschlagen, in Diskriminierungsfällen verbindliche Entscheidungen zu treffen, in Diskriminierungsfällen entweder im Namen des Opfers oder in eigenem Namen vor Gericht zu treten oder vor Gericht als Amicus Curiae oder Sachverständige in Diskriminierungsfällen Stellung zu nehmen. Wie diese Befugnisse in der Praxis ausgeübt werden, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Schaubild 29: Ausgewählte Befugnisse der Gleichstellungsstellen zur Unterstützung der Opfer von Diskriminierung beim Zugang zur Justiz, 2022 (*) (Quelle: Informationen, die auf

der Grundlage von Daten zusammengestellt wurden, die von Equinet (dem Europäischen Netzwerk von Gleichstellungsstellen), nationalen Gleichstellungsstellen und dem Europäischen Netzwerk von Rechtsexperten erhoben wurden)

Mitgliedstaat	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE
Die Möglichkeit, den Parteien eine außergerichtliche Streitbeilegung vorzuschlagen	●	●			●	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●		●	●	●	●	●	●
Verbindliche Entscheidungen zu treffen		●											●		●		●					●	●	●			
In Gerichtsverfahren aufzutreten	●	●		●			●		●		●	●		●			●	●	●	●	●				●	●	●
Stellungnahmen an das Gericht zu übermitteln	●	●	●	●			●		●	●				●	●		●			●		●	●		●	●	

(*) Ein Punkt bedeutet, dass mindestens eine Gleichbehandlungsstelle in dem Mitgliedstaat über die entsprechende Befugnis verfügt. In einigen Mitgliedstaaten werden die untersuchten Befugnisse von einer anderen Stelle als der Gleichbehandlungsstelle ausgeübt; in diesem Fall enthält die Tabelle keinen Punkt. **BG:** Gemäß Gesetz 15/2022 vom 12. Juli 2022. **CZ:** Der Bürgerbeauftragte ist nur befugt, vor dem Verfassungsgericht als *Amicus Curiae* aufzutreten. Er hat keine formelle Befugnis, Stellungnahmen vor Gerichten abzugeben, die über Diskriminierungsfälle entscheiden. **ES:** Gemäß Ley 15/2022, verabschiedet am 12. Juli 2022, aber noch nicht vollständig umgesetzt.

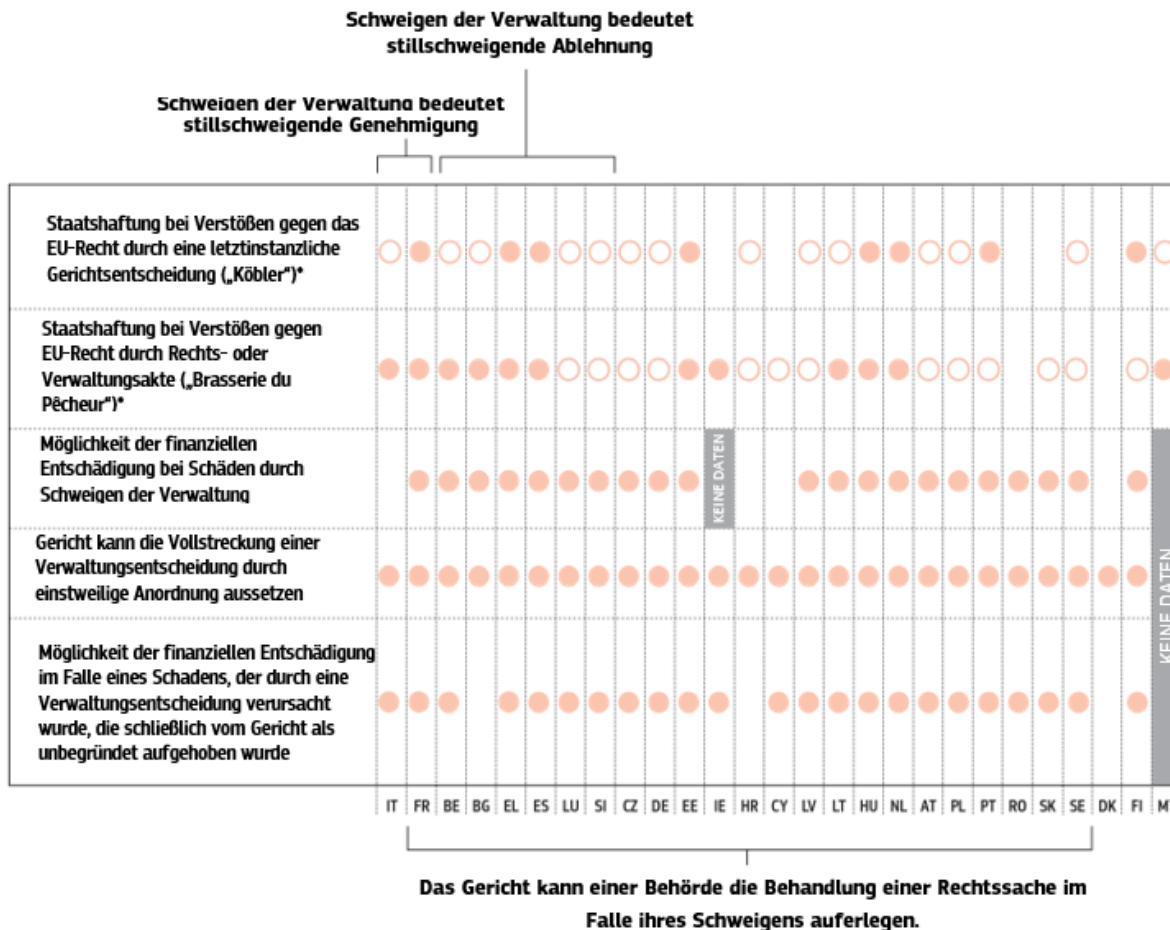
– Gerichtliche Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in unternehmensbezogenen Szenarien –

Das EU-Justizbarometer 2023 setzt die im Justizbarometer 2022 begonnene Untersuchung ausgewählter rechtlicher Garantien in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen von Verwaltungsbehörden in unternehmensbezogenen Szenarien⁽⁷⁰⁾ fort. Zu den einschlägigen Garantien gehören die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen und vorläufiger Rechtsschutz oder die Möglichkeit einer finanziellen Entschädigung im Falle von Schweigen seitens der Verwaltung oder einer unbegründeten Entscheidung. All diese Aspekte tragen zur

⁷⁰ Im ersten Szenario weisen die Behörden ein Bergbauunternehmen während des Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit der Enteignung zur sofortigen Einstellung seiner Tätigkeit an. Sie stützen sich dabei auf frühere Beschwerden von Hauseigentümern im benachbarten Dorf, die das Bergbauunternehmen bereits beigelegt hatte. Bei Befolgung der Verwaltungsentscheidung entstünde dem Unternehmen ein täglicher Gewinnausfall in Höhe von 8000 EUR. Daher ficht es die Verwaltungsentscheidung vor Gericht an, woraufhin das Gericht die Entscheidung schließlich als unbegründet aufhebt. Im zweiten Szenario reicht ein in Mitgliedstaat „B“ ansässiges Unternehmen bei der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat „A“ einen Antrag auf Genehmigung des Baus eines Einzelhandelsgeschäfts mit 800 Quadratmetern Fläche in der Hauptstadt des Mitgliedstaats „A“ ein. Das Unternehmen erhält von der betreffenden Behörde innerhalb der gesetzlich vorgesehenen/einer angemessenen Frist keine Antwort (Schweigen der Verwaltung). Schließlich wird geprüft, ob das Unternehmen von der zuständigen Behörde eine finanzielle Entschädigung für die Verluste fordern kann, die ihm aufgrund der Verzögerung (Zeitraum des Schweigens der Verwaltung) bei der Erteilung der Baugenehmigung entstanden sind (vorausgesetzt, dass die Baugenehmigung endgültig erteilt wird).

Qualität des Justizsystems bei und sind von besonderer Bedeutung für das Unternehmens- und Investitionsumfeld und das Funktionieren des Binnenmarkts.

Schaubild 30: Rechtliche Garantien in Bezug auf Entscheidungen oder Untätigkeit von Verwaltungsbehörden, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁷¹)



(*) „●“: Die besondere Form der Staatshaftung ist in der Rechtsordnung des Mitgliedstaats anerkannt und wurde in den letzten zehn Jahren in mindestens einem Gerichtsverfahren angewandt; „○“: Die besondere Form der Staatshaftung ist in der Rechtsordnung des Mitgliedstaats anerkannt, wurde aber in den letzten zehn Jahren in keinem Gerichtsverfahren praktisch angewandt. Ein leeres Feld ist nicht als Hinweis auf das Vorhandensein von Anforderungen nach EU-Recht zu verstehen. **FR**: Im Allgemeinen bedeutet das Schweigen der Verwaltung eine stillschweigende Genehmigung, in bestimmten, im Gesetz aufgeführten Ausnahmefällen jedoch eine stillschweigende Ablehnung. **SK**: In den meisten Fällen kann das Gericht auf Antrag die Vollstreckung einer Verwaltungsentscheidung aussetzen. Nationale Verweise auf Fälle, in denen die Staatshaftung für Verstöße gegen das EU-Recht durch eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung festgestellt wird (Köbler): **CZ**: Es kann Fälle geben, in denen eine solche Staatshaftung gerechtfertigt sein könnte. In mehreren Fällen, in denen es um eine solche Staatshaftung ging, verwies das Oberste Gericht den Fall zur erneuten Verhandlung an die erste Instanz zurück, die Ergebnisse des neuen Verfahrens sind jedoch nicht öffentlich zugänglich (siehe z. B. Urteil des Obersten Gerichts vom 26. Juli 2019, Nr. 30 Cdo 3856/2017, ECLI:CZ:NS:2019:30.CDO.3856.2017.1); **DK**: Die Rechtsgrundlage für finanzielle

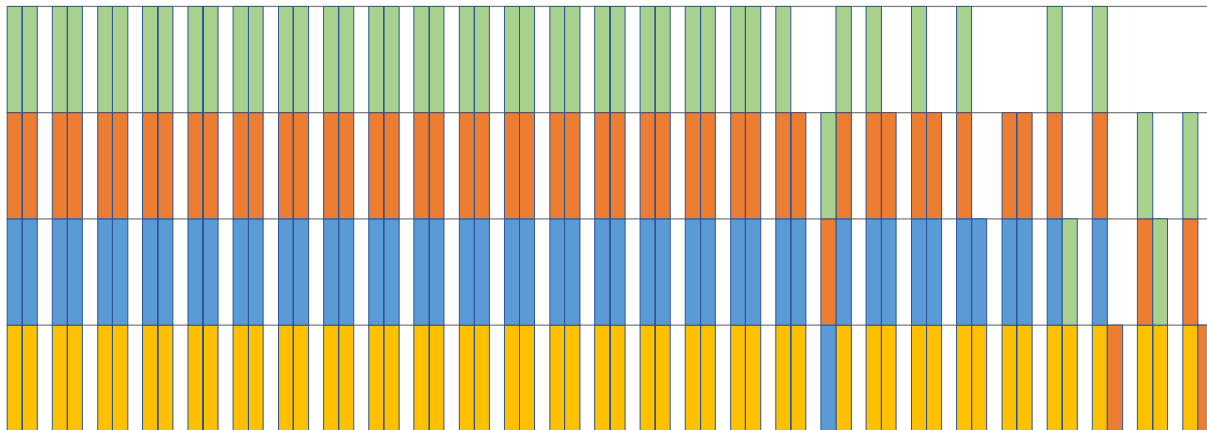
⁷¹ Die Daten für 2021 und 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Entschädigungsansprüche müsste nach den üblichen dänischen Rechtsgrundsätzen gefunden werden, d. h. nach dem „culpa“-Prinzip, wonach das Unternehmen u. a. den Nachweis der Haftung erbringen muss. In bestimmten Ausnahmefällen des Schweigens der Verwaltung, in denen die Untätigkeit als rechtswidrige Unterlassung angesehen wird, kann eine Behörde innerhalb der staatlichen Verwaltung die örtlichen Behörden zum Handeln auffordern. **EE**: Staatsgerichtshof Estlands (20.5.2022), Urteil der Verwaltungskammer des Staatsgerichtshofs in der Verwaltungssache Nr. 3-20-1684; **EL**: Beschlüsse der Plenarsitzung des Staatsrates 799-803/2021; **ES**: Urteil des Nationalen Gerichts 415/2009 – Sentencia de la Audiencia Nacional AN 415/2009 – ECLI:ES:AN:2009:415, Audiencia Nacional. Sala de lo Contencioso. Sección:3 10/02/2009, N° de Recurso:553/2007; **FR**: Tribunal administratif de Paris, 21. April 2021, n° 1823994; **HU**: Kúria, Pfv. III. 22.112/2012/13. (Lehre bestätigt, Antrag abgelehnt) Kúria, Pfv.III.21.591/2013/5; **NL**: ECLI:NL:HR:2018:2396, ECLI:NL:RBDHA:2021:15447, ECLI:NL:HR:2018:2396; **FI**: KKO2013:58; Staatshaftung bei Verstößen gegen EU-Recht durch Rechts- oder Verwaltungsakte (Brasserie du Pêcheur); **BE**: Civ. Fr. Brussels (4ème ch.) 17. Juni 2021. Entscheidung des Berufungsgerichts Brüssel vom 9.3.2021 (Fernand Ullens de Schooten gegen den belgischen Staat); **BG**: Urteil Nr. 16 des Obersten Kassationsgerichts vom 2.3.2021 in der Rechtssache Nr. 1914/2020; **CZ**: Es kann Fälle geben, in denen eine solche Staatshaftung gerechtfertigt sein könnte. So verwies das Oberste Gericht in mehreren Fällen, in denen es um eine solche Staatshaftung ging, den Fall zur erneuten Verhandlung an die erste Instanz zurück, die Ergebnisse des neuen Verfahrens sind jedoch nicht öffentlich zugänglich (siehe z. B. Urteil des Obersten Gerichts vom 25. April 2018, Nr. 30 Cdo 1945/2016, ECLI:CZ:NS:2018:30.CDO.1945.2016.1.); **EE**: Urteil des Bezirksgerichts Tallinn vom 31.10.2017 in einer Verwaltungssache Nr. 3-13-366; **IE**: Ogierakhi v MJE and others (Rechtssache C-244/13); **EL**: Beschlüsse 607/2016 und 4403/2015 des Staatsrats; **ES**: Oberster Gerichtshof, Verwaltungssenat, Urteil vom 26. Mai 2021, Klage Nr. 352/2019, ECLI:ES:TS:2021: 2143; Oberster Gerichtshof, Verwaltungssenat, Urteil vom 29. Oktober 2021, Klage Nr. 3409/2016, ECLI:ES:TS: 2021:4019; **FR**: TA Rouen, 28. Juni 2022, n°2001360; TA Clermont-Ferrand, 14. Dezember 2021, n°2000090 (5 verschiedene Fälle); TA Poitiers, 26. November 2020, Nr. 1901176; CAA Versailles, 24. November 2020, IP Celimo SAS, Nr. 15VE02812); **IT**: Italienischer Oberster Gerichtshof (Kassationsgerichtshof), Kammer III, 24.11.2020 n. 26757 und Kassationsgerichtshof, 29.9. 2021 n. 26302; Oberster Gerichtshof, Vereinigte Kammern, 23.6.2022, n. 20278; Oberster Gerichtshof, Kammer III, 13.5.2020 n. 8889; Oberster Gerichtshof, Kammer I, 30.10.2018, n. 27690; Oberster Gerichtshof, Kammer III, 16.10.2020 n. 22631; **HU**: Fővárosi Ítéltábla, 3. Pf. 20.182/2014/2. Fővárosi Ítéltábla, 5.Pf.21.081/2016/6. Fővárosi Ítéltábla Pf. 21.340/2017/5,3. Fővárosi Ítéltábla Pf.20.602/2017/5/II; **MT**: Daniel James Cassar vs. Direttur tas-Sahha Istituzzjonali et; **NL**: ECLI:NL:GHDHA:2013:3791 (cassatieberoep: ECLI:NL:HR:2015:2722 en ECLI:NL:HR:2015:2723); ECLI:NL:RVS:2020:898, ECLI:NL:RVS:2020:899, ECLI:NL:RVS:2020:900 und ECLI:NL:RVS:2020:901; ECLI:NL:HR:2018:1973; ECLI:NL:GHDHA:2013:3791.

– Eine kindgerechte Justiz –

Im EU-Justizbarometer 2023 wird die Analyse der kindgerechten Justiz fortgesetzt. In Schaubild 31 geht es um die besonderen Regelungen für den Fall, dass ein Kind als Opfer oder Verdächtiger/beschuldigte Person an einem Verfahren beteiligt ist.

Schaubild 31: Besondere Regelungen für kindgerechte Verfahren, an denen Kinder als Opfer oder Verdächtige oder beschuldigte Personen beteiligt sind, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁷²)



Für jeden Mitgliedstaat stellen die beiden Spalten die Beteiligung von Kindern in folgenden Rollen dar (von links nach rechts):

1. Opfer
2. Verdächtige oder Beschuldigte

- Die Vernehmung der Kinder wird audiovisuell aufgezeichnet.
- Kinder werden in einem kindgerechten, speziellen Rahmen angehört und können effektiv an der Anhörung teilnehmen.
- Kinder erhalten kindgerechte Informationen über ihre Rechte und das Verfahren.
- Kinder werden von einem Rechtsbeistand unterstützt (immer oder bei Bedarf).

(*) Kinder: Personen unter 18 Jahren.

⁷² Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

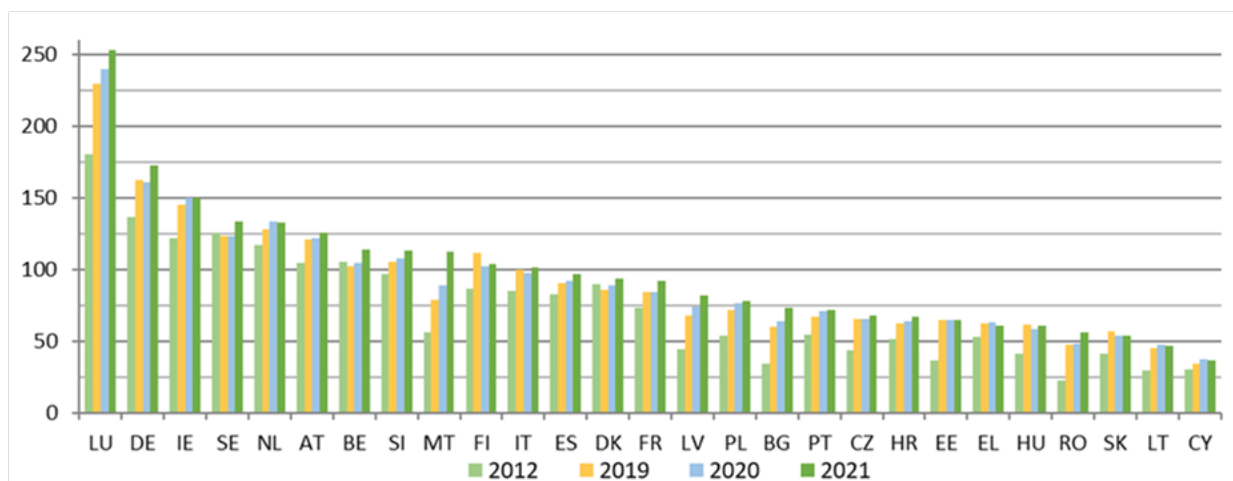
3.2.2 Ressourcen

Damit das Justizsystem ordnungsgemäß funktioniert, sind ausreichende Ressourcen, einschließlich der notwendigen Investitionen in physische und technische Infrastruktur, sowie qualifiziertes, gut ausgebildetes und angemessen vergütetes Personal in allen Tätigkeitsfeldern notwendig. Ohne angemessene Einrichtungen, Instrumente oder Mitarbeiter mit den erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Möglichkeiten für ihre Fortbildung steht die Qualität gerichtlicher Verfahren und Entscheidungen auf dem Spiel.

– Finanzielle Ressourcen –

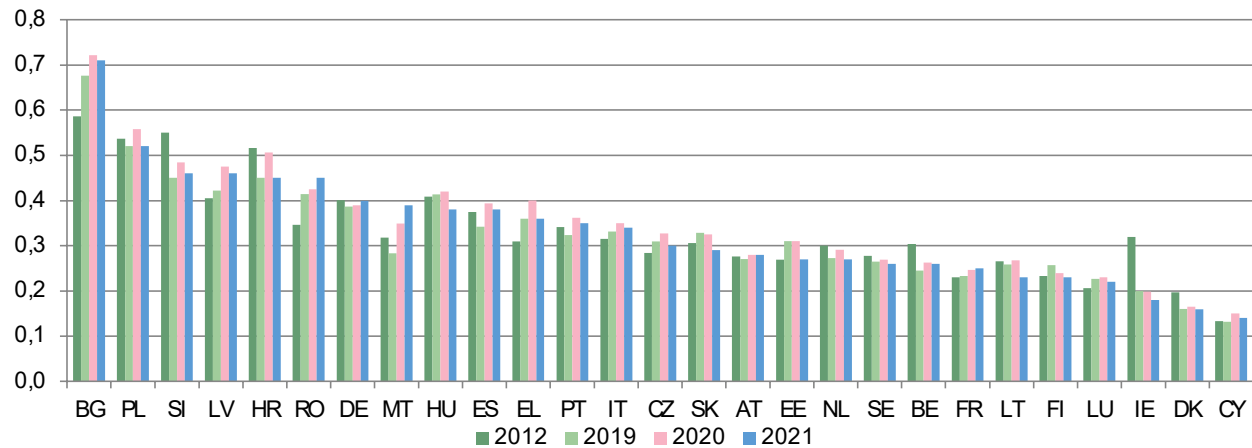
Die nachstehenden Schaubilder zeigen die tatsächlichen Staatsausgaben für den Betrieb des Justizsystems (ohne Gefängnisse) sowohl nach Einwohnern (Schaubild 32) als auch als Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) (Schaubild 33).

Schaubild 32: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit in EUR je Einwohner, 2012, 2019–2021 (*) (Quelle: Eurostat)



(*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2021 sortiert. Obwohl erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Erfassung der staatlichen Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu harmonisieren, konnten die Daten für die Berichtsjahre 2020 und 2021 noch nicht vollständig harmonisiert werden. Die Wahrscheinlichkeit künftiger Revisionen ist daher höher als üblich, und die Daten für die EU und den Euroraum für das Jahr 2021 haben vorläufigen Charakter. Außerdem sind die Daten für andere Jahre für DE, ES, FR und PT vorläufig.

Schaubild 33: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit als Prozentsatz des BIP, 2012, 2019–2021 (*) (Quelle: Eurostat)

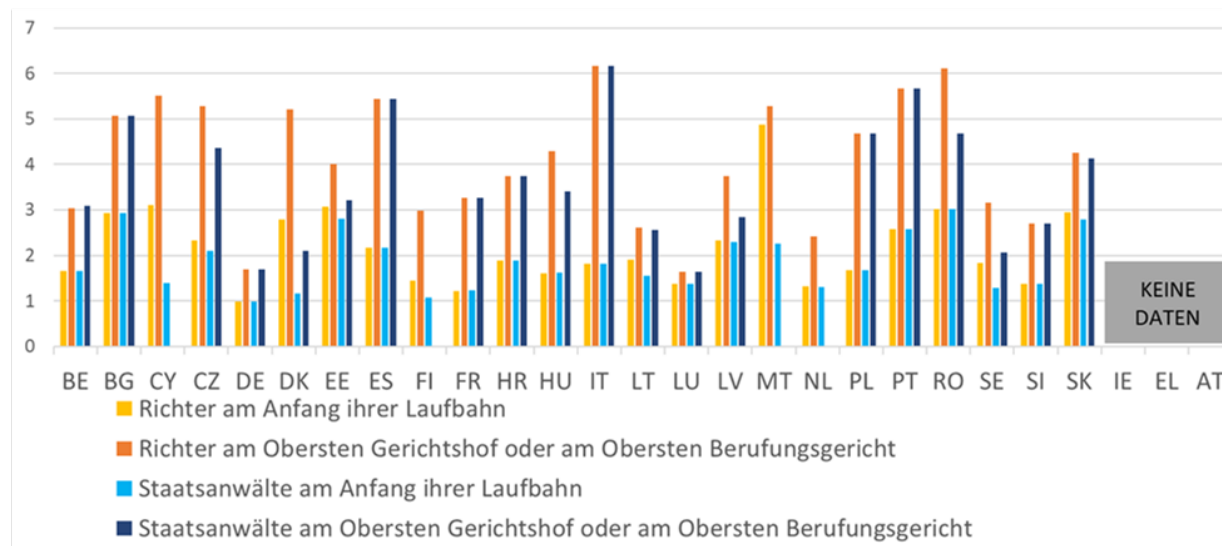


(*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2020 sortiert. Obwohl erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Erfassung der staatlichen Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu harmonisieren, konnten die Daten für die Berichtsjahre 2020 und 2021 noch nicht vollständig harmonisiert werden. Die Wahrscheinlichkeit künftiger Revisionen ist daher höher als üblich, und die Daten für die EU und den Euroraum für das Jahr 2021 haben vorläufigen Charakter. Außerdem sind die Daten für andere Jahre für DE, ES, FR und PT vorläufig.

In Schaubild 34 wird das Verhältnis der Jahresgehälter von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land dargestellt. Für jedes Land sind in den ersten beiden Spalten die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten zu Beginn und am Höhepunkt ihrer jeweiligen Laufbahn angegeben. Nach Artikel 19 Absatz 1 EUV müssen die Mitgliedstaaten in den vom EU-Recht erfassten Bereichen die Unabhängigkeit sowohl ihrer Gerichte insgesamt als auch der einzelnen Richter gewährleisten. Während eine vorübergehende Verringerung der Vergütung im Rahmen von Sparmaßnahmen nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung angesehen wurde, hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit darstellt.⁽⁷³⁾

⁷³ Rechtssache C-64/16, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, Rn. 45, „Neben der Nichtabsetzbarkeit der Mitglieder der betreffenden Einrichtung (vgl. u. a. Urteile vom 19. September 2006, Wilson, C-506/04, EU:C:2006:587, Rn. 51) stellt auch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit dar.“

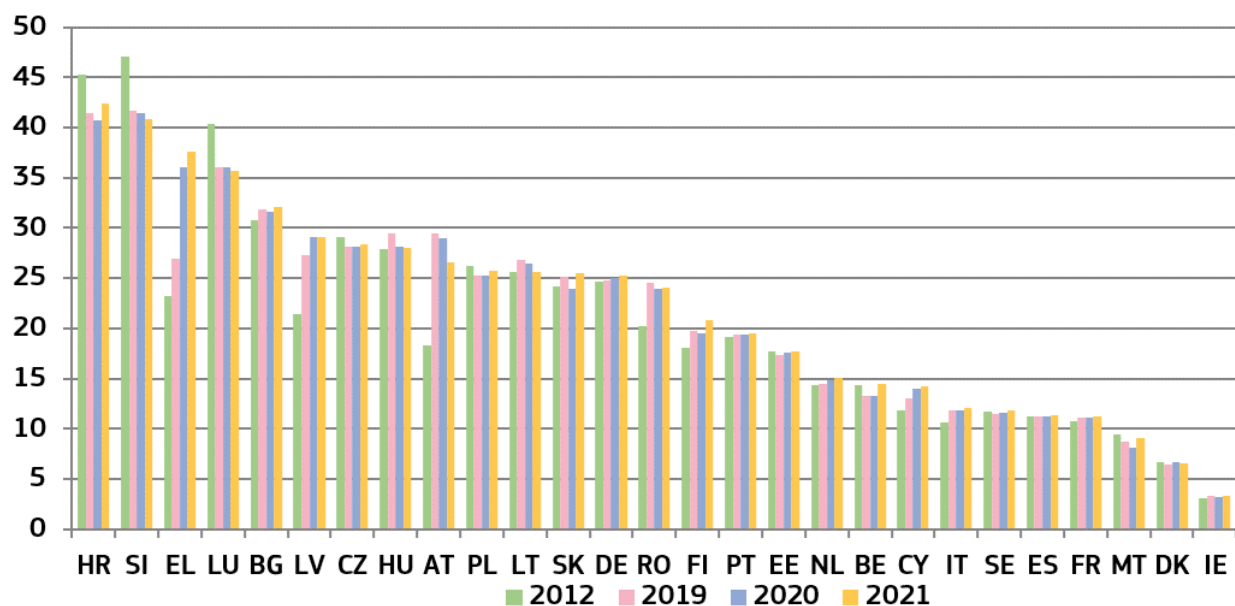
Schaubild 34: Verhältnis der Jahresgehälter von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Bruttojahresgehältern im Land im Jahr 2021 (*) (je 100 000 Einwohner)
(Quelle: CEPEJ-Studie)



– Personelle Ressourcen –

Angemessene personelle Ressourcen sind für die Qualität des Justizsystems unerlässlich. Vielfalt unter den Richtern, einschließlich eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses, bringt einen Zuwachs an Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen und spiegelt die gesellschaftliche Realität wider.

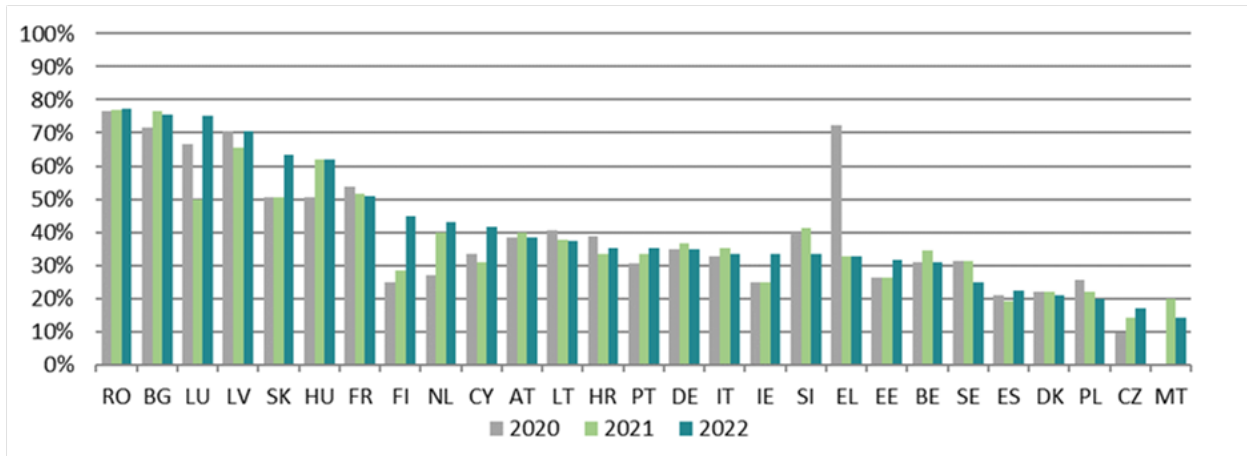
Schaubild 35: Zahl der Richter, 2012, 2019–2021 (*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Diese Kategorie besteht nach der CEPEJ-Methodik aus Vollzeit-Richtern. Rechtspfleger, die es nur in einigen Mitgliedstaaten gibt, sind nicht erfasst. AT: Daten zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sind ab 2016 enthalten. EL: Seit

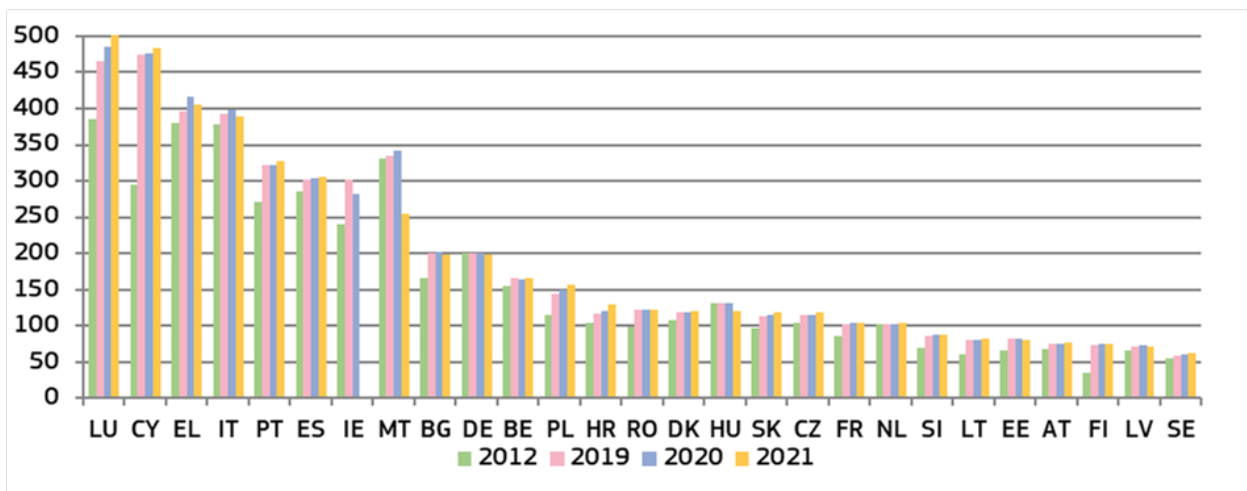
2016 umfassen die Daten zur Zahl der Berufsrichter alle Dienststränge für die Straf- und Ziviljustiz sowie für Verwaltungsrichter. **IT**: Regionale Prüfungskommissionen, lokale Steuerkommissionen und Militärgerichte werden nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird seit 2018 berücksichtigt.

Schaubild 36: Anteil der Richterinnen am Obersten Gerichtshof, 2020–2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁷⁴⁾)



(*) Die Daten sind absteigend nach den Werten des Jahres 2022 sortiert. **MT**: 2020 waren keine Frauen am Obersten Gerichtshof tätig.

Schaubild 37: Zahl der Anwälte, 2012, 2019–2021 (*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



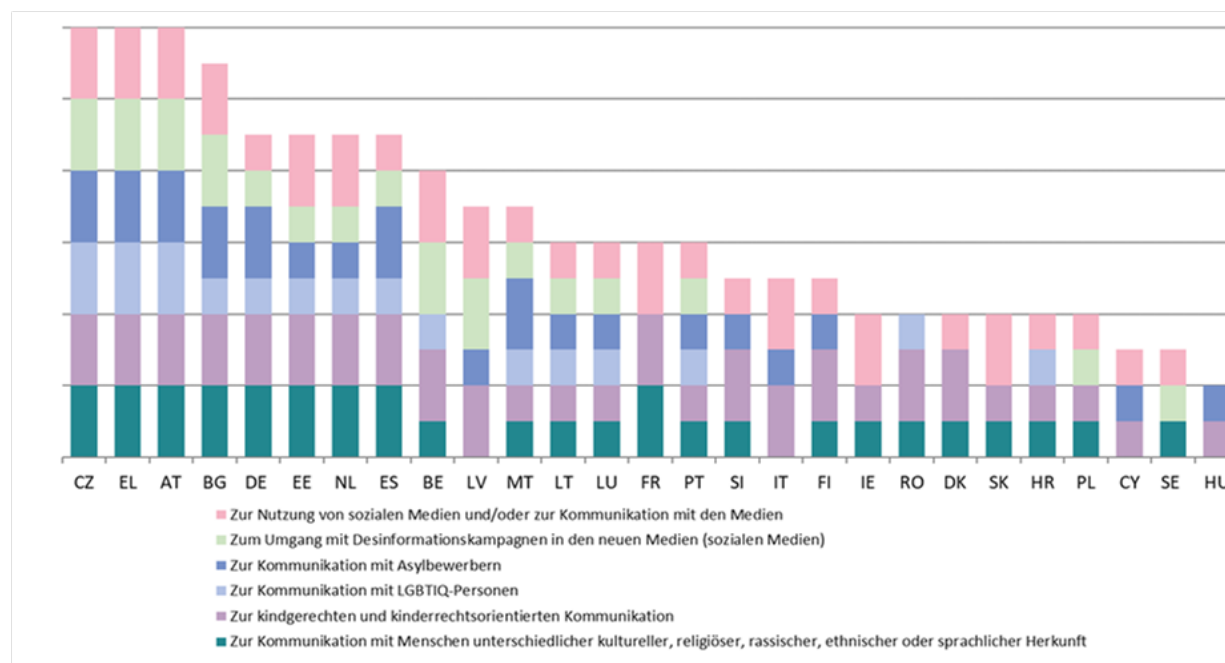
(*) Nach der CEPEJ-Methodik sind Anwälte Personen, die gemäß innerstaatlichem Recht mit der Qualifikation oder Erlaubnis ausgestattet sind, im Namen ihrer Mandanten zu handeln und sich für diese einzusetzen, in die Rechtspraxis eingebunden zu sein, vor Gericht aufzutreten oder ihre Mandanten in juristischen Belangen zu beraten oder zu vertreten (Empfehlung Rec(2000)21 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die freie Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte). **DE**: In Deutschland wird nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Anwälten (z. B. Rechtsberatern und Prozessanwälten) unterschieden. **FI**: Seit 2015 umfasst die Zahl der Anwälte sowohl die Zahl der im privaten Sektor als auch die Zahl der im öffentlichen Sektor tätigen Anwälte.

⁷⁴ Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, Gender Statistics Database, https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/indicator/wmidm_jud_natrcr_wmid_natrcr_supcr/datatable.

– Aus- und Fortbildung –

Die justizielle Aus- und Fortbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualität gerichtlicher Entscheidungen und zum Dienst der Justiz für die Bürger. Die nachstehenden Daten beziehen sich auf die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich der Kommunikation mit Parteien und der sozialen Medien.

Schaubild 38: Verfügbarkeit von Fortbildungsveranstaltungen für Richter im Bereich Kommunikation, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁷⁵⁾)



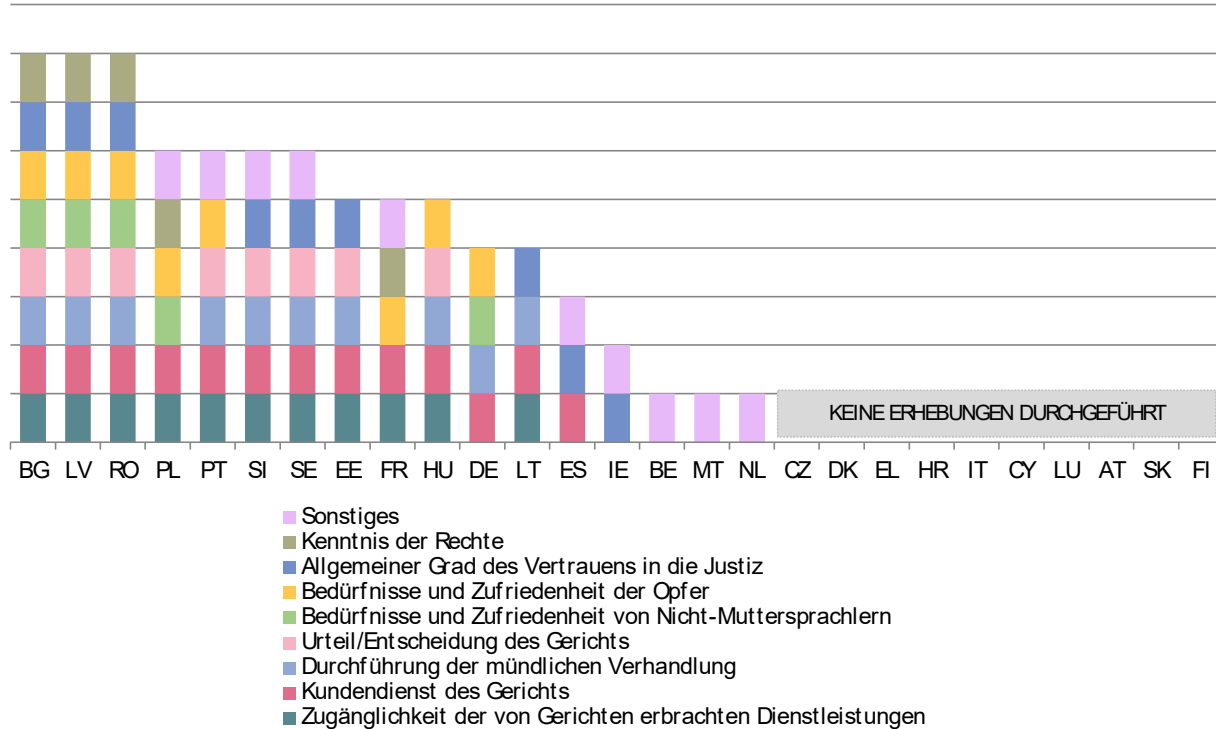
(*) Höchstmögliche Punktzahl: 12 Punkte. Die Mitgliedstaaten erhielten 1 Punkt, wenn sie eine Erstausbildung anbieten, und 1 Punkt im Falle von Fortbildungen (maximal 2 Punkte für jede Art der Fortbildung) zu den oben genannten Themen.

⁷⁵ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit dem EJTN erhoben.

3.2.3 Bewertungsinstrumente

Eine regelmäßige Evaluierung könnte dazu beitragen, dass das Justizsystem besser auf aktuelle und künftige Herausforderungen reagieren kann, und somit seine Qualität verbessern. Umfragen (Schaubild 39) sind unerlässlich, um zu bewerten, wie die Justizsysteme aus Sicht der Angehörigen der Rechtsberufe und der Verfahrensbeteiligten funktionieren.

Schaubild 39: Themen von Umfragen bei Verfahrensbeteiligten oder Angehörigen der Rechtsberufe, 2021 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁷⁶⁾)



(*) Die Mitgliedstaaten erhielten für jedes angegebene Thema einen Punkt pro Umfrage, unabhängig davon, ob die jeweilige Umfrage auf nationaler, regionaler oder Gerichtsebene durchgeführt wurde. „Andere Themen“ umfassten die Auswirkungen von COVID-19, die Minimierung von Störungen des Gerichtsbetriebs und die Ausweitung von Videoverbindungen als Lösung (IE), die Zufriedenheit der Opfer von Straftaten mit den Opferhilfestellen der Gerichte (FR), die wichtigsten Fragen, die angegangen werden sollten, um den Zugang der Opfer häuslicher Gewalt zur Justiz zu erleichtern (MT), die Anwendung alternativer Sanktionen und ihre Wirksamkeit sowie das Vertrauen in das System zur Verhinderung häuslicher Gewalt, einschließlich der Intervention (PL), allgemeine Aspekte der Gerichte, Zugang zu Informationen über die Gerichte, Einrichtungen an Gerichten, Funktionsweise der Gerichte, für das Verfahren zuständige Richter, verfügbare Ressourcen und Loyalität (PT). In Schweden (SE) hat die schwedische nationale Gerichtsverwaltung (SNCA) einen digitalen Fragebogen mit verschiedenen Fragetypen erstellt, den die Gerichte für ihre eigenen Erhebungen verwenden können. Zusätzlich zu den oben genannten Fragen enthält die Vorlage auch Fragen zur Auffindbarkeit des Gerichtsgebäudes und der Gerichtssäle innerhalb des Gerichtsgebäudes. Ein weiterer Fragenkomplex bezieht sich auf die Wahrnehmung der persönlichen Sicherheit der Verfahrensbeteiligten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtssaals und der unmittelbaren Umgebung des Gerichtsgebäudes.

3.2.4 Digitalisierung

⁷⁶ Die Daten für 2021 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) kann die Justizsysteme der Mitgliedstaaten stärken, sie zugänglicher, effizienter, widerstandsfähiger machen und ihre Möglichkeiten, gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu bewältigen, verbessern. Die COVID-19-Pandemie hat eine Reihe von Herausforderungen für die Arbeitsweise des Justizwesens aufgezeigt und deutlich gemacht, dass die nationalen Justizsysteme ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Digitalisierung noch weiter verbessern müssen.

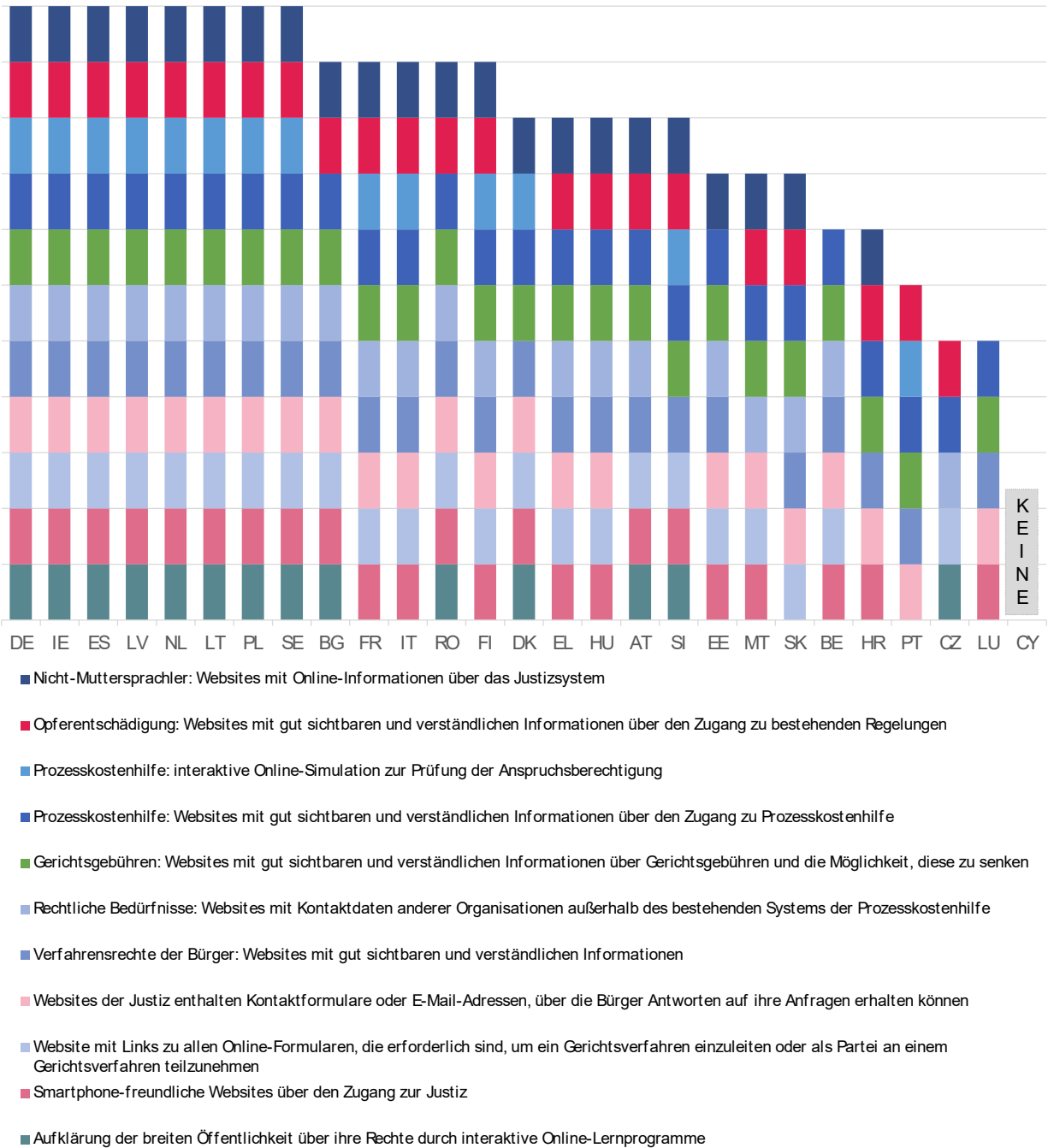
Frühere Ausgaben des EU-Justizbarmeters enthielten Vergleichsdaten zu bestimmten Aspekten von IKT in den Justizsystemen. Wie in der Mitteilung der Kommission über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union vom 2. Dezember 2020⁽⁷⁷⁾ angekündigt, wurde das Justizbarometer um weitere Daten zur Digitalisierung in den Mitgliedstaaten deutlich erweitert. Dies dürfte eine eingehendere Überwachung der Fortschrittsbereiche und offenen Herausforderungen ermöglichen.

Bürgerfreundliche Justizsysteme zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass Informationen über nationale Justizsysteme nicht nur leicht zugänglich sind, sondern dass sie auch auf spezielle Bevölkerungsgruppen zugeschnitten sind, die andernfalls nur unter Schwierigkeiten an die Informationen gelangen würden. Schaubild 41 enthält Angaben zur Verfügbarkeit von Online-Informationen und spezifischen öffentlichen Diensten, die den Zugang zur Justiz erleichtern können.

Schaubild 40: Verfügbarkeit von Online-Informationen über das Justizsystem für die Öffentlichkeit, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁷⁸⁾)

⁷⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

⁷⁸ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

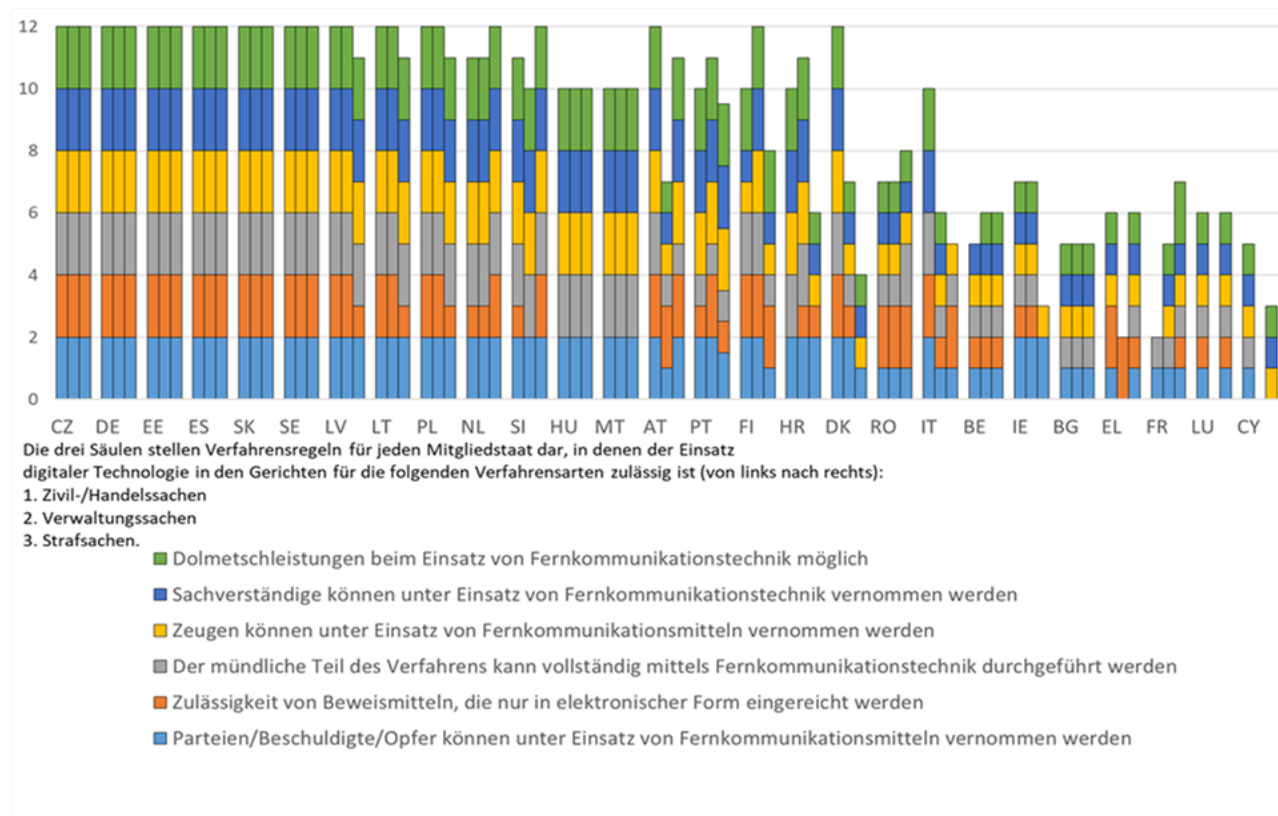


(*) DE: Darüber, welche Informationen online bereitgestellt werden, entscheiden jeweils die einzelnen Bundesländer sowie der Bund.

– Vorschriften zur digitalen Bereitschaft –

Die Verwendung digitaler Lösungen bei Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen setzt häufig die angemessene Regulierung in den nationalen Verfahrensordnungen voraus. Schaubild 41 zeigt die rechtlichen Möglichkeiten für verschiedene Beteiligte, mittels Fernkommunikationstechnologie (z. B. Videokonferenz) an gerichtlichen und gerichtsähnlichen Verfahren teilzunehmen, und stellt die aktuelle Situation hinsichtlich der Zulässigkeit digitaler Beweismittel dar.

Schaubild 41: Verfahrensordnungen, nach denen digitale Technologie in Gerichten bei Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen erlaubt ist, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁷⁹⁾)



(*) Für jeden Mitgliedstaat stellt die erste Säule Verfahrensordnungen für Zivil-/Handelssachen dar, die zweite Säule Verfahrensordnungen für Verwaltungssachen und die dritte Säule Verfahrensordnungen für Strafsachen. Höchstmögliche Punktzahl: 12 Punkte. Für jedes Kriterium wurden zwei Punkte vergeben, wenn die Möglichkeit für alle Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen bzw. Strafsachen besteht (bei Strafsachen wurde die Möglichkeit, die Parteien anzuhören, aufgeteilt, um sowohl Beschuldigte als auch Opfer abzudecken). Die Punkte werden durch zwei geteilt, wenn die Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. CY, LU: keine Punkte für Verwaltungssachen.

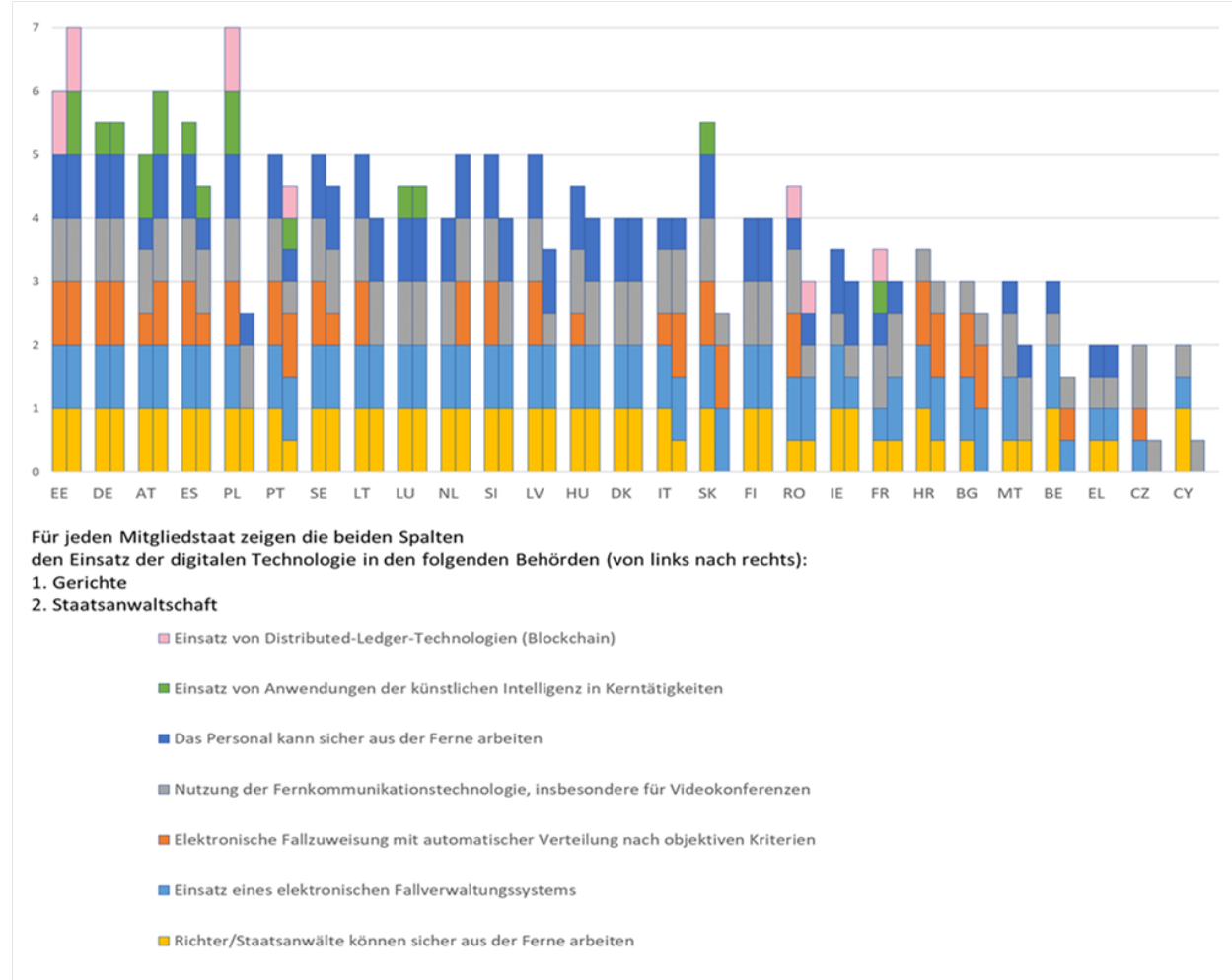
⁷⁹ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

– Nutzung digitaler Werkzeuge –

Neben den Verfahrensordnungen mit digitaler Bereitschaft müssen Gerichte und Staatsanwaltschaften über angemessene Werkzeuge und Infrastrukturen verfügen, die Fernkommunikation und sicheren Fernzugriff auf den Arbeitsplatz ermöglichen (Schaubild 42). Auch für die sichere elektronische Kommunikation zwischen Gerichten/Staatsanwaltschaften und Angehörigen der Rechtsberufe und Institutionen sind angemessene Infrastruktur und Anlagen notwendig (Schaubilder 43 und 44).

Die IKT, einschließlich der innovativen Technologie, spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Arbeit der Justizbehörden. Daher trägt sie wesentlich zur Qualität der Justizsysteme bei. Die Verfügbarkeit verschiedener digitaler Werkzeuge für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete kann die Arbeitsverfahren optimieren, eine faire Arbeitsbelastung sicherstellen und zu wesentlichen Zeitersparnissen führen.

Schaubild 42: Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, 2022
(* (Quelle: Europäische Kommission⁽⁸⁰⁾))

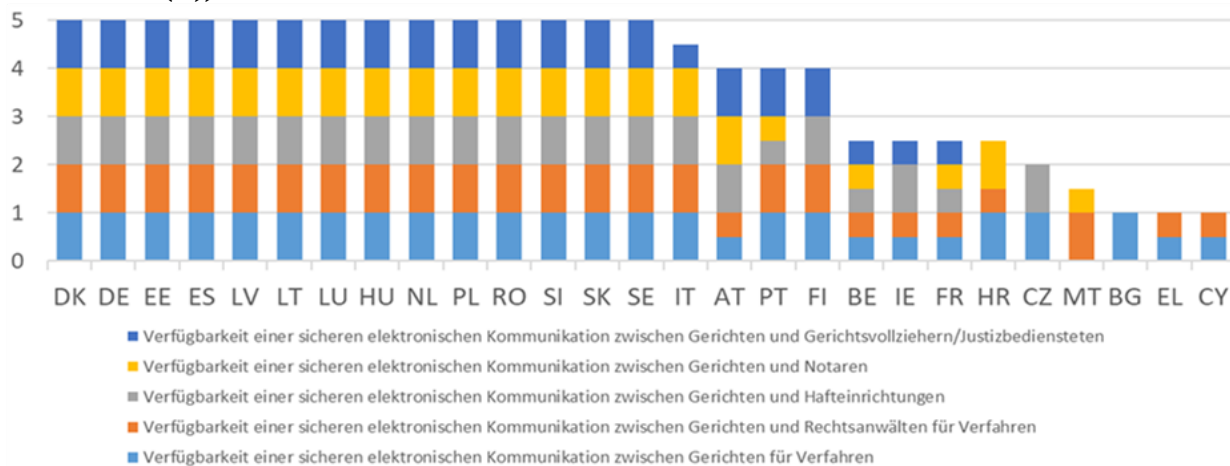


⁸⁰ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

(*) Höchstmögliche Punktzahl: 7 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte beziehungsweise Staatsanwaltschaften eine bestimmte Technologie nutzen und 0,5 Punkte wenn die Technologie nicht immer von ihnen genutzt wird.

Eine sichere elektronische Kommunikation kann zur Verbesserung der Qualität der Justizsysteme beitragen. Die Möglichkeit der Gerichte, sowohl untereinander als auch mit Angehörigen der Rechtsberufe und anderen Institutionen elektronisch zu kommunizieren, kann Verfahren optimieren und die Notwendigkeit der Kommunikation in Papierform und der persönlichen Anwesenheit verringern, wodurch die Dauer der Vor- und Gerichtsverfahren verringert werden könnte.

Schaubild 43: Gerichte: elektronische Kommunikationsmittel, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁸¹))

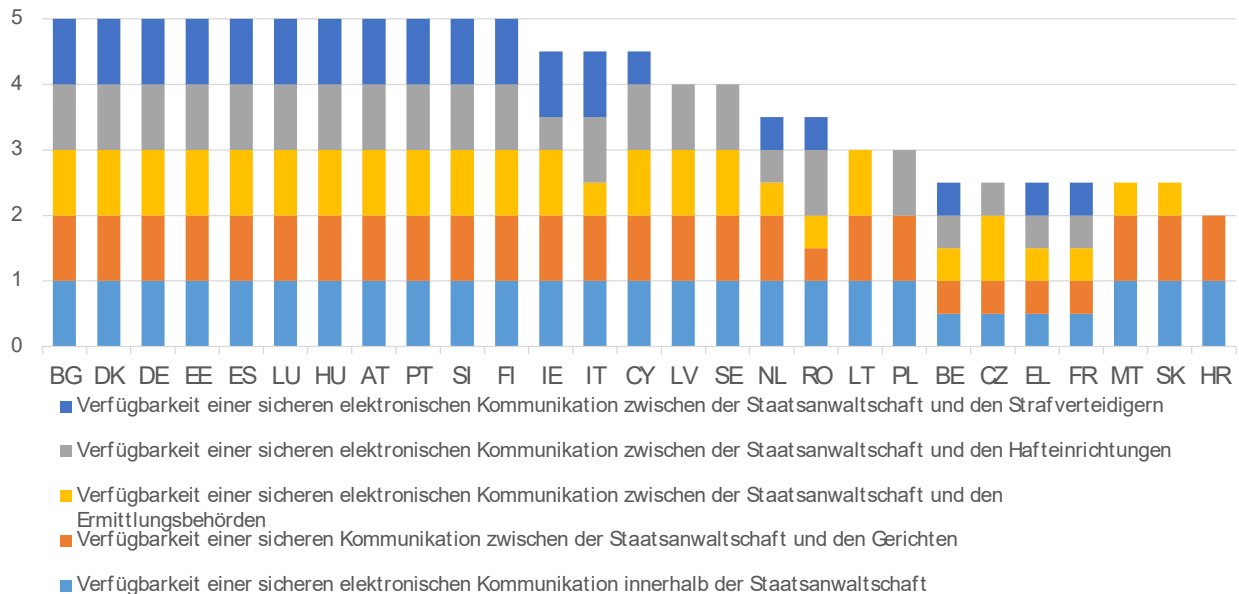


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte über eine sichere elektronische Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. FI: Die Aufgaben der Notare betreffen nicht die Gerichte. Daher gibt es keinen Grund, ihnen eine sichere Verbindung zur Verfügung zu stellen.

Staatsanwaltschaften sind von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des Strafjustizsystems. Auch sie können vom Zugang zu einem sicheren elektronischen Kommunikationskanal profitieren, der ihre Arbeit erleichtern und somit zur Verbesserung der Qualität der Gerichtsverfahren beitragen könnte. Die Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden, Strafverteidigern und Gerichten würde eine schnellere und effizientere Vorbereitung der Gerichtsverfahren unterstützen.

⁸¹ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 44: Staatsanwaltschaft: elektronische Kommunikationsmittel, 2022 (*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁸²⁾)



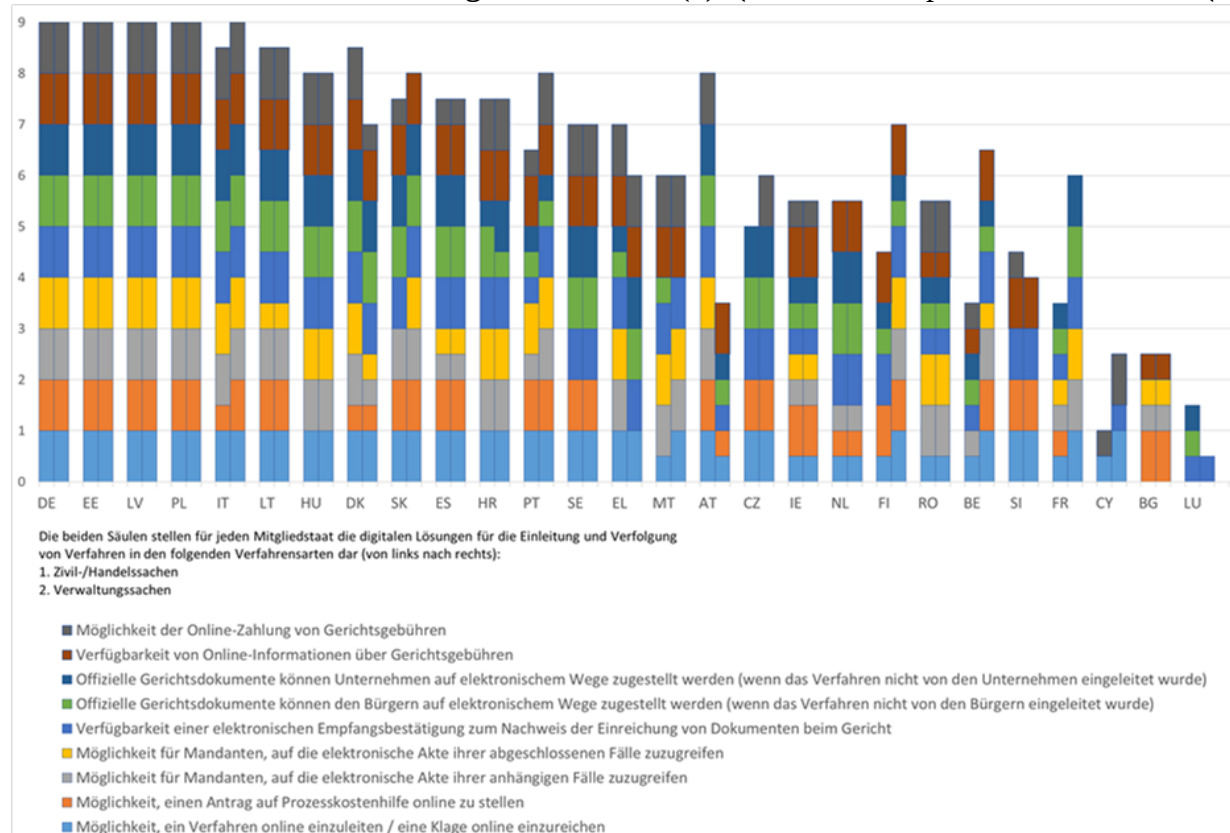
(*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Staatsanwaltschaften über Möglichkeiten zur sicheren elektronischen Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmittel bei Staatsanwaltschaften beinhaltet die Kommunikation mit von der Staatsanwaltschaft beauftragten Rechtsanwälten.

⁸² Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

– Online-Zugang zu Gerichten –

Bestimmte Vorgänge in einem Gerichtsverfahren auf elektronischem Wege durchführen zu können, ist ein wichtiger Aspekt der Qualität von Justizsystemen. Die elektronische Klageerhebung und die Möglichkeit, ein Verfahren online zu verfolgen und voranzutreiben, oder die Zustellung von Schriftstücken elektronisch vorzunehmen, kann den Zugang zur Justiz für Bürger und Unternehmen (oder ihre gesetzlichen Vertreter) spürbar erleichtern und Verzögerungen und Kosten verringern. Die Verfügbarkeit solcher digitaler öffentlicher Dienstleistungen würde dazu beitragen, die Gerichtsbarkeit den Bürgern und Unternehmen einen Schritt näher zu bringen, und im weiteren Sinne das Vertrauen in das Justizsystem erhöhen.

Schaubild 45: Digitale Lösungen für die Einleitung und Verfolgung von Verfahren in Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen, 2022(*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁸³⁾)

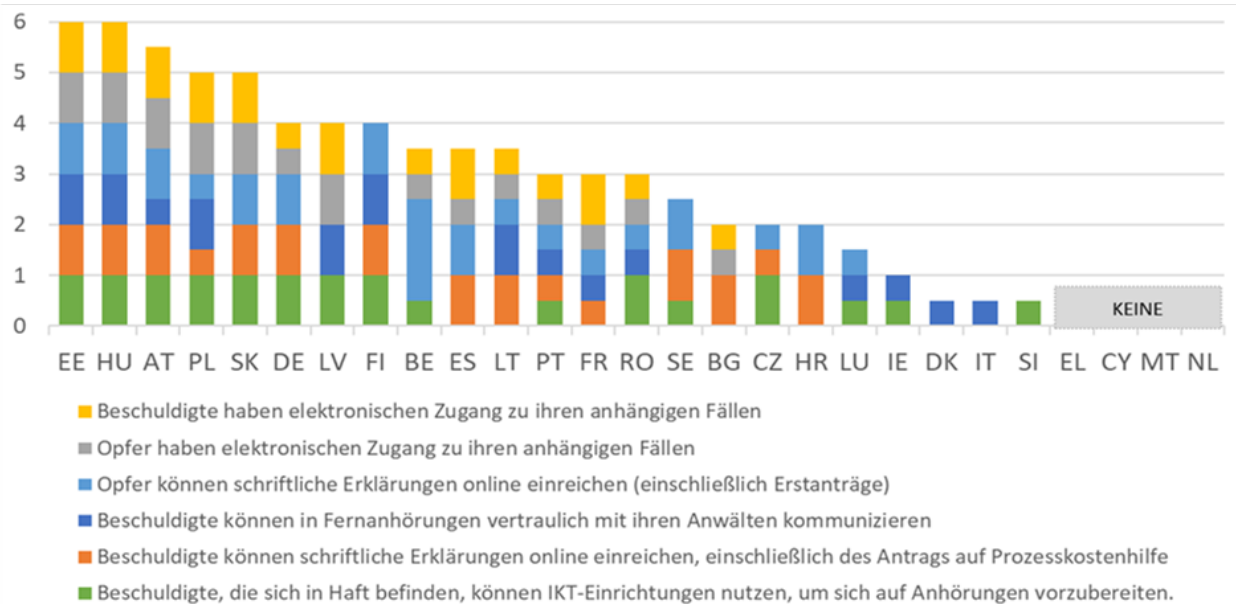


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Zivil-/Handelssachen beziehungsweise Verwaltungssachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben.

⁸³ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Der Einsatz digitaler Werkzeuge zur Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen kann auch dazu beitragen die Rechte der Opfer und Beschuldigten zu wahren. Zum Beispiel können digitale Lösungen für vertrauliche Fernkommunikation zwischen den Beschuldigten und ihren Anwälten sorgen, es Beschuldigten in Untersuchungshaft ermöglichen, sich auf die Anhörung vorzubereiten, oder dazu beitragen, dass die sekundäre Viktimisierung der Opfer von Straftaten verhindert wird.

Schaubild 46: Digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen, 2022(*) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁸⁴⁾)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 6 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Strafsachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht.

– Zugang zu Urteilen –

Mit der Einrichtung eines Online-Zugangs zu Urteilen wird erreicht, dass die Transparenz von Justizsystemen erhöht wird, dass Bürger und Unternehmen ihre Rechte besser verstehen und dass für eine einheitlichere Rechtsprechung gesorgt wird. Geeignete Regelungen für die Online-Veröffentlichung von Gerichtsurteilen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung benutzerfreundlicher Suchmasken⁽⁸⁵⁾, mit denen der Zugang zur Rechtsprechung für Angehörige der Rechtsberufe, aber auch für die Öffentlichkeit verbessert wird. Ein nahtloser Zugang zu und eine einfache Weiterverwendung der Rechtsprechung sorgen für ein algorithmenfreundliches Justizsystem und ermöglichen die Nutzung innovativer Anwendungen der „Rechtstechnik“, mit denen Sachverständige unterstützt werden.

⁸⁴ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

⁸⁵ Siehe „Best practice guide for managing Supreme Courts“ im Rahmen des Projekts „Supreme Courts as guarantee for effectiveness of judicial systems“, S. 29.

Bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet müssen vielfältige Interessen innerhalb der durch rechtliche und politische Rahmenbedingungen festgelegten Grenzen in Einklang gebracht werden. Die Datenschutz-Grundverordnung⁽⁸⁶⁾ gilt uneingeschränkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte. Bei der Beurteilung, welche Daten veröffentlicht werden sollen, muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Datenschutz und der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gefunden werden, um die Transparenz des Justizsystems zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorherrscht, das die Offenlegung dieser Daten rechtfertigt. In vielen Ländern schreibt das Gesetz oder die Praxis vor, gerichtliche Entscheidungen vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren⁽⁸⁷⁾, entweder systematisch oder auf Anfrage. Die von der Justiz erzeugten Daten unterliegen auch den EU-Rechtsvorschriften über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.⁽⁸⁸⁾

Die Verfügbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in einem maschinenlesbaren Format⁽⁸⁹⁾, wie in Schaubild 49 dargestellt, erleichtert ein algorithmenfrendliches Justizsystem⁽⁹⁰⁾.

Schaubild 47: Online-Zugang der Öffentlichkeit zu veröffentlichten Urteilen, 2022 (*) (Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission⁽⁹¹⁾)

⁸⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

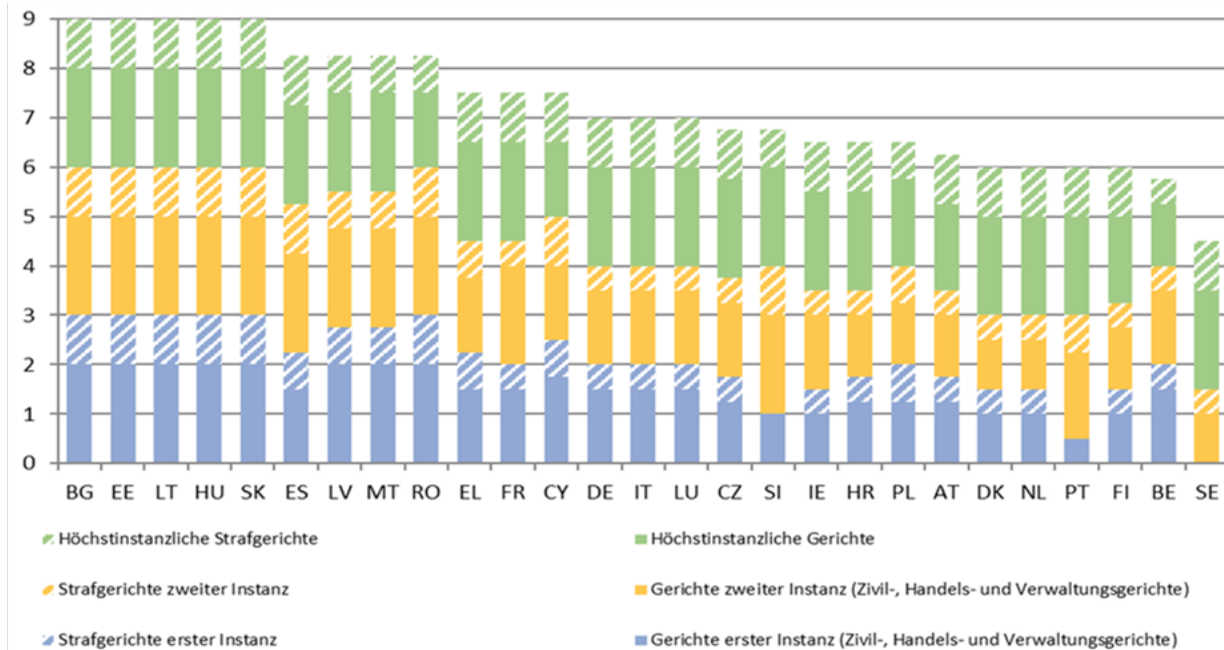
⁸⁷ Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung ist wirksamer, wenn sie durch einen Algorithmus unterstützt wird. Allerdings ist eine menschliche Aufsicht erforderlich, da die Algorithmen den Kontext nicht verstehen.

⁸⁸ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90) und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

⁸⁹ Nach Standards gestaltete Urteile (z. B. Akoma Ntoso) und die zugehörigen Metadaten können kostenlos in Form einer Datenbank oder mit anderen automatisierten Mitteln (z. B. über eine Programmierschnittstelle) heruntergeladen werden.

⁹⁰ Siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“, COM(2020) 66 final, das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Künstliche Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, COM(2020) 65 final, und die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet (ABl. C 362 vom 8.10.2018, S. 2).

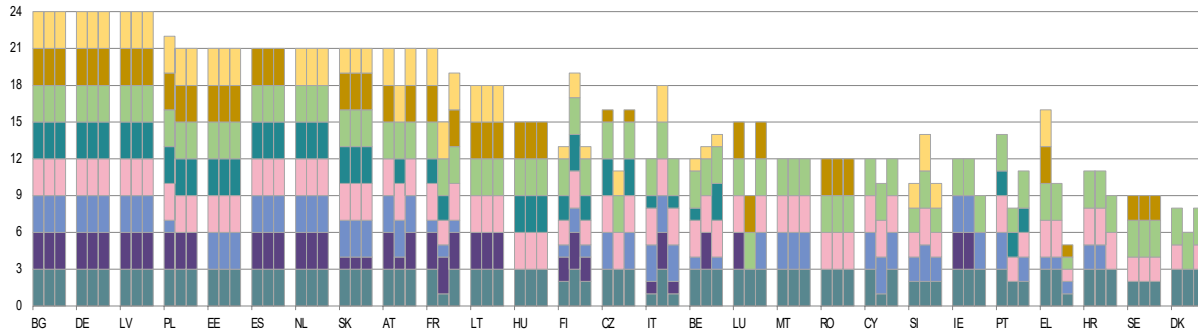
⁹¹ Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jede Gerichtsinstanz wurde ein Punkt vergeben, wenn alle Urteile in Zivil-/Handelssachen sowie Verwaltungs- und Strafsachen zugänglich sind, 0,75 Punkte, wenn die meisten Urteile (mehr als 50 %) zugänglich sind, und 0,5 Punkte, wenn nur manche Urteile (weniger als 50 %) zugänglich sind. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Gerichtsinstanzen, wurden Punkte für drei Gerichtsinstanzen durch Spiegelung der jeweils höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen den beiden Rechtsgebieten (Zivil-/Handelssachen und Verwaltungssachen) unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. **BE:** In Zivil- und Strafsachen entscheidet jedes Gericht über die Veröffentlichung seiner eigenen Urteile. **DE:** Jedes Bundesland entscheidet über die Online-Verfügbarkeit erstinstanzlicher Urteile. **AT:** In erster und zweiter Instanz entscheiden die Richter, welche Urteile veröffentlicht werden. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, mit denen eine Berufung ohne ausführliche Begründung zurückgewiesen wird, werden nicht veröffentlicht. Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtshofs, die von einem Einzelrichter getroffen werden, werden veröffentlicht, wenn der betreffende Richter die Veröffentlichung beschließt. Darüber hinaus werden Entscheidungen, die nur Rechtsfragen enthalten, bei denen es bereits eine ständige Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs gibt, und nicht komplizierte Entscheidungen betreffend die Einstellung von Verfahren nicht veröffentlicht. **NL:** Die Gerichte entscheiden über die Veröffentlichung gemäß entsprechenden Kriterien. **PT:** Eine Kommission innerhalb des Gerichts entscheidet über die Veröffentlichung. **SI:** Verfahrensentscheidungen mit geringer oder keiner Bedeutung für die Rechtsprechung werden nicht veröffentlicht; von Entscheidungen in Fällen, die inhaltlich identisch sind (z. B. Massenfälle) wird nur die Grundsatzentscheidung veröffentlicht (zusammen mit der Liste der Verfahrensakte mit gleichem Inhalt). Einzelne höherrangige Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden können. **SK:** Entscheidungen über verschiedene Arten von Zivilsachen wie Erbsachen oder Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft werden nicht veröffentlicht. **FI:** Die Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden.

Schaubild 48: Regelungen für die Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen, 2022 (*) (Zivil-/Handelssachen, Verwaltungssachen und Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission⁹²))

⁹² Die Daten für 2022 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.



- Urteile und die zugehörigen Metadaten können kostenlos in Form einer Datenbank oder auf anderem automatisierten Wege heruntergeladen werden.
- Die Anonymisierung/Pseudonymisierung erfolgt mithilfe eines Algorithmus.
- Es gibt Regeln für die Offenlegung personenbezogener Daten in online veröffentlichten Urteilen.
- Urteile werden mit Informationen (Metadaten) über Zitate und Verweise auf nationale und/oder EU-Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung versehen.
- Urteile werden mit Informationen (Metadaten) zu Schlüsselwörtern, Datum der Entscheidung usw. versehen.
- Urteile werden mit einem European Case Law Identifier (ECLI) versehen.
- Die Urteile sind nach einem Standard modelliert, der maschinelle Lesbarkeit ermöglicht.
- Die Website ist für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich.

(*) **Höchst mögliche Punktzahl: 24 Punkte je Art der Rechtssache.** Für jede der drei Instanzen (erste, zweite und letzte Instanz) kann ein Punkt vergeben werden, wenn alle Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind. Wenn bei einer Instanz nur einige Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind, wird nur ein halber Punkt vergeben. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Instanzen, wurden Punkte für drei Instanzen durch Spiegelung der jeweiligen höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Für die Mitgliedstaaten, in denen nicht zwischen Verwaltungssachen und Zivil-/Handelssachen unterschieden wird, werden für beide Rechtsgebiete dieselben Punkte vergeben. **ES:** Die Nutzung der Datenbank des Allgemeinen Rates für das Justizwesen (Consejo General del Poder Judicial – CGPJ) für kommerzielle Zwecke oder das massive Herunterladen von Informationen ist nicht zulässig. Die Weiterverwendung dieser Informationen für die Erstellung von Datenbanken oder für kommerzielle Zwecke muss nach dem Verfahren und den Bedingungen erfolgen, die vom CGPJ im Rahmen seines Juristischen Dokumentationszentrums festgelegt wurden. **IE:** Die Anonymisierung von Urteilen erfolgt im Familienrecht, bei der Kinderfürsorge und in anderen Bereichen, in denen gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein Richter anordnet, dass die Identität der Parteien oder Personen nicht offengelegt werden dürfen.

3.2.5 Zusammenfassung zur Qualität der Justizsysteme

Ein einfacher Zugang, ausreichende Ressourcen, effektive Bewertungsinstrumente und Digitalisierung tragen zu einer hohen Qualität der Justizsysteme bei. Die Öffentlichkeit und die Unternehmen erwarten qualitativ hochwertige Entscheidungen von einem funktionierenden Justizsystem. Das EU-Justizbarometer 2023 liefert eine vergleichende Analyse dieser Faktoren.

Zugänglichkeit

Im EU-Justizbarometer 2023 wird erneut eine Reihe von Elementen näher beleuchtet, die zu einem menschengerechten Justizsystem beitragen:

- 1) **Die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe** und die **Höhe der Gerichtsgebühren** haben einen wesentlichen Einfluss auf den Zugang zur Justiz, insbesondere für von Armut betroffenen oder armutsgefährdeten Personen. Schaubild 24 zeigt, dass Personen deren Einkommen unter der Eurostat-Armutsschwelle liegt, in fünf Mitgliedstaaten keine Prozesskostenhilfe gewährt würde. Die Höhe der Gerichtsgebühren (Schaubild 25) ist seit 2016 weitgehend unverändert geblieben, obwohl die Gerichtsgebühren in fünf Mitgliedstaaten, insbesondere bei Klagen mit geringem Streitwert, niedriger waren als 2021. Die Belastung durch Gerichtsgebühren bei Klagen mit geringem Streitwert ist nach wie vor proportional höher. Die Kombinationswirkung aus der Schwierigkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können, und den hohen Gerichtsgebühren in vier Mitgliedstaaten könnte Menschen in Armut davon abschrecken, sich an die Gerichte zu wenden.
- 2) Im EU-Justizbarometer 2023 wird die Analyse der Arten der Förderung der freiwilligen Anwendung von **Methoden der alternativen Streitbeilegung** durch die Mitgliedstaaten ausgeweitet (Schaubild 26), einschließlich der Möglichkeit, digitale Technologien zu nutzen. Das Gesamtbild ist im Vergleich zu 2021 unverändert: Drei Mitgliedstaaten haben ihre Anstrengungen verbessert, aber auch drei haben die Anzahl der Fördermaßnahmen reduziert. Generell gibt es bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten weniger Möglichkeiten zur Förderung von Methoden der alternativen Streitbeilegung als bei zivil-, handels-, arbeits- oder verbraucherrechtlichen Streitigkeiten.
- 3) Im Justizbarometer 2023 wird erstmals eine Bestandsaufnahme der besonderen Vorkehrungen zur Unterstützung **diskriminierungsgefährdeter und älterer Menschen** beim Zugang zur Justiz vorgenommen. Schaubild 27 zeigt, dass 17 Mitgliedstaaten Informationen über die Rechte diskriminierungsgefährdeter Personen bereitstellen und 22 einen einfachen physischen Zugang zu Gerichtsgebäuden ermöglichen. 14 Mitgliedstaaten ermöglichen es Nichtregierungsorganisationen, im Namen oder zur Unterstützung von diskriminierungsgefährdeten Personen ein Verfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen, und erleichtern älteren Menschen die Teilnahme an Gerichtsverfahren. Darüber hinaus hat ein Drittel der Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen, um die Prozesskostenhilfe für ältere Menschen zugänglicher zu machen, und nur vier Mitgliedstaaten haben die Bedürfnisse und den Zufriedenheitsgrad diskriminierungsgefährdeter Personen in Erhebungen unter den Verfahrensbeteiligten im Jahr 2021 ermittelt.
- 4) Schaubild 29 zeigt, dass die Mitgliedstaaten auch **Gleichstellungsstellen mit Befugnissen**

ausgestattet haben, um Opfern den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Das Justizbarometer 2023 bietet hierzu erstmals einen Überblick. In einem Drittel der Mitgliedstaaten können die Gleichstellungsstellen verbindliche Entscheidungen in Diskriminierungsfällen treffen. In 22 Mitgliedstaaten können sie den Parteien die Möglichkeit bieten, ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung (z. B. Mediation oder Schlichtung) in Anspruch zu nehmen. In 18 Mitgliedstaaten können Gleichstellungsstellen in Diskriminierungsfällen vor Gericht auftreten, entweder im Namen der Opfer oder in ihrem eigenen Namen, und in 16 Mitgliedstaaten können sie als Sachverständige oder Amicus Curiae auftreten (nicht als Partei, aber zur Unterstützung eines Gerichts, indem sie Informationen, Fachwissen oder Einblicke zu Fragen im Zusammenhang mit dem Fall zur Verfügung stellen).

- 5) Erstmals wird auch ein Überblick über ausgewählte spezifische Regelungen für **Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** gegeben. In Schaubild 28 ist die Anzahl der untersuchten Schutzmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt. In zwölf Mitgliedstaaten sind alle Schutzmaßnahmen vorhanden, z. B. besonderer Schutz für Opfer oder Online-Zugang zu spezifischen Informationen. Fast ein Viertel der Mitgliedstaaten bietet jedoch keinen Online-Zugang zu spezifischen Informationen über die Prävention häuslicher Gewalt, Unterstützungs- und Schutzdienste oder rechtliche Informationen über Gewalt gegen Frauen/häusliche Gewalt und die Rechte der Opfer.
- 6) Im EU-Justizbarometer 2023 werden bestimmte Aspekte der **gerichtlichen Kontrolle von Handlungen und Unterlassungen der öffentlichen Verwaltung** auf der Grundlage spezifischer Unternehmensszenarien ausführlicher dargestellt (Schaubild 30). Das Schaubild zeigt die Anerkennung und Anwendung spezifischer Formen der Staatshaftung in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, wenn ein gegen EU-Recht verstoßendes staatliches Verhalten einen Schaden verursacht oder wenn der Verstoß gegen EU-Recht auf eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung zurückgeht. Dies wurde bereits in konkreten Fällen vor nationalen Gerichten in fünf Mitgliedstaaten für schädigendes staatliches Verhalten und in zehn Mitgliedstaaten für letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen angewandt. Neben diesen spezifischen Garantien kann es auch andere, allgemeinere Formen der Staatshaftung geben. In 24 Mitgliedstaaten können Unternehmen eine finanzielle Entschädigung für Schäden erhalten, die durch Verwaltungsentscheidungen oder das Schweigen der Verwaltung verursacht wurden, und die Gerichte können die Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen aussetzen. Dies kann sich auf das Vertrauen der Anleger, das Unternehmensumfeld und das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, was eine genauere Überwachung erforderlich macht.
- 7) Das EU-Justizbarometer 2023 enthält einen Überblick über die ausgewählten Maßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten für ein **kindgerechtes Justizsystem** sorgen. In Schaubild 31 geht es um die besonderen Regelungen für den Fall, dass ein Kind als Opfer oder Verdächtiger/beschuldigte Person an einem Verfahren beteiligt ist. Insgesamt scheint sich die Situation im Vergleich zu 2021 verbessert zu haben. Insgesamt sollen 17 Mitgliedstaaten nun die Möglichkeit bieten, die Vernehmung von Kindern audiovisuell aufzuzeichnen, einen kindgerechten Rahmen und die wirksame Beteiligung von Kindern an Anhörungen sicherstellen, Informationen in kindgerechter Form bereitstellen und die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gewährleisten. Trotz dieser Verbesserungen, insbesondere im Bereich

des Rechtsbeistands für Kinder, gibt es nach wie vor weniger spezifische Schutzmaßnahmen für Kinder, die als Verdächtige oder Beschuldigte an Verfahren beteiligt sind, als für Kinder, die als Opfer an Verfahren beteiligt sind.

Ressourcen

Hochwertige Justizsysteme in den Mitgliedstaaten sind auf eine ausreichende Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen angewiesen. Dies erfordert angemessene Investitionen in die physische und technische Infrastruktur, eine angemessene Aus- und Fortbildung sowie eine gewisse Vielfalt unter den Richtern sowie auch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Das EU-Justizbarometer 2023 lässt Folgendes erkennen:

- 8) In Bezug auf die **finanziellen Ressourcen** blieben die Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit im Jahr 2021 in den meisten Mitgliedstaaten weitgehend stabil, wobei jedoch nach wie vor erhebliche Unterschiede bei den Ausgaben sowohl je Einwohner als auch in Prozent des BIP zwischen den Mitgliedstaaten bestehen (Schaubilder 32 und 33). 21 Mitgliedstaaten haben ihre Ausgaben als Prozentsatz des BIP im Jahr 2021 erhöht (ein Anstieg im Vergleich zu 2020), und drei Mitgliedstaaten haben auch ihre Pro-Kopf-Ausgaben erhöht.
- 9) Im Justizbarometer 2023 wird erstmals das Verhältnis der **Jahresgehälter** von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land dargestellt (Schaubild 34).
- 10) In 20 Mitgliedstaaten liegt der **Frauenanteil** an den obersten Gerichtshöfen immer noch unter 50 % (Schaubild 36), während in sieben Mitgliedstaaten die Hälfte oder mehr der Richterinnen und Richter an den obersten Gerichtshöfen Frauen sind. Die Zahlen für den Dreijahreszeitraum 2020–2022 zeigen unterschiedliche Niveaus und Trends in den Mitgliedstaaten.
- 11) Zur **Verbesserung der Kommunikation** mit schutzbedürftigen Gruppen (Schaubild 38) bieten alle Mitgliedstaaten Schulungen zur Kommunikation mit Asylsuchenden und Menschen mit unterschiedlichem kulturellem, religiösem, ethnischen oder sprachlichem Hintergrund an. Darüber hinaus werden in 15 Mitgliedstaaten Schulungen zur Nutzung sozialer Medien und zur Kommunikation mit den Medien angeboten und in 15 Mitgliedstaaten Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen zum Umgang mit Desinformation durchgeführt.

Bewertungsinstrumente

- 12) Der **Einsatz von Umfragen** unter Verfahrensbeteiligten und Angehörigen der Rechtsberufe (Schaubild 39) nahm 2021 im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren zu, wobei nur zehn Mitgliedstaaten keine Umfragen durchführten (15 im Jahr 2020). Zu den wiederholten Umfragethemen gehörten die Zugänglichkeit, der Kundendienst, Gerichtsverhandlungen und das allgemeine Vertrauen in das Justizsystem, während nur acht Mitgliedstaaten die Zufriedenheit von Gruppen mit besonderen Bedürfnissen oder die Kenntnis von Einzelpersonen in Bezug auf ihre Rechte in ihre Umfragen einbezogen.

Digitalisierung

Seit 2021 ist im EU-Justizbarometer ein großer und ausführlicher Abschnitt zu Aspekten der Digitalisierung der Justiz enthalten. Obwohl die Mitgliedstaaten bereits digitale Lösungen in

verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichem Maße nutzen, besteht nach wie vor erheblicher Verbesserungsbedarf.

- 13) 26 Mitgliedstaaten bieten gewisse **Online-Informationen über ihr Justizsystem** an, darunter Websites mit klaren Informationen über den Zugang zur Prozesskostenhilfe sowie über Gerichtsgebühren und Anspruchskriterien für ermäßigte Gerichtsgebühren (Schaubild 40). Die Situation hat sich im Vergleich zum letzten Jahr verbessert, aber es gibt immer noch einige Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Informationsstands und des Grades, in dem die Informationen den Bedürfnissen der Menschen entsprechen. Beispielsweise bieten 14 Mitgliedstaaten eine interaktive Online-Simulation an, mit der herausgefunden werden kann, ob jemand Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, oder sie informieren über Rechtsfragen mithilfe interaktiver Online-Lernprogramme. 24 Mitgliedstaaten stellen eine Website mit verständlichen Informationen über Verfahrensrechte zur Verfügung, einschließlich Online-Formularen für Unternehmen und Einzelpersonen sowie Informationen für Nicht-Muttersprachler.
- 14) Acht Mitgliedstaaten **haben digitaltaugliche Verfahrensordnungen** (Schaubild 41), durch die die Nutzung der Fernkommunikation und die Zulässigkeit ausschließlich digitaler Beweismittel vollständig oder weitgehend möglich ist. In 19 Mitgliedstaaten stehen diese Möglichkeiten nur unter bestimmten Umständen zur Verfügung. Dennoch sind seit 2020 insgesamt stetige Fortschritte in dieser Hinsicht zu verzeichnen.
- 15) Schaubild 42 zeigt die **Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften**. Dabei wird deutlich, dass die Mitgliedstaaten bis auf zwei Ausnahmen das Potenzial ihrer Verfahrensvorschriften nicht voll ausschöpfen (vgl. Schaubild 41). Die Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsbediensteten in den Mitgliedstaaten verfügen bereits über verschiedene digitale Hilfsmittel wie Fallverwaltungssysteme, Videokonferenzsysteme und Telearbeitsregelungen. Weitere Fortschritte könnten jedoch durch elektronische Fallzuweisungssysteme mit einer automatischen Zuweisung auf der Grundlage objektiver Kriterien erzielt werden.
- 16) In allen Mitgliedstaaten verfügen die Gerichte über einige **sichere elektronische Kommunikationsmittel**. Diese Mittel stehen sowohl für die Kommunikation zwischen den Gerichten als auch für die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Rechtsanwälten zur Verfügung. In zehn Mitgliedstaaten gibt es jedoch noch keine Instrumente für die digitale Kommunikation mit Notaren, Haftenrichtungen oder Gerichtsvollziehern (Schaubild 43). Alle Mitgliedstaaten sehen nun eine sichere elektronische Kommunikation innerhalb der Staatsanwaltschaften sowie zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten vor, was eine Verbesserung gegenüber 2021 darstellt (Schaubild 44). Dennoch fehlen in einem Drittel der Mitgliedstaaten nach wie vor Instrumente für die elektronische Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Strafverteidigern.
- 17) Bei Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen bieten 21 Mitgliedstaaten den Bürgern und Unternehmen (oder deren gesetzlichen Vertretern) **Online-Zugang zu ihren laufenden oder abgeschlossenen Fällen** (Schaubild 45), wenn auch in unterschiedlichem Maße. In 25 Mitgliedstaaten ist es nun möglich, ein Verfahren online einzuleiten oder eine Klage online einzureichen, was eine deutliche Verbesserung gegenüber 2021 darstellt. In Strafsachen (Schaubild 46) haben Beschuldigte und Opfer in 21 Mitgliedstaaten jedoch nur begrenzte Möglichkeiten, ihren Fall elektronisch zu verfolgen, und ein Drittel der

Mitgliedstaaten bietet keine oder nur sehr wenige digitale Lösungen in Strafsachen an.

- 18) Der **Online-Zugang zu Gerichtsurteilen** (Schaubild 47) hat sich im Vergleich zu 2021 insgesamt leicht verbessert, insbesondere bei der Veröffentlichung von Urteilen der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte. Bei den obersten Gerichtshöfen ist der Online-Zugang zu Urteilen im Großen und Ganzen stabil geblieben.
- 19) Wie in den vorangegangenen Jahren werden auch im Justizbarometer 2023 die **Regelungen zur Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen** analysiert (Schaubild 48). In allen Mitgliedstaaten gibt es zumindest einige Regelungen für Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und Strafsachen, obwohl erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Im Allgemeinen besteht eine Tendenz zur Einführung weiterer Regelungen, insbesondere in Bezug auf das kostenlose Herunterladen von Urteilen (Datenbanken und andere automatisierte Lösungen), die Modellierung von Urteilen, um sie maschinenlesbar zu gestalten, oder die Anonymisierung/Pseudonymisierung von Urteilen durch Algorithmen. Im Jahr 2022 meldeten acht Mitgliedstaaten eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr, während die Situation in zehn Mitgliedstaaten unverändert blieb. In Justizsystemen, in denen Regelungen für die Gestaltung von Urteilen nach Standards eingeführt wurden, um sie maschinenlesbar zu gestalten, könnten in Zukunft bessere Ergebnisse erzielt werden.

3.3 Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit, die für die richterliche Entscheidungsfindung unerlässlich ist, stellt ein Erfordernis des EU-Rechts dar, das sich aus dem Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes nach Artikel 19 EUV und aus dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen, ergibt.⁽⁹³⁾ Dieses Erfordernis setzt voraus, dass

- a) die betreffende Einrichtung ihre Aufgaben in **Unabhängigkeit nach außen** autonom ausführt, ohne einem hierarchischen Zwang unterworfen oder einer anderen Stelle unterstellt zu sein und ohne Weisungen oder Anordnungen irgendeiner Stelle entgegenzunehmen, sodass sie vor Beeinflussung oder Druck von außen geschützt ist, die geeignet sind, das unabhängige Urteil ihrer Mitglieder zu beeinträchtigen und ihre Entscheidungen zu beeinflussen, und
- b) die betreffende Stelle **intern unabhängig und unparteilich** handeln kann, wenn in Bezug auf den Streitgegenstand eine gleiche Entfernung von den Verfahrensbeteiligten und ihren jeweiligen Interessen gewahrt bleibt⁽⁹⁴⁾ und wenn die einzelnen Richter vor unangemessenem internen Druck innerhalb der Richterschaft geschützt sind⁽⁹⁵⁾.

Die Unabhängigkeit der Justiz sorgt dafür, dass alle Rechte, die dem Einzelnen aus dem EU-Recht erwachsen, geschützt werden und dass die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, gewahrt werden.⁽⁹⁶⁾ Die Wahrung der Rechtsordnung in der EU ist für alle Bürger und Unternehmen, deren Rechte und Freiheiten nach EU-Recht geschützt sind, von grundlegender Bedeutung.

⁹³ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE>.

⁹⁴ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16. November 2021, Strafverfahren gegen WB und andere, in den verbundenen Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19; Urteil vom 6. Oktober 2021, W. Ž., C-487/19, Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/13, Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a., C-824/18, Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere, C-585/18, C-624/18 und C-625/18, ECLI:EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil vom 5. November 2019, Kommission/Polen, C-192/18; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 44; Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 65.

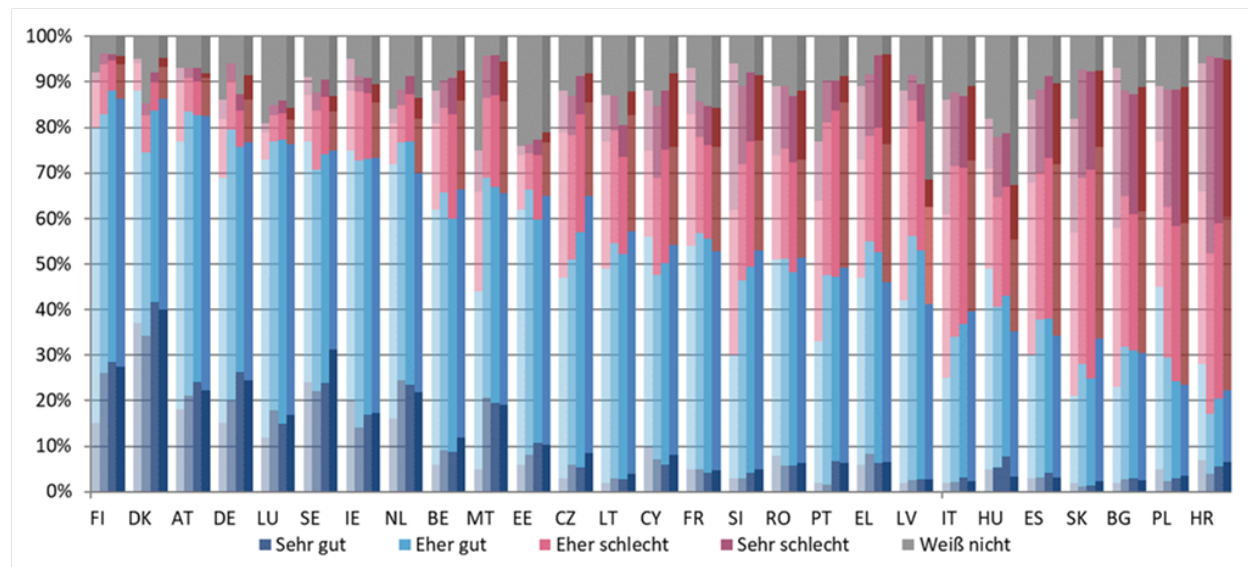
⁹⁵ Oberste Gerichtshöfe, als letztinstanzliche Gerichte, und höherrangige Gerichte/Berufungsgerichte im Allgemeinen sind für die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten unerlässlich. Dennoch sollte die hierarchische Organisation der Justiz die Unabhängigkeit des Einzelnen nicht untergraben (Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 22). Höherrangige Gerichte sollten Richtern keine Anweisungen geben, wie in Einzelfällen zu entscheiden ist, es sei denn, es handelt sich um nationale Vorabentscheidungen oder um die Entscheidung über Rechtsmittel im Einklang mit den Rechtsvorschriften (Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 23). Der Venedig-Kommission zufolge wäre eine hierarchische Organisation der Justiz im Sinne einer Unterordnung von Richtern bezüglich ihrer richterlichen Entscheidungstätigkeit unter höhere Instanzen ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz der internen Unabhängigkeit (Venedig-Kommission, Report on the Independence of the Judicial System, Part I: the independence of courts, Study No 494/2008, 16. März 2010, CDL-AD(2010)004, Rn. 68–72). Jedes Verfahren zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung muss den Grundprinzipien der Gewaltenteilung entsprechen, und auch nach einer solchen Entscheidung eines höherrangigen/Obersten Gerichtshofs müssen alle Gerichte und Richter dafür zuständig bleiben, ihre Fälle unabhängig und unparteilich zu beurteilen und neue Rechtssachen von der zuvor einheitlichen Auslegung durch einen höherrangigen/Obersten Gerichtshof zu unterscheiden (EU-Justizbarometer 2022, S. 45).

⁹⁶ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 44.

Eine deutlich wahrgenommene Unabhängigkeit ist von größter Bedeutung für das Vertrauen, das die Justiz in einer rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft bei den Einzelnen schaffen muss, und trägt zu einem wachstumsfreundlichen Unternehmensumfeld bei, da ein wahrgenommener Mangel an Unabhängigkeit Investoren abschrecken kann. Das Justizbarometer enthält Indikatoren zur Unabhängigkeit der Justiz im Hinblick auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes. Zusätzlich zu aus unterschiedlichen Quellen stammenden Indikatoren über die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz zeigt das Justizbarometer anhand verschiedener Indikatoren, wie die Justizsysteme organisiert sind, um die richterliche Unabhängigkeit in bestimmten Situationen zu schützen, in denen sie gefährdet sein könnte.⁽⁹⁷⁾ Unter Berücksichtigung der Beiträge des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen (ENCJ), des Netzes der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU (NPJCC), der Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF) und der nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung enthält diese Ausgabe des Justizbarometers Indikatoren zu den Befugnissen der Räte für das Justizwesen, zu den Behörden, die an der Ernennung der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und der Generalstaatsanwälte beteiligt sind, sowie einen ersten Überblick über die mit der Verhütung und Verfolgung von Korruption befassten Stellen und ihren unterschiedlichen Spezialisierungsgrad.

3.3.1 Wahrnehmung der richterlichen Unabhängigkeit und Wirksamkeit des Investitionsschutzes

Schaubild 49: Wie die breite Öffentlichkeit die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wahrnimmt (*) (Quelle: Eurobarometer⁽⁹⁸⁾ – helle Farben: 2016, 2021 und 2022, dunkle Farben: 2023)



⁹⁷ Seit 2020 veröffentlichte das Weltwirtschaftsforum keine Ranglisten des Wettbewerbsindex des Weltwirtschaftsforums (Global Competitiveness Index, GCI).

⁹⁸ Zwischen dem 16. und dem 24. Januar 2023 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL519. Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (Ihrem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“; siehe: https://ec.europa.eu/info/strategy/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/eu-justice-scoreboard_de FL 503 (2022), FL 489 (2021), FL 435 (2016), auch verfügbar auf der Eurobarometer-Website: <https://europa.eu/eurobarometer/screen/home..>

() Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut oder eher gut ist (insgesamt gut). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern eher schlecht oder sehr schlecht ist (insgesamt schlecht). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten und der insgesamt schlechten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut ist. Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten, der insgesamt schlechten und der sehr guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr schlecht ist.*

In Schaubild 50 sind die Hauptgründe für den von den Befragten wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten aus der breiten Öffentlichkeit, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 49 aufgelistet.

Schaubild 50: Hauptgründe für den von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer⁽⁹⁹⁾)

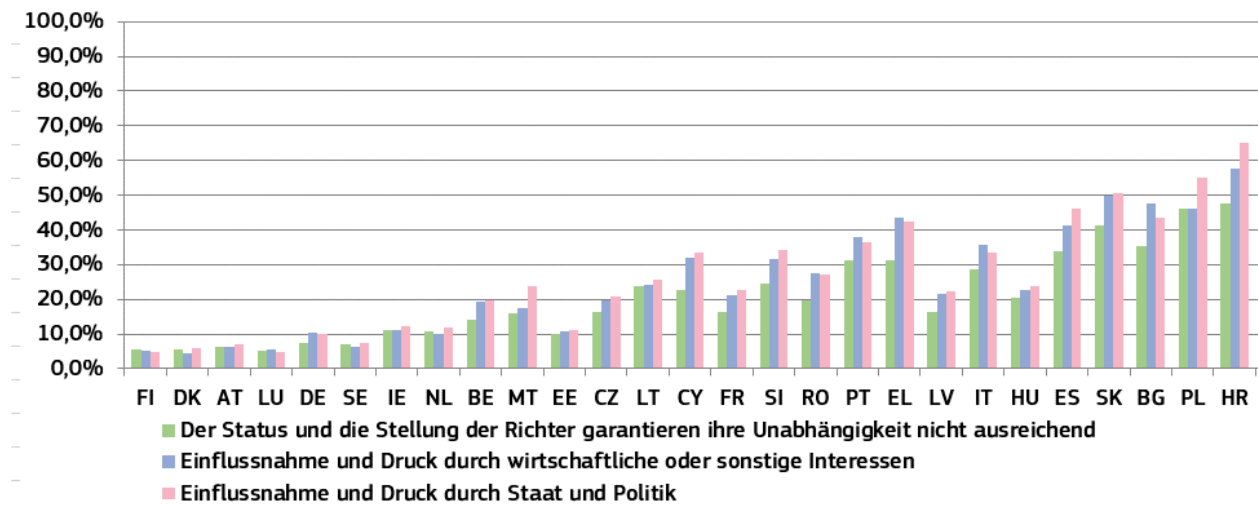
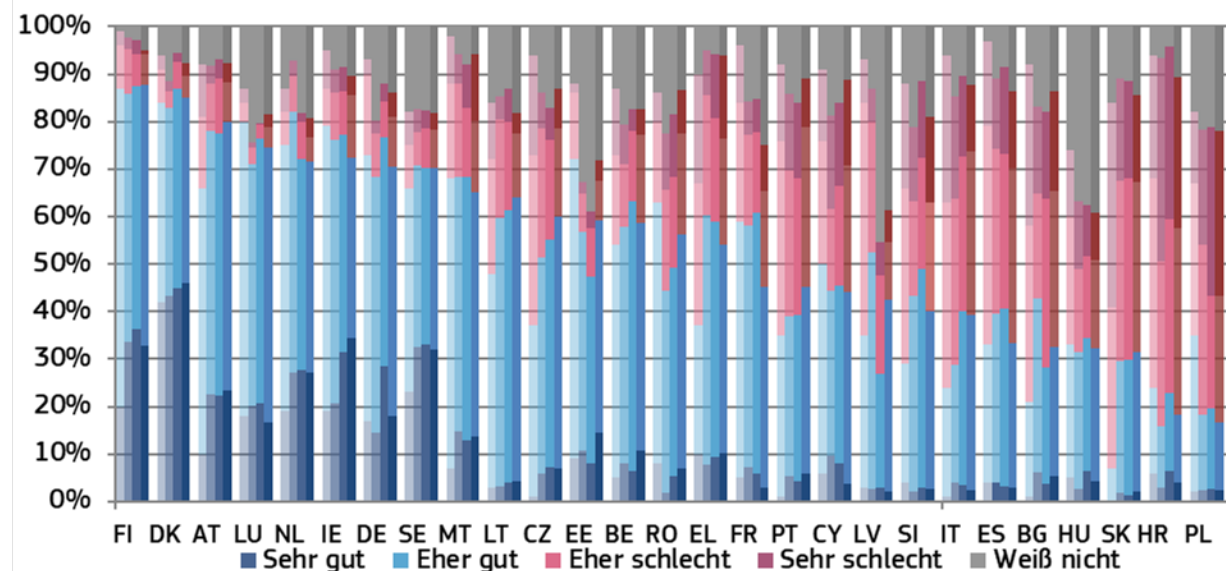


Schaubild 51: Wie Unternehmen die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wahrnehmen (*) (Quelle: Eurobarometer⁽¹⁰⁰⁾ – helle Farben: 2016, 2021 und 2022, dunkle Farben: 2023)



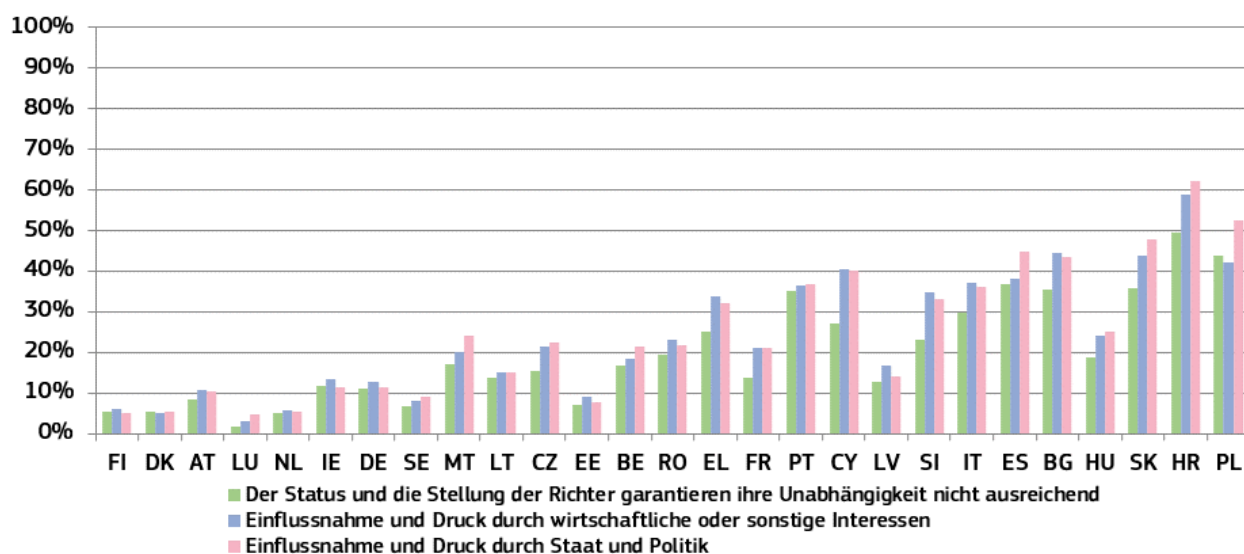
⁹⁹ Eurobarometer-Umfrage FL519, Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in (unserem Land): sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“, wenn die Antwort auf Frage 1 „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ lautet.

¹⁰⁰ Zwischen dem 16. und dem 30. Januar 2023 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL520, Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (unserem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“; siehe: https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de; ab dem Jahr 2021 wurde der Stichprobenumfang der befragten Unternehmen für alle Mitgliedstaaten auf 500 erhöht, mit Ausnahme von MT, CY und LU, bei denen die Stichprobe 250 betrug. In den

(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut oder eher gut ist (insgesamt gut). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern eher schlecht oder sehr schlecht ist (insgesamt schlecht). Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten und der insgesamt schlechten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr gut ist. Wenn für einige Mitgliedstaaten der Anteil der insgesamt guten, der insgesamt schlechten und der sehr guten Bewertung gleich ist, sind die Mitgliedstaaten nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern sehr schlecht ist.

In Schaubild 52 sind die Hauptgründe für den von den Befragten wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten aus Unternehmen, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 51 aufgelistet.

Schaubild 52: Hauptgründe für den von Unternehmen wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer¹⁰¹)

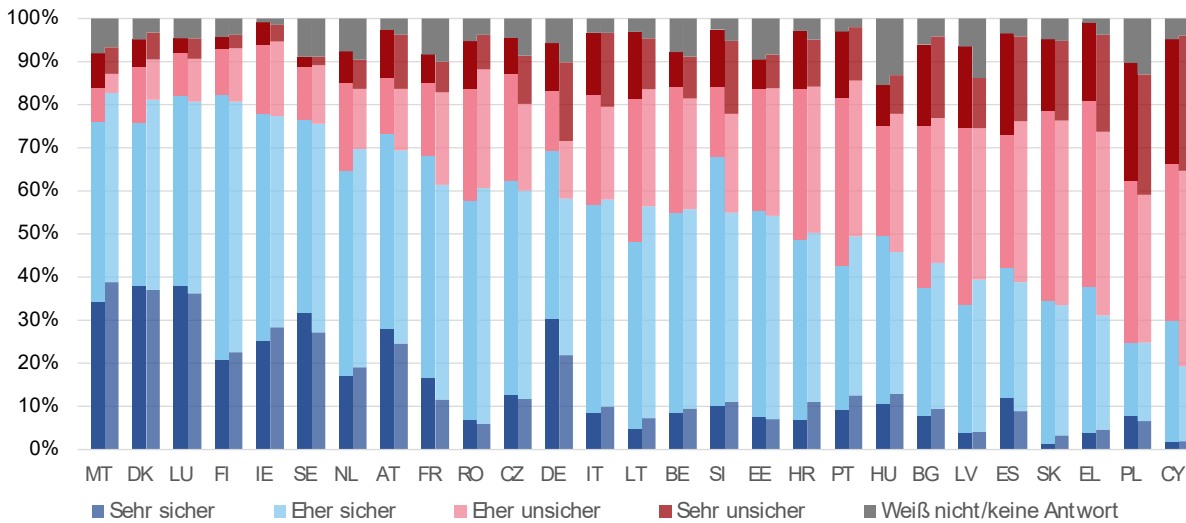


Vorjahen lag der Stichprobenumfang der befragten Unternehmen für alle Mitgliedstaaten bei 200, mit Ausnahme von DE, ES, FR, PL und IT, bei denen die Stichprobe 400 betrug. FL 504 (2022), FL 490 (2021), FL 436 (2016) sind auch auf der Eurobarometer-Website abrufbar. [Eurobarometer– öffentliche Meinung in der Europäischen Union \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurobarometer/surveys/index.cfm).

¹⁰¹ Eurobarometer-Umfrage FL520; Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in (Ihrem Land): sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“, wenn die Antwort auf Frage 1 „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ lautete.

Schaubild 53 beinhaltet zum zweiten Mal den Indikator dafür, wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte in Bezug auf nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Entscheidungen oder Untätigkeit des Staates wahrnehmen.

Schaubild 53: Wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte wahrnehmen (*) (Quelle: Eurobarometer¹⁰²) – helle Farben: 2022, dunkle Farben: 2023)

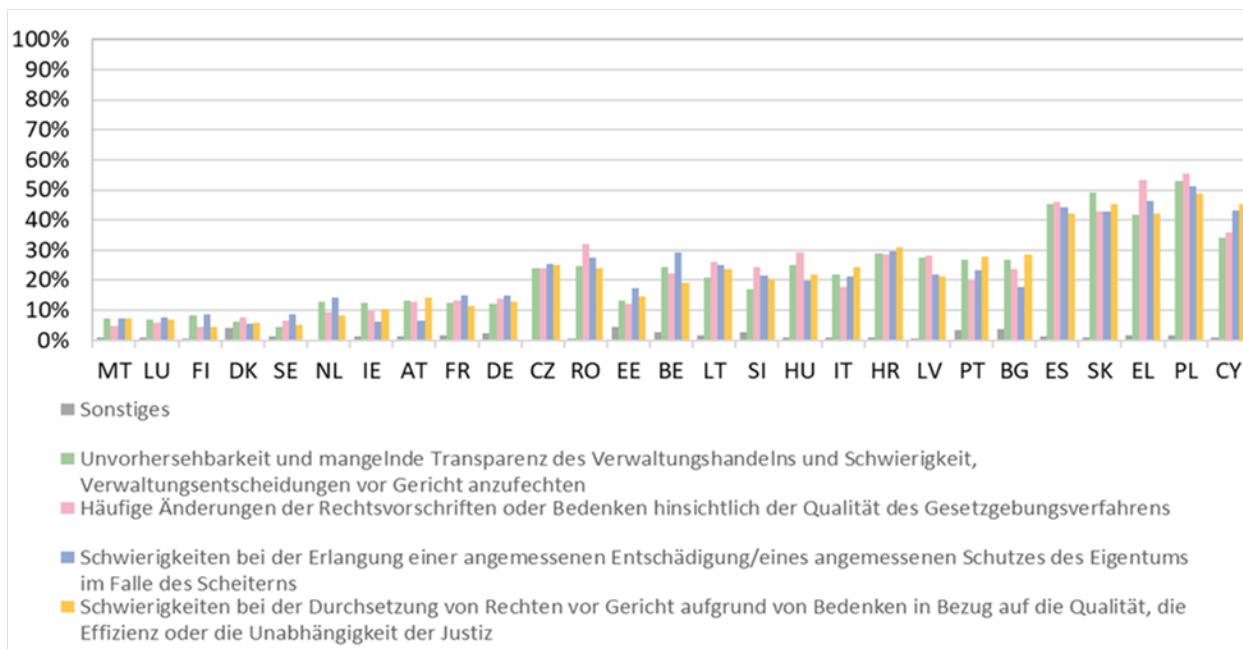


(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil insgesamt der Befragten sortiert, die in Bezug auf den Schutz von Investitionen durch Gesetze und Gerichte mit „sehr sicher“ oder „sicher“ (insgesamt sicher) geantwortet haben.

¹⁰² Eurobarometer-Umfrage FL520; Antworten auf die Frage: „Wie sicher sind Sie sich, dass Ihre Investitionen durch Gesetze und Gerichte in (Ihrem Land) geschützt sind, wenn etwas schief geht?“ Für die Zwecke der Umfrage wurden Investitionen definiert als Vermögenswerte jeder Art, die Eigentum oder unter der Kontrolle eines Unternehmens sind, und die Merkmale wie die Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, die Erwartung von Wertzuwachs oder Gewinn oder die Übernahme von Risiken oder eine gewisse Dauer aufweisen.

In Schaubild 54 sind die Hauptgründe für die von den Befragten wahrgenommene fehlende Wirksamkeit des Investitionsschutzes dargestellt. Den Befragten aus Unternehmen, die in Bezug auf den Schutz ihrer Investitionen „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ waren, wurden vier Optionen für die Begründung ihrer Bewertung angeboten (einige wählten auch „Sonstiges“). Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 53 aufgelistet.

Schaubild 54: Hauptgründe für die von den Unternehmen wahrgenommene mangelnde Wirksamkeit des Investitionsschutzes (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer¹⁰³)



¹⁰³ Eurobarometer-Umfrage FL520; Antworten auf die Frage: „Was sind die Hauptgründe für Ihre Bedenken in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes?“, wenn die Antwort auf Frage 3 „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ lautete.

3.3.2 Strukturelle Unabhängigkeit

Die Garantien der strukturellen Unabhängigkeit setzen voraus, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung des Gerichts sowie für die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung seiner Mitglieder gibt. Damit soll bei den Rechtsunterworfenen jeder berechtigte Zweifel an der Unempfänglichkeit des Gerichts für Einflussnahmen von außen und an seiner Neutralität in Bezug auf die einander gegenüberstehenden Interessen ausgeräumt werden.⁽¹⁰⁴⁾ Diese Regeln müssen insbesondere so beschaffen sein, dass nicht nur jede unmittelbare Einflussnahme in Form von Weisungen ausgeschlossen ist, sondern auch solche, die eher indirekter Art sind und sich eher auf die Entscheidungen der betroffenen Richter auswirken können.⁽¹⁰⁵⁾

Es wurden europäische Standards entwickelt, insbesondere vom Europarat, z. B. in seiner Empfehlung von 2010 mit dem Titel „Council of Europe Recommendation on judges: independence, efficiency and responsibilities“⁽¹⁰⁶⁾. Im EU-Justizbarometer werden bestimmte Indikatoren zu Themen dargestellt, die bei der Bewertung, wie die Justizsysteme organisiert sind, um die richterliche Unabhängigkeit zu schützen, relevant sind.

Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält neue Indikatoren zu i) Behörden, die an der Ernennung der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe beteiligt sind (Schaubilder 56 und 57)⁽¹⁰⁷⁾, ii) bestimmten Stellen, die an der Korruptionsprävention beteiligt sind, im Hinblick auf einige ihrer wichtigsten Befugnisse (Schaubild 58) und die Behörden, die an ihrer Ernennung beteiligt sind

¹⁰⁴

Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16. November 2021, Strafverfahren gegen WB und andere, in den verbundenen Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19; Rn. 67; Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ž., C-487/19, Rn. 109; Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, Rn. 59; Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a., C-824/18, Rn. 117; Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil vom 25. Juli 2018, LM, C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 66; Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 44. Siehe auch Rn. 46 und 47 der Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010)12 on Judges: Independence, Efficiency and Responsibility“, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung, wonach die für Entscheidungen über Auswahl und Karriere von Richtern zuständige Behörde von Exekutive und Legislative unabhängig sein sollte. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Behörde sollten Richter sein, die von ihresgleichen gewählt werden, damit ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist. Wenn jedoch verfassungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen vorschreiben, dass das Staatsoberhaupt, die Regierung oder die gesetzgebende Gewalt Entscheidungen über Auswahl und Karriere der Richter trifft, sollte eine unabhängige zuständige Behörde, die (unbeschadet der in Kapitel IV enthaltenen Vorschriften über Räte für das Justizwesen) zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die betreffende Einstellungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sein sollten.

¹⁰⁵ Siehe Gerichtshof, Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a., C-824/18 Rn. 119; Urteil vom 19. November 2019, A. K. und andere (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 123; Urteil vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 112.

¹⁰⁶ Siehe Recommendation CM/Rec(2010)12 on judges: independence, efficiency and responsibility, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung.

¹⁰⁷ Die Zahlen basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben oder nicht Mitglied des ENCJ sind (CZ, DE, EE, CY, LU, AT und PL), wurden in Zusammenarbeit mit dem Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU eingeholt.

(Schaubild 59), iii) der Spezialisierung der an der Korruptionsbekämpfung beteiligten Behörden (Schaubild 60), iv) Behörden, die an der Ernennung der Leiter der auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Staatsanwaltschaften beteiligt sind (Schaubild 61)⁽¹⁰⁸⁾ und v) Behörden, die an der Ernennung des Generalstaatsanwalts beteiligt sind (Schaubild 62)⁽¹⁰⁹⁾ sowie vi) einen ersten Überblick über die verschiedenen Lösungen, die in den Mitgliedstaaten gewählt wurden, um den Schutz der Verfassungsrechte in höchster Instanz zu gewährleisten, sowie über die ausgewählten Befugnisse der Stellen (Schaubilder 63 und 64).⁽¹¹⁰⁾ Sie enthält auch einen aktualisierten Überblick über einige der wichtigsten Befugnisse der Räte für das Justizwesen (Schaubild 55)⁽¹¹¹⁾ und aktualisierte Zahlen zur Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwälte (Schaubild 65)⁽¹¹²⁾. Die Schaubilder spiegeln die nationalen Rahmenbedingungen wider, die im Dezember 2022 galten.

Durch die im Justizbarometer vorgestellten Zahlen wird die Wirksamkeit der Garantien weder bewertet noch in quantitativen Daten wiedergegeben. Sie sollen nicht dazu dienen, die Verfahren und begleitenden Garantien in ihrer Komplexität und ihren Einzelheiten widerzuspiegeln. Die Umsetzung von Strategien und Verfahrensweisen zur Förderung der Integrität und zur Verhütung von Korruption innerhalb des Justizsystems ist auch unerlässlich, um die richterliche Unabhängigkeit zu garantieren. Letztlich kann die richterliche Unabhängigkeit neben notwendigen Vorschriften auch durch eine Kultur der Integrität und Unvoreingenommenheit sichergestellt werden, der sich alle Richter verpflichtet fühlen und die von der breiten Gesellschaft geachtet wird.

– Befugnisse der Räte für das Justizwesen –

Schaubild 55 gibt einen aktualisierten Überblick über einige der wichtigsten Befugnisse der Räte für das Justizwesen (Mitglieder des ENCJ), wie die Befugnisse zur Ernennung von Richtern und die Befugnisse, die sich auf ihre Laufbahn auswirken, die erstmals im EU-Justizbarometer 2016 vorgestellt wurden. Es wurde um die Befugnis erweitert, die Funktionsweise der Gerichte (z. B. Qualität, Effizienz) zu evaluieren, Beschwerden von Verfahrensbeteiligten zu behandeln und über die Zahl der Richterstellen an den einzelnen Gerichten zu entscheiden.

¹⁰⁸ Die Zahlen in Schaubildern 58–61 basieren auf den Antworten auf einen Fragebogen, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt wurde.

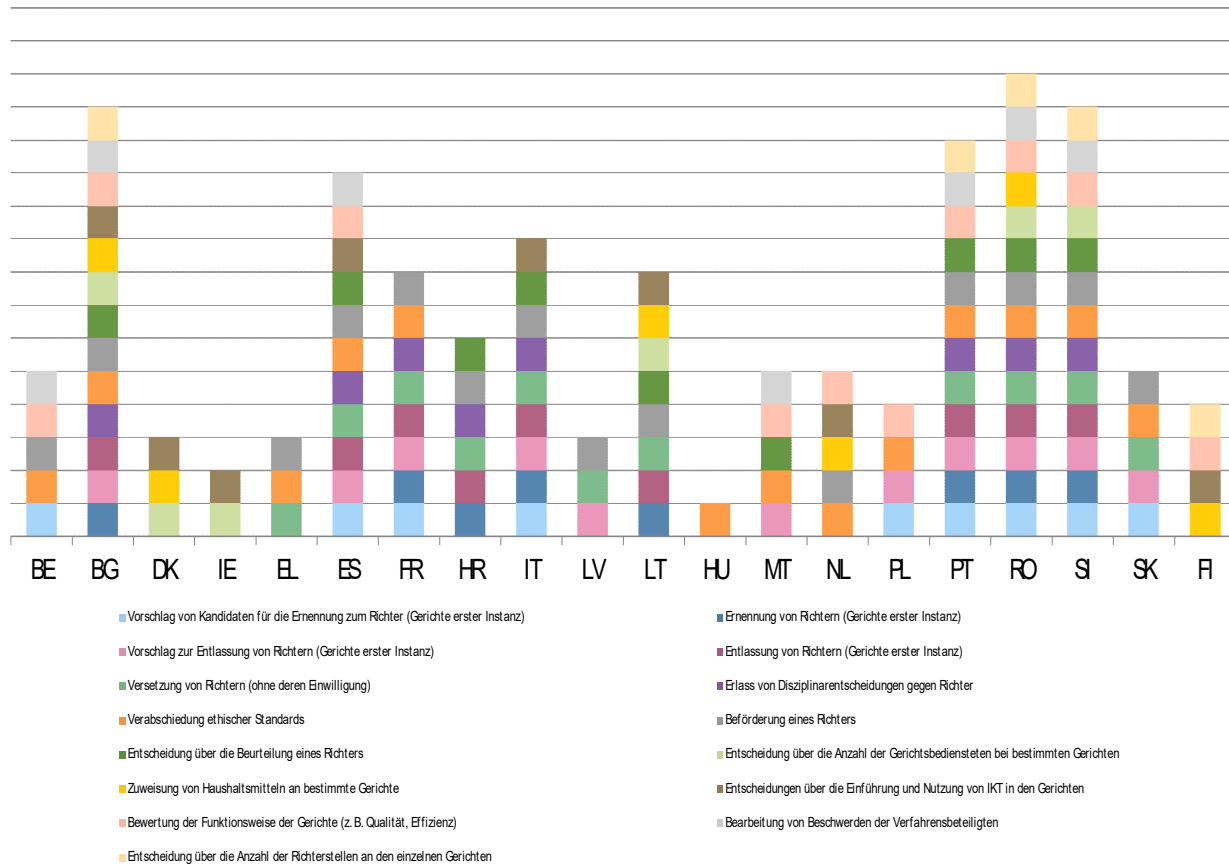
¹⁰⁹ Die Zahlen in Schaubild 62 basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erstellt hat.

¹¹⁰ Die Schaubilder 63 und 64 wurden von der Kommission erstellt.

¹¹¹ Die Zahlen in Schaubild 55 basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des ENCJ sind (PL), wurden in Zusammenarbeit mit dem Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU eingeholt.

¹¹² Die Zahlen in Schaubild 65 basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) erstellt hat.

Schaubild 55: Befugnisse der Räte für das Justizwesen (Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU⁽¹¹³⁾)



(*) Das Schaubild stellt nur bestimmte Befugnisse dar und ist nicht erschöpfend. Die Räte für das Justizwesen haben noch weitere Zuständigkeiten, die hier nicht erwähnt werden. Die Daten für DK, IE, HU und PT stammen aus dem Fragebogen zur Unabhängigkeit der Justiz aus dem Jahr 2021, und es gibt keine Informationen über die potenziellen Befugnisse dieser Räte bei der Bewertung der Funktionsweise der Gerichte, bei der Behandlung von Beschwerden von Verfahrensbeteiligten und bei der Entscheidung über die Anzahl der Richterstellen in jedem Gericht. EL: In der Säule sind die Befugnisse der beiden Räte, des Obersten Justizrats für Zivil- und Strafergerichtsbarkeit und des Obersten Justizrats für Verwaltungsjustiz, aufgeführt; der Oberste Justizrat für Verwaltungsgerichtsbarkeit ist darüber hinaus befugt, über die Einführung und Nutzung von IKT in den Gerichten zu entscheiden. IT: Die Säule weist die Zuständigkeiten beider Räte aus – CSM: Rat für Zivil- und Strafergerichte und CPGA: Rat für Verwaltungsgerichte; der CPGA verfügt über eine zusätzliche Befugnis, bestimmten Gerichten Haushaltsmittel zuzuweisen. LV: Andere Selbstverwaltungsorgane der Justiz üben bestimmte Befugnisse aus, etwa in Sachen Disziplin und Ethik.

– Ernennung von Präsidenten der obersten Gerichtshöfe –

Oberste Gerichtshöfe als letztinstanzliche Gerichte sind für die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten unerlässlich. Die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe spielen eine wichtige Rolle, da ihnen häufig Befugnisse zur Leitung des Obersten Gerichtshofs übertragen werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, das Verfahren zur Ernennung von Richtern und Präsidenten des Obersten Gerichtshofs so zu organisieren, dass deren

¹¹³ Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Für PL werden die Daten durch das NPSJC erhoben.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichergestellt ist. Diesbezüglich verpflichtet das EU-Recht die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Richter nach ihrer Ernennung keinem Druck ausgesetzt sind und bei der Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen von der Ernennungsbehörde unterliegen.⁽¹¹⁴⁾ Es ist auch sicherzustellen, dass die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten für den Erlass der Ernennungsentscheidungen so beschaffen sind, dass sie bei den Rechtsunterworfenen, sind die betreffenden Richter erst einmal ernannt, keine berechtigten Zweifel an deren Unempfänglichkeit für äußere Faktoren und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen lassen.⁽¹¹⁵⁾ Die Beteiligung unabhängiger Gremien wie Räte für das Justizwesen im Richterernennungsverfahren kann grundsätzlich zur Objektivierung dieses Verfahrens beitragen, vorausgesetzt, dass dieses Gremium selbst hinreichend unabhängig von der Legislative und der Exekutive sowie von der Behörde ist, gegenüber der es eine Stellungnahme abzugeben hat.⁽¹¹⁶⁾

In Schaubild 56 ist eine Übersicht der Gremien und Behörden dargestellt, die Kandidaten für die Ernennung zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofs vorschlagen und die Behörden, die diese ernennen, sowie die Behörden, die konsultiert werden (z. B. Richter des Obersten Gerichtshofs, Räte für das Justizwesen).

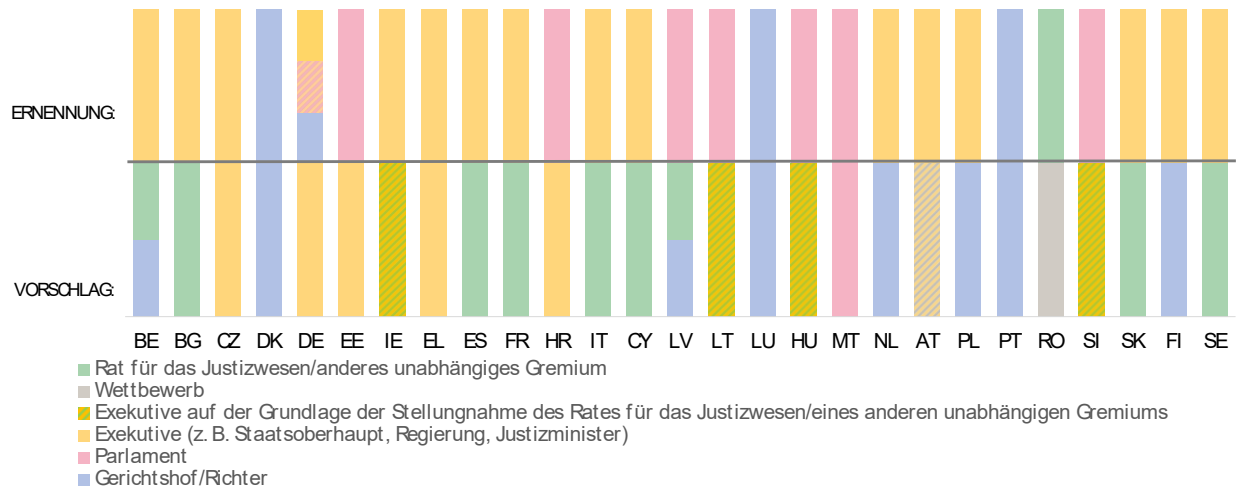
Schaubild 56: Ernennung von Präsidenten am Obersten Gerichtshof: vorschlagende und ernennende Behörden (*) (*Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU*⁽¹¹⁷⁾)

¹¹⁴ Seit 2019 hat der Gerichtshof der Europäischen Union eine Reihe von Entscheidungen zur Ernennung von Richtern und den entsprechenden Anforderungen gemäß EU-Recht erlassen (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 20. April 2021 in der Rechtssache C-896/19, *Repubblica/Il-Prim Ministru*, Rn. 56; Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, *A.B. u. a.*, Rn. 122; Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K. u. a.*, Rn. 133).

¹¹⁵ Urteil vom 20. April 2021 in der Rechtssache C-896/19, *Repubblica/Il-Prim Ministru*, Rn. 57, ECLI:EU:C:2021:311; Urteil vom 2. März 2021, *A.B. u. a.*, C-824/18, ECLI:EU:C:2021:153, Rn. 123; Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K. u. a.*, Rn. 134 und 135, ECLI:EU:C:2019:982.

¹¹⁶ Urteil vom 20. April 2021 in der Rechtssache C-896/19, *Repubblica/Il-Prim Ministru*, Rn. 66; Urteil vom 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18, *A.B. u. a.*, Rn. 66, 124 und 125; Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, *A. K. u. a.*, Rn. 137 und 138.

¹¹⁷ Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben, nicht Mitglied des ENCJ sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem NPSC eingeholt.



(*) **BE:** Vorschlag: Rat für das Justizwesen auf obligatorische Empfehlung des Obersten Gerichtshofs; Ernennung: das Staatsoberhaupt (der König). **BG:** Vorläufige Kandidatenvorschläge werden von mindestens drei Mitgliedern der Richterkammer des Justizrates, dem Justizminister und von den Plenarversammlungen des Obersten Kassationsgerichts und des Obersten Verwaltungsgerichts unterbreitet. Nach einem Auswahlverfahren übermittelt die Plenarversammlung des Justizrates dem Präsidenten der Republik einen offiziellen Vorschlag für einen Kandidaten, der dann den Präsidenten des Obersten Kassationsgerichts oder des Obersten Verwaltungsgerichts ernennt. **CZ:** Der Präsident des Obersten Gerichts wird vom Präsidenten der Republik aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichts ernannt. Der Präsident der Republik ernennt mit Gegenzeichnung des Premierministers einen der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts zum Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts. **DK:** Der Präsident des Obersten Gerichtshofs wird von den anderen Richtern des Obersten Gerichtshofs gewählt. **IE:** Vorschlag: Der Beirat für die Ernennung von Richtern wählt Kandidaten aus, die noch kein richterliches Amt bekleiden und empfiehlt sie der Regierung als für die Ernennung in ein richterliches Amt geeignet. Die Regierung kann amtierende Richter zur Ernennung in ein höheres richterliches Amt auswählen. Ernennung: Präsident auf Empfehlung der Regierung. **AT:** Vorschlag: Justizminister auf Vorschlag eines „Personalausschusses“, der sich aus Richtern zusammensetzt; Ernennung: der Bundespräsident. **LU:** Vorschlag und Ernennung: Cour supérieure de justice. **DE:** Vorschlag: Justizminister; Ernennung: die gesamte Bundesregierung nach Beratung mit dem Präsidium (Präsidium des Bundesgerichtshofs (BGH), das sich aus dem Präsidenten des BGH und aus Richtern, die von allen Richtern des BGH gewählt wurden, zusammensetzt und eine begründete Stellungnahme zur persönlichen und beruflichen Eignung eines jeden Kandidaten abgibt), mit obligatorischer Zustimmung des Richterwahlausschusses (der aus den Justizministern der 16 Bundesländer und 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern besteht); formelle Ernennung durch den Präsidenten. Die Ernennung zum Präsidenten des BGH setzt die Wahl zum Richter des BGH voraus. Insofern gibt es keine Besonderheiten bei der Wahl eines Bundesrichters. **EE:** Vorschlag: Präsident der Republik; Ernennung: Parlament. **EL:** Die Präsidenten der drei höchsten Gerichte (Staatsrat, Oberster Gerichtshof, Rechnungshof) werden nach demselben Verfahren ernannt; Vorschlag: die Regierung auf Vorschlag des Justizministers und nach Stellungnahme eines parlamentarischen Ausschusses; Ernennung: Präsident der Republik durch einen Präsidialerlass. **NL:** Vorschlag: Oberster Gerichtshof; Ernennung: Regierung. **PL:** Der Präsident des Obersten Gerichts wird vom Präsidenten der Republik Polen nach Stellungnahme des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts aus dem Kreis von drei Kandidaten, die von der Versammlung der Richter einer Kammer des Obersten Gerichts ausgewählt werden, für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. **PT:** Der Präsident des Obersten Gerichtshofs wird von den anderen Richtern des Obersten Gerichtshofs gewählt. **RO:** Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Abteilungen des Obersten Kassations- und Gerichtshofs werden vom Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte (Abteilung für Richter) im Anschluss an ein Vorstellungsgespräch ernannt, bei dem der Managementplan vorgelegt und die Management- und Kommunikationsfähigkeiten des Kandidaten geprüft werden, insbesondere seine Organisationsfähigkeit, Entscheidungsfreudigkeit, Belastbarkeit, Fähigkeit zur Selbstverbesserung, Analyse-, Synthese- und Prognosefähigkeit, Fähigkeit zur kurz-, mittel- und langfristigen Strategie- und Planung, Eigeninitiative, Anpassungsfähigkeit, Fähigkeit zur Vernetzung und Kommunikation sowie die spezifischen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Funktion/Position, für die sich der Kandidat bewirbt. **CY:** Der Präsident ernennt auf Empfehlung des Beratenden Justizrates (Gesetz über die Justizverwaltung Nr. 145(I)/2022).

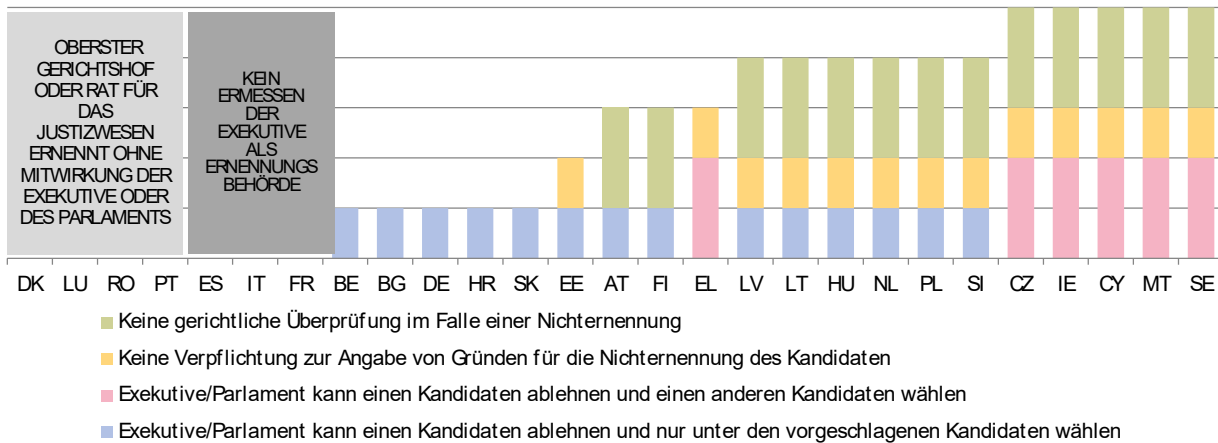
ES: Der Präsident des Obersten Gerichtshofs wird vom König durch Königlichen Erlass ernannt, der vom Regierungspräsidenten nach Anhörung des Rates der rechtsprechenden Gewalt gegengezeichnet wird. Der Kandidat legt vor dem König einen Eid oder ein Gelübde ab und tritt sein Amt vor dem Plenum des Obergerichts an. Bei ihrer Ernennung durch den Präsidenten werden die Kandidaten, wenn sie eine richterliche Laufbahn eingeschlagen haben, in ein besonderes Dienstverhältnis übernommen (Artikel 351.a und 593 des Gesetzes über die gerichtliche Zuständigkeit). Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Rates, der sie gewählt hat, und sie können nur einmal wiedergewählt und für eine neue Amtszeit ernannt werden (Artikel 587 des Gesetzes über die gerichtliche Zuständigkeit). **LT:** Das Schaubild zeigt das Verfahren zur Ernennung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs; Vorschlag: Präsident der Republik (die Kandidaten werden von der Auswahlkommission ausgewählt); Ernennung: Parlament. Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts wird vom Präsidenten der Republik ernannt. **LV:** Vorschlag: Plenarversammlung des Obersten Gerichtshofs zur obligatorischen Beratung des Rates für das Justizwesen; Ernennung: Parlament. **LU:** Vorschlag und Ernennung: Cour supérieure de justice. Ab dem 1. Juli 2023, wenn der Rat für das Justizwesen seine Arbeit aufnimmt, wird sich das Verfahren ändern. **IT:** Vorschlag: der Oberste Richterrat (CSM) oder der Rat von Richtern am Verwaltungsgericht (CPGA); Ernennung: Präsident der Republik. **FR:** Vorschlag: Oberster Justizrat (CSM); Ernennung: Präsident der Republik. Der Rat veröffentlicht einen „Aufruf zur Kandidatur“ und alle Richter können ihre Kandidatur vorschlagen. Der Präsident des Staatsrates (Conseil d'Etat) wird vom Präsidenten der Republik ernannt. **HR:** Vorschlag: Präsident der Republik, nachdem er die Liste der in Betracht kommenden Kandidaten erhalten hat, die sich um die zu besetzende Stelle beworben haben. Die Generalversammlung des Obersten Gerichtshofs und der zuständige parlamentarische Ausschuss geben ihre Stellungnahme zu den Kandidaten ab, bevor oder nachdem der Präsident den Kandidaten vorschlägt. Wie das Verfassungsgericht klargestellt hat (U-I-1039/2021), sind diese Stellungnahmen, die zu allen Kandidaten abgegeben werden müssen, für den Präsidenten der Republik nicht bindend. Ernennung: Parlament. **HU:** Vorschlag: Präsident der Republik auf der Grundlage einer vom Landesrichterrat (OBT) erstellten Liste geeigneter Kandidaten. Der parlamentarische Justizausschuss befragt den Kandidaten; Ernennung: Das Parlament wählt den Kandidaten mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen für eine Amtszeit von neun Jahren. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. **MT:** Der Oberste Richter wird vom Präsidenten aufgrund einer mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefassten Entschließung des Parlaments ernannt. **SI:** Vorschlag: Justizminister nach einer Stellungnahme des Justizrates. Der Justizrat hört die Kandidaten an und holt die Stellungnahme der Plenarversammlung des Obersten Gerichtshofs ein. Der Justizminister kann an dem Gespräch teilnehmen und hat das Recht, Fragen zu stellen; Ernennung: Parlament. **SK:** Vorschlag: Gerichtsrat Ernennung: Präsident. **FI:** Vorschlag: Oberster Gerichtshof; Ernennung: Präsident der Republik. **SE:** Vorschlag: Richtervorschlagsausschuss; Ernennung: Regierung.

In Schaubild 57 ist die Zuständigkeit der Exekutive und des Parlaments dargestellt, wenn sie auf Vorschlag der dafür zuständigen Stelle (z. B. des Rates für das Justizwesen oder eines Obersten Gerichtshofs) Kandidaten zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofs ernennen. Die Höhe der Säule hängt davon ab, ob die Exekutive bzw. das Parlament die Möglichkeit haben, einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten am Obersten Gerichtshof abzulehnen, ob sie/es nur unter den vorgeschlagenen Kandidaten wählen kann oder ob sie/es einen beliebigen anderen Kandidaten auswählen und ernennen kann, selbst wenn dieser nicht von der zuständigen Stelle vorgeschlagen wurde. Wird ein Kandidat nicht ernannt, sind die Pflicht, Gründe anzugeben¹¹⁸) und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung¹¹⁹) eine wichtige Garantie. Das Schaubild ist eine faktische Darstellung des Rechtssystems und spiegelt keine qualitative Bewertung der Wirksamkeit der Garantien wider. So sind beispielsweise in 13 Mitgliedstaaten die Exekutive oder das Parlament befugt, einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs abzulehnen. Diese Befugnis wurde jedoch nie oder nicht in den letzten fünf Jahren (2018–2022) ausgeübt (d. h. in BE, BG, DE, EE, LV, LU, MT, NL, AT, PL, SK, FI und SE), oder sie wurde in Einzelfällen ausgeübt (d. h. in EL, HR, SI und LT).

¹¹⁸ Urteil vom 20. April 2021, Repubblika/Il-Prim Ministru, Rechtssache C-896/19, Rn. 71.

¹¹⁹ Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18, A. K. u. a., Rn. 145.

Schaubild 57: Ernennung von Präsidenten am Obersten Gerichtshof: Zuständigkeit der Exekutive und des Parlaments (*) (Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU⁽¹²⁰⁾)



(*) **BG:** Der Präsident der Republik hat ein Vetorecht gegen den vorgeschlagenen Kandidaten. Anschließend muss die Plenarversammlung des Justizrates erneut über die ihr vorgeschlagenen Kandidaten abstimmen. Wird derselbe Kandidat wiedergewählt, so ist der Präsident verpflichtet, ihn zu ernennen. **IE:** Die Zahl spiegelt die Zuständigkeit der Regierung wider. Nach Artikel 13.9 der Verfassung (d. h. eher eine verfassungsrechtliche Anforderung und keine Praxis) ist die Ernennungsbefugnis des Präsidenten nur auf Vorschlag der Regierung ausübbar. Falls die Regierung dem Präsidenten die Ernennung eines Obersten Richters vorschlägt, muss sie zunächst die Qualifikation und Eignung derjenigen prüfen, die bereits als Richter tätig sind. **EL:** Oberster Gerichtshof (für Zivil- und Handelssachen) und Staatsrat (für Verwaltungssachen): Auswahl unter den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs und den Richtern des Obersten Gerichtshofs (mit mindestens vierjähriger Amtszeit) oder Auswahl unter den Mitgliedern des Staatsrats (Vizepräsidenten und Mitglieder des Staatsrats). Für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und des Staatsrats: Vollständige Ermessensbefugnis der Regierung (Kabinett). Keine Begründung erforderlich. Für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs ist eine Berufung/Überprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig. Für das Amt des Vizepräsidenten oder des Präsidenten des Staatsrates ist die gerichtliche Überprüfung sehr eingeschränkt. **ES:** Das Staatsoberhaupt (der König) als die Ernennungsbehörde ist verpflichtet, der Empfehlung des Rates für das Justizwesen hinsichtlich der Ernennung von Richtern und Beförderungen zu folgen. Der König hat also keinen Ermessensspielraum und muss keine Gründe angeben. Der Beschluss des Königs erfolgt in der Form eines Königlichen Erlasses, wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann als solcher nicht angefochten werden. Rechtsbehelf kann gegen den vorangegangenen Beschluss des Rates zur Empfehlung eines Kandidaten für das Richteramt oder zu einer Beförderung eingelegt werden, erst durch eine Verwaltungsbeschwerde (über die das Plenum des Rates entscheidet) und danach durch eine gerichtliche Überprüfung durch die Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs. **IT:** Auf Vorschlag des Obersten Richterrates (CSM) oder des Rates von Richtern am Verwaltungsgericht (CPGA), bei denen es sich in der Praxis um verbindliche Vorschläge handelt, erlässt der Präsident der Republik ein Dekret über die Ernennung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs bzw. des Präsidenten des Staatsrates, hat aber keinen Ermessensspielraum in dieser Hinsicht. **CY:** Der Präsident der Republik unterliegt bei der Ernennung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs keiner verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung, der Empfehlung zu folgen, tut dies jedoch in aller Regel. Zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofs wurde bisher das dienstälteste Mitglied des Obersten Gerichtshofs ernannt. **MT:** Der Vorschlag wird vom Parlament vorgelegt. Der Oberste Richter wird vom Präsidenten aufgrund einer mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefassten Entschließung des Parlaments ernannt. **NL:** Vorschlag: Oberster Gerichtshof; Ernennung: die Regierung nach Ernennung durch den Justizminister. **AT:** Der Bundespräsident kann den vom Justizminister vorgeschlagenen Kandidaten zwar ablehnen, er kann aber keine Person ernennen, die nicht vorgeschlagen wurde. **LT:** Der Kandidat

¹²⁰ Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben, nicht Mitglied des ENCJ sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem NPSC eingeholt.

kann eine besondere gerichtliche Überprüfung des Auswahlverfahrens vor dem Obersten Gerichtshof nur auf der Grundlage der Stellungnahme der Auswahlkommission beantragen (diese Stellungnahme ist für den Präsidenten der Republik nicht bindend). **LU:** Es gibt keinen verbindlichen Text zu diesem Thema, bisher hat die ernennende Behörde jedoch die Benennung der vom Gericht vorgeschlagenen Kandidaten noch nie abgelehnt. **HR:** Das Verfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 23. März 2021 (U-I-1039/2021) klargestellt, dass der Präsident der Republik nur unter den Kandidaten auswählen kann, die sich um die freie Stelle beworben haben. Der Präsident kann jedoch auch beschließen, keinen der Kandidaten, die sich beworben haben, vorzuschlagen, und das Parlament darüber in Kenntnis setzen. Ein nicht erfolgreicher Kandidat kann die Überprüfung der Entscheidung des Parlaments vor dem Verfassungsgericht beantragen. **PL:** Der Präsident der Republik ist gesetzlich nicht verpflichtet, seine Entscheidung, den Präsidenten des Obersten Gerichts nicht zu ernennen, zu begründen. Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts und Kandidaten für das Amt des Präsidenten einer Kammer des Obersten Gerichts dürfen keine Berufung einlegen. Der Präsident der Republik kann die Ernennung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts oder eines Präsidenten einer Kammer aus dem Kreis der von der Generalversammlung der Richter des Obersten Gerichts gewählten Kandidaten nicht ablehnen. **SI:** Die Entscheidung, einen Kandidaten nicht vorzuschlagen/zu ernennen, muss weder vom Justizminister noch vom Parlament begründet werden. Der Justizrat ist nicht verpflichtet, seine Stellungnahme zu den Kandidaten zu begründen. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen oder Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens findet nicht statt. **SK:** Es ist zwar noch nie vorgekommen, aber wenn ein Kandidat für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichts nicht ernannt wird, müsste die Ernennungsbehörde/der Ernennungsausschuss die Gründe für diese Entscheidung mitteilen, und es bestünde die Möglichkeit einer Überprüfung durch das Oberste Verwaltungsgericht. **FI:** Obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen ist, begründet der Präsident die Entscheidung in der Regel. **SE:** Die Regierung kann beschließen, keinen Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs zu ernennen, und kann einen anderen Kandidaten auswählen, auch wenn die vorschlagende Behörde keinen Namen vorgelegt hat. Die Kandidatur des ausgewählten Kandidaten muss jedoch zu den Kandidaturen gehören, die der Richtervorschlagsausschuss für diese Stelle geprüft hat.

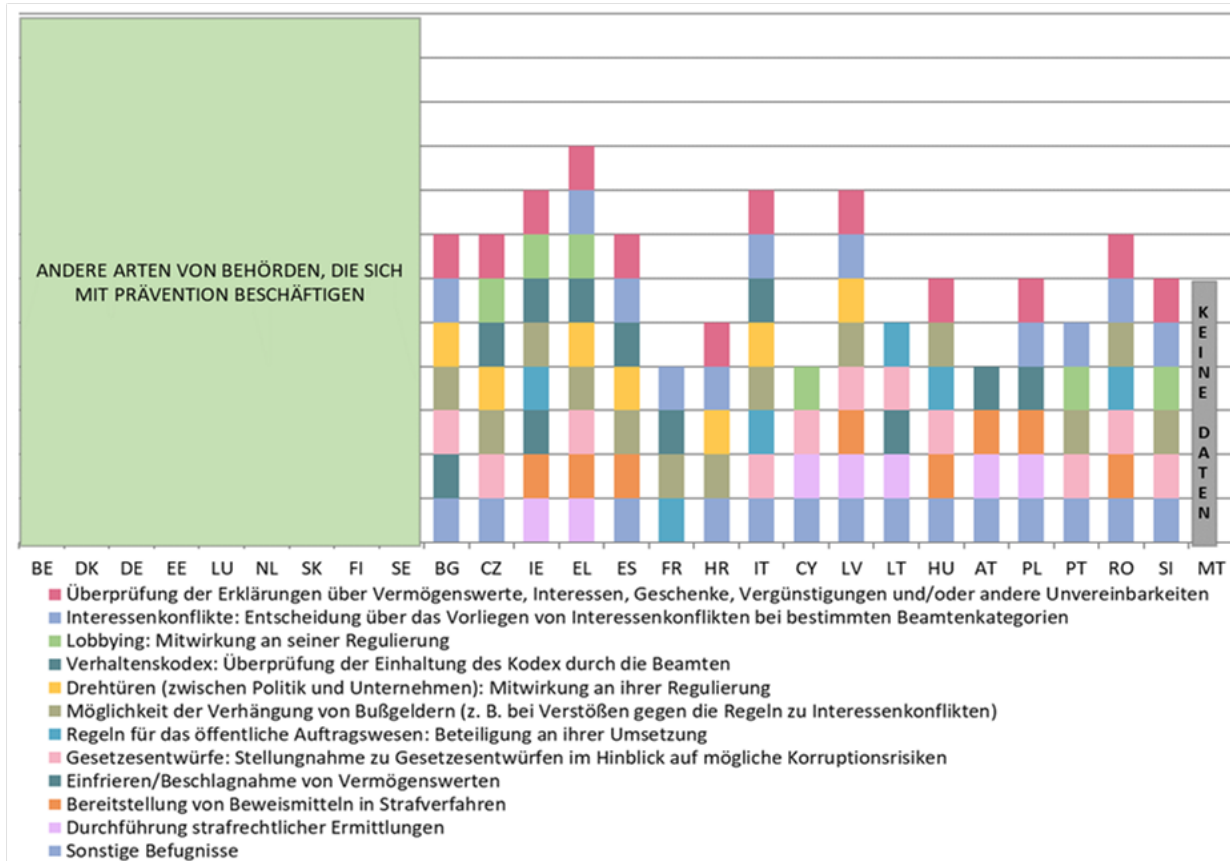
– Korruptionsbekämpfung –

Korruption ist ein vielschichtiges Phänomen, das sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor auftritt. Sie wirkt sich negativ auf den Wohlstand und das Wirtschaftswachstum, auf den sozialen Zusammenhalt und auf die nachhaltige Entwicklung aus. Die nationalen Rahmen zur Korruptionsbekämpfung werden von der Kommission im Rahmen des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit sowie im Rahmen des Europäischen Semesters und der Aufbau- und Resilienzpläne überwacht. Am 3. Mai 2023 legte die Kommission eine Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption⁽¹²¹⁾ vor. Das Justizbarometer 2023 enthält erstmals Daten zu den auf Korruptionsprävention spezialisierten Stellen und gibt einen Überblick über die Art der Befugnisse dieser Stellen (Schaubild 58) und die Regelungen zu ihrer Benennung (Schaubild 59). In den meisten Mitgliedstaaten gibt es eine oder mehrere Stellen, die für die Korruptionsbekämpfung zuständig sind. In neun Mitgliedstaaten gibt es keine spezielle Präventionsstelle, sondern Behörden, die sich neben ihren anderen Aufgaben auch mit Korruptionsprävention befassen. Neben den im Schaubild dargestellten Befugnissen der spezialisierten Stellen haben andere nationale Behörden (möglicherweise) weitere Befugnisse im Bereich der Korruptionsprävention.

Schaubild 58: Befugnisse der mit der Korruptionsprävention befassten Stellen (*) (Quelle: Europäische Kommission mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung⁽¹²²⁾)

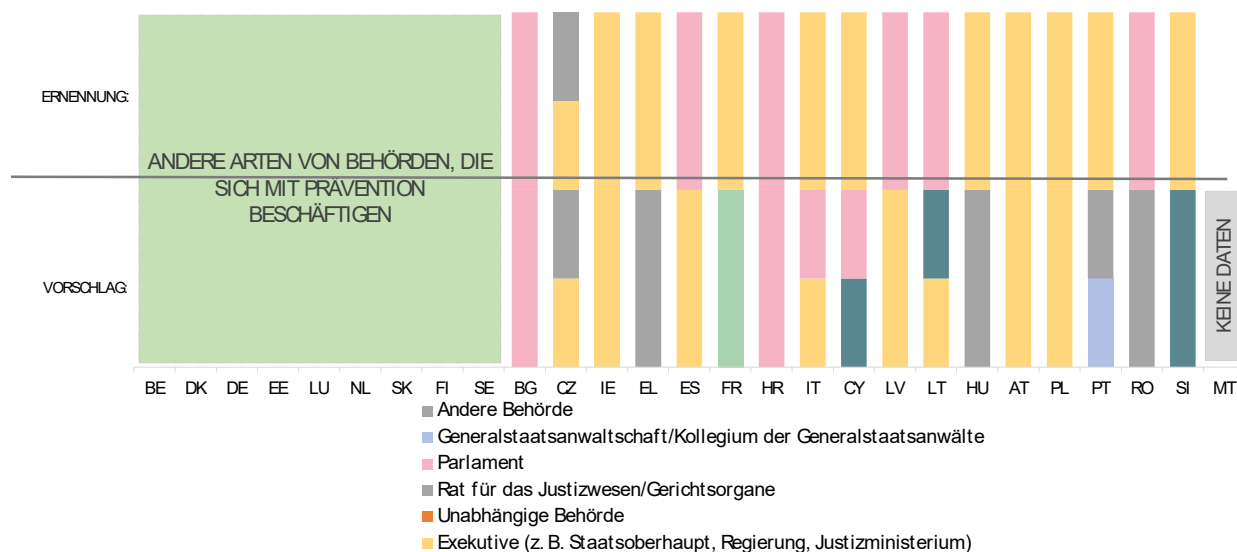
¹²¹ Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234) und gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

¹²² Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt wurde.



(*) In den Mitgliedstaaten gibt es eine oder mehrere Stellen, die zumindest eine gewisse Rolle bei der Korruptionsbekämpfung spielen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit sind im Schaubild für jeden Mitgliedstaat die Befugnisse nur einer auf Korruptionsprävention spezialisierten Behörde dargestellt. Nachstehend sind die Behörden aufgeführt, deren Befugnisse vertreten werden. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine solche Behörde. In anderen gibt es mehrere mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. **BE:** Einheit für Integrität im Föderalen Öffentlichen Dienst für Politik und Unterstützung (FOD BOSA/FPS BOSA). **BG:** Kommission für die Bekämpfung der Korruption und den Verfall illegal erworbener Vermögensgegenstände. **CZ:** Abteilung für Interessenkonflikte und Korruptionsbekämpfung des Justizministeriums. **IE:** Standards in Public Office Commission (SIPO) (Kommission für die Standards im öffentlichen Dienst). Das nationale Amt für Wirtschaftskriminalität der Garda (Garda National Economic Crime Bureau) spielt ebenfalls eine Rolle bei der Korruptionsprävention. **EL:** Nationale Transparenzbehörde. **ES:** Amt für Interessenkonflikte. **FR:** Es gibt zwei Anti-Korruptionsbehörden – L'Agence française anticorruption (AFA) und die Haute Autorité pour la transparence de la vie publique (HATVP). Sie haben ergänzende Funktionen bei der Korruptionsbekämpfung. Das Schaubild zeigt die Befugnisse der AFA. **HR:** Kommission für die Lösung von Interessenkonflikten. **IT:** Nationale Antikorruptionsbehörde. **CY:** Unabhängige Behörde für Korruptionsbekämpfung. **LV:** Amt für Korruptionsprävention und -bekämpfung. **LT:** Es gibt zwei Behörden, die sich mit der Korruptionsprävention befassen – der Sonderermittlungsdienst (STT), der im Schaubild dargestellt ist, und die Oberste Kommission für Dienstethik (COEC). **HU:** Integritätsbehörde. Im Jahr 2022 wurde der Integritätsbehörde die Zuständigkeit für die Überprüfung der Vermögenserklärungen hochrangiger Politiker übertragen. Das im Rahmen der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit und des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans eingeleitete Verfahren umfasst auch Reformen zur Erweiterung der Befugnisse der Integritätsbehörde zur direkten Überprüfung der Vermögenserklärungen aller risikobehafteten Beamten, deren Vermögenserklärungen öffentlich zugänglich sind, und zur Beauftragung der zuständigen Stellen mit der Durchführung der Überprüfung und der Einholung der Überprüfungsergebnisse bei nicht öffentlichen Vermögenserklärungen. Es gibt zwei weitere Behörden, die bei der Korruptionsprävention eine Rolle spielen: der Nationale Schutzdienst und das Amt für Verfassungsschutz. **AT:** Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). **PL:** Zentrales Amt für Korruptionsbekämpfung. **PT:** Nationaler Antikorruptionsmechanismus. **RO:** Nationale Integritätsbehörde. **SI:** Kommission für Korruptionsbekämpfung. **SE:** Bei der Korruptionsprävention wird ein dezentraler Ansatz verfolgt und SE hat diese Aufgabe vielen verschiedenen Agenturen und Stellen anvertraut.

Schaubild 59: Benennung der mit der Korruptionsprävention befassten Stellen (*) (Quelle: Europäische Kommission mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung¹²³))



(*) In den Mitgliedstaaten gibt es eine oder mehrere Stellen, die eine gewisse Rolle bei der Korruptionsbekämpfung spielen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit sind im Schaubild für jeden Mitgliedstaat die Befugnisse nur einer auf Korruptionsprävention spezialisierten Behörde dargestellt. Nachstehend sind die Behörden aufgeführt, deren Befugnisse vertreten werden. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine solche Behörde. In anderen gibt es mehrere. **BE:** Einheit für Integrität im Föderalen Öffentlichen Dienst für Politik und Unterstützung (FOD BOSA/FPS BOSA). **BG:** Kommission für die Bekämpfung der Korruption und den Verfall illegal erworbener Vermögensgegenstände. **CZ:** Abteilung für Interessenkonflikte und Korruptionsbekämpfung des Justizministeriums. **IE:** Standards in Public Office Commission (SIPO) (Kommission für die Standards im öffentlichen Dienst). Das nationale Amt für Wirtschaftskriminalität der Garda (Garda National Economic Crime Bureau) spielt ebenfalls eine Rolle bei der Korruptionsprävention. **EL:** Nationale Transparenzbehörde. **ES:** Amt für Interessenkonflikte. **FR:** Es gibt zwei Anti-Korruptionsbehörden – L'Agence française anticorruption (AFA) und die Haute Autorité pour la transparence de la vie publique (HATVP). Sie haben ergänzende Funktionen bei der Korruptionsbekämpfung. Das Schaubild zeigt die Ernennung der Mitglieder der AFA. **HR:** Kommission für die Lösung von Interessenkonflikten. **IT:** Nationale Antikorruptionsbehörde. **CY:** Unabhängige Behörde für Korruptionsbekämpfung. **LV:** Amt für Korruptionsprävention und -bekämpfung. **LT:** Es gibt zwei Behörden, die sich mit der Korruptionsprävention befassen – der Sonderermittlungsdienst (STT), der im Schaubild dargestellt ist, und die Oberste Kommission für Dienstethik (COEC). **HU:** Integritätsbehörde. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Integritätsbehörde werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. **AT:** Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). **PL:** Zentrales Amt für Korruptionsbekämpfung. **PT:** Nationaler Antikorruptionsmechanismus. **RO:** Nationale Integritätsbehörde. **SI:** Kommission für Korruptionsbekämpfung. **SE:** Bei der Korruptionsprävention wird ein dezentraler Ansatz verfolgt und SE hat diese Aufgabe vielen verschiedenen Agenturen und Stellen anvertraut.

Die Staatsanwaltschaft nimmt eine zentrale Rolle im Strafjustizsystem und bei der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Strafsachen ein. Das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaft ist für die wirksame Bekämpfung von Kriminalität, einschließlich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität wie Geldwäsche und Korruption, von entscheidender Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs im

¹²³ Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt wurde.

Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl⁽¹²⁴⁾ kann die Staatsanwaltschaft für die Zwecke des Erlasses und der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls als Justizbehörde eines Mitgliedstaats angesehen werden, sofern sie unabhängig handeln kann, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein, in einem der Europäischen Union bestimmten Fall unmittelbar oder mittelbar Weisungen oder Anordnungen der Exekutive, z. B. des Justizministers, zu unterliegen.⁽¹²⁵⁾ Die nationalen Staatsanwaltschaften sind in der EU unterschiedlich organisiert, und es gibt kein einheitliches Modell, das für alle Mitgliedstaaten gilt. Der Europarat hat jedoch eine eindeutige Abkehr von einem System festgestellt, bei dem die Staatsanwaltschaft der Exekutive unterstellt oder darin eingebunden ist, und es zeigt sich die Tendenz zu einer unabhängigeren Staatsanwaltschaft.⁽¹²⁶⁾ Nach Auffassung des CCPE ist eine leistungsfähige und autonome Staatsanwaltschaft, die sich für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Rahmen der Rechtsprechung einsetzt, eine der Säulen eines demokratischen Staates.⁽¹²⁷⁾

¹²⁴ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

¹²⁵ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau), in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:456, Rn. 73, 74 und 88; Urteil vom 27. Mai 2019, C-509/18, ECLI:EU:C:2019:457, Rn. 52; siehe auch die Urteile vom 12. Dezember 2019, Parquet général du Grand-Duché de Luxembourg und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaften Lyon und Tours), in den verbundenen Rechtssachen C-566/19 PPU und C-626/19, ECLI:EU:C:2019:1077; Openbaar Ministerie (schwedische Staatsanwaltschaft), C-625/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1078 und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft Brüssel), C-627/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1079; Urteil vom 24. November 2020, AZ, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953, Rn. 54. Siehe auch Urteil vom 10. November 2016, Kovalkovas, C-477/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:861, Rn. 34 und 36, und Urteil vom 10. November 2016, Poltorak, C-452/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 35, zum Begriff „Justiz“, der „nach dem für einen Rechtsstaat kennzeichnenden Grundsatz der Gewaltenteilung von der Exekutive zu trennen ist.“ Siehe auch die vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlung xii.

¹²⁶ CDL-AD(2010)040-e, „Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II – the Prosecution Service“; angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 85. Plenartagung (Venedig, 17.–18. Dezember 2010), Rn. 26.

¹²⁷ Darüber hinaus müssen in einer demokratischen Gesellschaft sowohl die Gerichte als auch die Ermittlungsbehörden frei von politischem Druck bleiben. Das Konzept der Unabhängigkeit bedeutet, dass Staatsanwälte frei sind von unrechtmäßigem Eingreifen in die Erfüllung ihrer Pflichten, um die uneingeschränkte Achtung und Anwendung des Rechts und des Rechtsstaatsprinzips zu gewährleisten, und dass sie keinem politischen Druck oder keiner rechtswidrigen Einflussnahme jeglicher Art ausgesetzt sind. Dabei gilt die Unabhängigkeit nicht nur für die Staatsanwaltschaft insgesamt, sondern auch für ihre speziellen Einrichtungen und die einzelnen Staatsanwälte. Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, in der dieses System verankert ist, wird den Mitgliedstaaten durch die europäischen Standards vorgegeben, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Staatsanwälte ihre beruflichen Pflichten und Aufgaben unter angemessenen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen und ohne ungerechtfertigtes Eingreifen erfüllen können. Siehe CCPE-Stellungnahme Nr. 15(2020) über die Rolle der Staatsanwälte bei Notfällen, insbesondere angesichts einer Pandemie; Stellungnahme Nr. 16(2021) über die Auswirkungen der Entscheidungen internationaler Gerichte und Vertragsorgane auf die praktische Unabhängigkeit von Staatsanwälten, Rn. 13. Siehe auch „Recommendation Rec(2000)19 on the role of public prosecution in the criminal justice system“, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 6. Oktober 2000 („Empfehlung von 2000“), Rn. 4, 11 und 13. Die vom CCPE angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) über Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Ethik von Staatsanwälten, Empfehlungen i und iii; Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO), vierte Bewertungsrunde, „Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors“ – in einer Vielzahl von

Bei Korruption handelt es sich häufig um ein komplexes Verbrechen, dessen Ermittlung und Verfolgung eine Spezialisierung erfordern könnte. Dies wird auch im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption und im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁽¹²⁸⁾ anerkannt. Schaubild 60 zeigt eine Übersicht über die auf die Ermittlung und Verfolgung von Korruption spezialisierten Stellen. Während alle Mitgliedstaaten den regulären Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften gestatten, bestimmte Formen der Korruption zu untersuchen und zu verfolgen, verfügen alle bis auf zwei Mitgliedstaaten auch über eine Art Sonderpolizei, die bestimmte Korruptionsfälle untersucht, z. B. wenn sie besonders schwerwiegend oder komplex sind oder sich auf eine bestimmte Gruppe von Verdächtigen beziehen. Was die strafrechtliche Verfolgung von Korruption betrifft, so verfügen alle bis auf sieben Mitgliedstaaten über spezialisierte Staatsanwälte, die sich mit solchen Korruptionsfällen befassen.

Schaubild 60: An der Ermittlung und Verfolgung von Korruption beteiligte Behörden – Überblick (*) (Quelle: Europäische Kommission mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung⁽¹²⁹⁾)

Mitgliedstaat		BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	S
Polizei	Reguläre Polizeibehörden ermitteln in Korruptionsfällen	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	Spezialisierte Polizeibehörden ermitteln in Korruptionsfällen	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Staats-anwaltschaft	Reguläre Staatsanwälte verfolgen Korruption	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
	Spezialisierte Staatsanwälte verfolgen Korruption		●	●	●	●			●	●	●	●		●	●		●	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●

(*) ES: Es gibt zwei auf die Ermittlung von Korruptionsfällen spezialisierte Strafverfolgungsbehörden – Nationale Polizei: Einheit für Wirtschafts- und Steuerkriminalität (UDEP) – Cuerpo Nacional de Policía, Unidad Central de Delincuencia Económica y Fiscal (UDEP) und Guardia Civil: Zentrale Einsatzeinheit (UCO) – Guardia civil, Unidad Central Operativa (UCO). IT: Es gibt keine Staatsanwaltschaften, die ausschließlich auf die Ermittlung und Verfolgung von Korruption spezialisiert sind. Einige von ihnen verfügen jedoch über Arbeitsgruppen, die auf Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, zu denen auch Korruption gehören kann, spezialisiert sind.

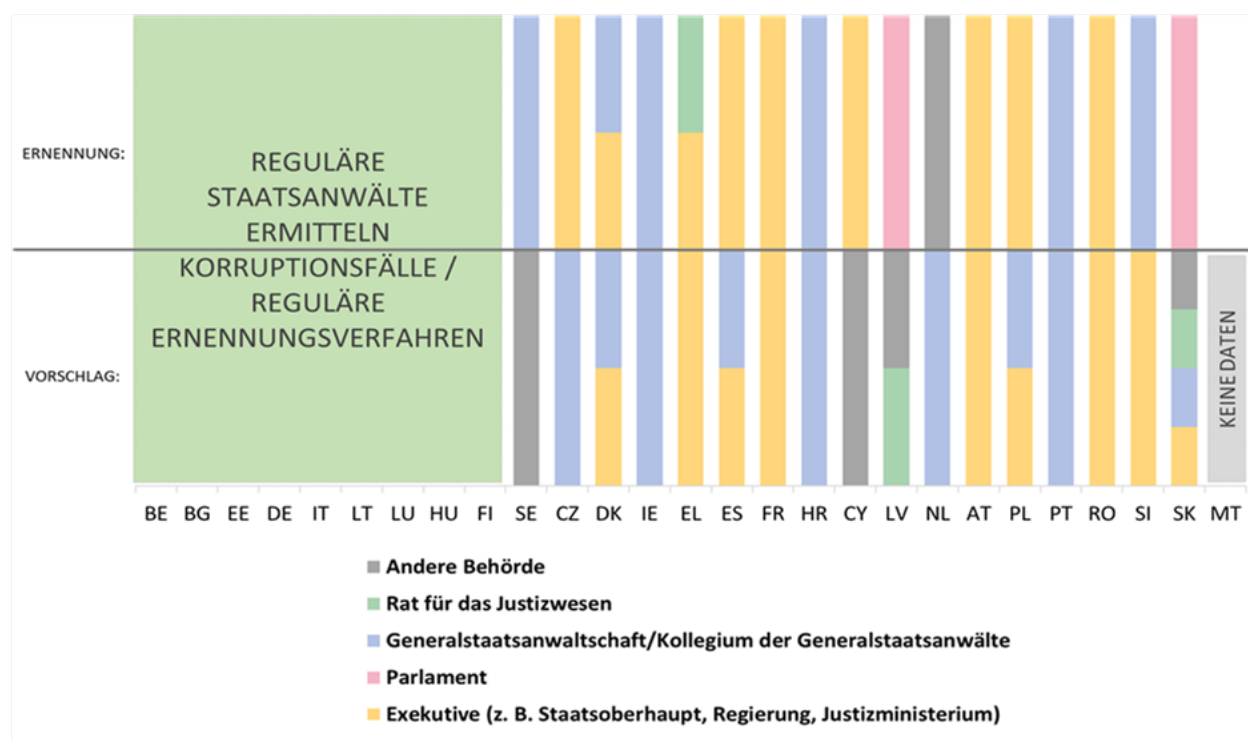
Empfehlungen wird die Einführung von Vorkehrungen gefordert, um die Staatsanwaltschaft vor ungebührlicher Einflussnahme und Einmischung in die Ermittlungen in Strafsachen zu schützen.

¹²⁸ In Artikel 36 UNCAC heißt es: „Jeder Vertragsstaat stellt in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seiner Rechtsordnung sicher, dass es eine oder mehrere Stellen oder Personen gibt, die auf die strafrechtliche Korruptionsbekämpfung spezialisiert sind. Diese Stelle(n) oder Personen ist/sind in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vertragsstaats mit der erforderlichen Unabhängigkeit auszustatten, damit sie ihre Aufgaben wirksam und frei von ungebührlicher Einflussnahme wahrnehmen kann/können. Diese Personen oder Bediensteten dieser Stelle(n) müssen über die Ausbildung und die Mittel verfügen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

¹²⁹ Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt wurde.

Schaubild 61 zeigt die Verfahren zur Ernennung der Leiter der Staatsanwaltschaften, die auf Korruptionsbekämpfung spezialisiert sind (sofern es solche Staatsanwaltschaften gibt). In zwölf Mitgliedstaaten gibt es entweder keine spezialisierte Staatsanwaltschaft oder die Ernennung des Leiters einer solchen Staatsanwaltschaft erfolgt nach dem üblichen Verfahren für die Ernennung der Leiter von Staatsanwaltschaften.

Schaubild 61: Verfahren zur Ernennung der Leiter der Staatsanwaltschaften, die auf Korruptionsbekämpfung spezialisiert sind (*) (Quelle: Europäische Kommission mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung¹³⁰))

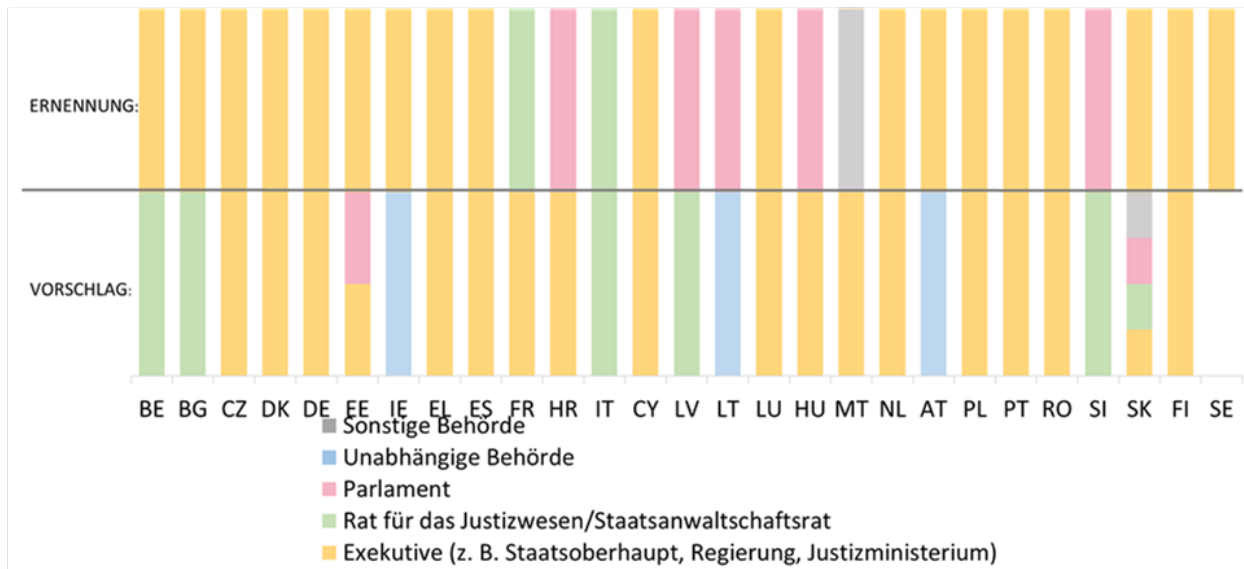


(*) Das Schaubild berücksichtigt nur die Mitgliedstaaten, die über eine auf Korruptionsbekämpfung spezialisierte Staatsanwaltschaft verfügen, unabhängig vom Grad der Spezialisierung. Es werden andere Informationen dargestellt als im vorhergehenden Schaubild, das einen allgemeineren Überblick über die Spezialisierung gibt. **CZ:** Oberstaatsanwaltschaften. **DK:** Die Nationale Einheit für besondere Straftaten. **IE:** Einheit zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, nationales Amt für Wirtschaftskriminalität der Garda. **EL:** Finanzstaatsanwaltschaft. **ES:** Sonderstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität. **HR:** Staatsanwaltschaft, Amt für die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität (USKOK). Der Minister für Justiz und öffentliche Verwaltung und der Rat der Staatsanwaltschaft der Republik Kroatien geben im Ernennungsverfahren eine Stellungnahme ab. **FR:** Parquet national financier (PNF). **CY:** Taskforce zur Korruptionsbekämpfung, die unter der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft eingerichtet wurde und sich aus spezialisierten Beamten der einschlägigen Institutionen zusammensetzt. **LV:** Abteilungen für die Koordinierung der Korruptionsbekämpfung der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft für die Untersuchung von Delikten öffentlicher Bediensteter. **NL:** Die Staatsanwälte, die dem Antikorruptionsteam der Staatsanwaltschaft angehören, arbeiten auf operativer und funktioneller Ebene unabhängig. Alle Staatsanwälte werden von der Staatsanwaltschaft ausgewählt (und vorgeschlagen). Die Ernennung erfolgt durch königlichen Erlass, ist aber reine Formsache (der König hat keinen Einfluss auf das Auswahlverfahren der Staatsanwälte). **AT:** Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). **PL:** Abteilung der Nationalen Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und Korruption. **PT:** Staatsanwaltschaft – Zentrale Abteilung für strafrechtliche Maßnahmen und Ermittlungen (DCIAP). **RO:** Nationale Direktion für Korruptionsbekämpfung. **SI:** Sonderstaatsanwaltschaft der Republik Slowenien. **SK:** Sonderstaatsanwaltschaft. **SE:** Nationale Antikorruptionseinheit (NACU) (Riksenheten mot korruption).

¹³⁰ Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt wurde.

In Schaubild 62 ist eine Übersicht der Gremien und Behörden dargestellt, die Kandidaten für die Ernennung zum Generalstaatsanwalt vorschlagen und die Behörden, die diese ernennen, sowie die Behörden, die konsultiert werden.

Schaubild 62: Vorschlag und Ernennung des Generalstaatsanwalts (*) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹³¹)



(*) **BG:** Die ersten Kandidatenvorschläge werden von mindestens drei Mitgliedern der Staatsanwaltskammer des Justizrates und dem Justizminister gemacht. Nach einem Auswahlverfahren übermittelt die Plenarversammlung des Justizrates dem Präsidenten der Republik einen offiziellen Vorschlag für einen Kandidaten, der daraufhin den Generalstaatsanwalt ernennt. Der Präsident hat ein Vetorecht gegen den vorgeschlagenen Kandidaten. Die Plenarversammlung des Justizrates muss dann erneut über die Liste der Kandidaten abstimmen, die ihr vorgeschlagen werden. Wird derselbe Kandidat wiedergewählt, so ist der Präsident verpflichtet, ihn zu ernennen. **CZ:** Der Justizminister bzw. das Justizministerium schlägt den Generalstaatsanwalt vor, der dann von der Regierung ernannt wird. **DK:** Der Justizminister bzw. das Justizministerium schlägt den Generalstaatsanwalt vor, der dann vom dem Einstellungsausschuss der Regierung ernannt wird. **DE:** Der Generalbundesanwalt wird auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt. **EE:** Die Regierung der Republik ernennt den Generalstaatsanwalt auf Vorschlag des zuständigen Ministers nach Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechtsausschusses des Riigikogu. **IE:** Ein Ausschuss, der sich aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, dem Vorsitzenden der Standesvertretung der Barristers, dem Präsidenten der Standesvertretung der Solicitors, dem Generalsekretär der Regierung und dem Generaldirektor der Generalstaatsanwaltschaft zusammensetzt, wählt die Kandidaten nach einem offenen Auswahlverfahren und einem Vorstellungsgespräch aus. **EL:** Der Justizminister oder das Justizministerium schlägt den Generalstaatsanwalt vor, der dann vom Justizrat ernannt wird, worauf ein Präsidialerlass folgt. **FR:** Vorschlag für die Ernennung: Der Justizminister entscheidet nach vorheriger unverbindlicher Stellungnahme des Justizrates. **HR:** Vorschlag: Regierung. Ernennung: Das Parlament auf der Grundlage einer Stellungnahme des zuständigen Parlamentsausschusses. **IT:** Entscheidung über die Ernennung: Auf Vorschlag des Rates erlässt der Justizminister ein Ministerialdekret, wobei es nicht in seinem Ermessen steht, den vorgeschlagenen Staatsanwaltskandidaten nicht zu ernennen. **CY:** Das Staatsoberhaupt schlägt den Generalstaatsanwalt vor und ernennt ihn. **LV:** Vorschlag für die Ernennung: Gerichtsrat. Entscheidung über die Ernennung: Parlament. **LT:** Vorschlag für die Ernennung: die Kommission für die Auswahl von Staatsanwälten (bestehend aus zwei vom Gerichtsrat ernannten Staatsanwälten, zwei vom Generalstaatsanwalt ernannten Staatsanwälten und drei weiteren Mitgliedern, die jeweils vom Präsidenten

¹³¹ Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erstellt hat.

der Republik, vom Sprecher des Seimas bzw. vom Ministerpräsidenten ernannt werden). **LU:** Der Justizminister bzw. das Justizministerium schlägt den Generalstaatsanwalt vor, der dann von dem Großherzog ernannt wird. Ab dem 1. Juli 2023, wenn der Rat für das Justizwesen seine Arbeit aufnimmt, wird sich das Verfahren ändern. **NL:** Die Entscheidung über die Ernennung erfolgt durch königlichen Erlass (mit der Verpflichtung, dem Vorschlag zur Ernennung des Kandidaten für das Amt des Staatsanwalts zu folgen). Die Entscheidung über die Entlassung erfolgt durch königlichen Erlass. **AT:** Vorschlag für die Ernennung: unabhängige Personalkommission. Entscheidung über die Ernennung: Bundespräsident, der die Entscheidung an den Justizminister delegiert. **PL:** Der Justizminister ist gleichzeitig Generalstaatsanwalt. Er wird vom Präsidenten der Republik Polen auf Vorschlag des Premierministers ernannt und entlassen. **RO:** Der Justizminister bzw. das Justizministerium schlägt den Generalstaatsanwalt vor, der dann von dem Staatsoberhaupt ernannt wird. **SI:** Vorschlag: Staatsanwaltschaftsrat. Ernennung: Das Parlament, nach Erhalt einer Stellungnahme der Regierung. **SK:** Einen Vorschlag für die Wahl eines Kandidaten für das Amt des Generalstaatsanwalts können dem Nationalrat ein Abgeordneter, der Justizminister, der Bürgerbeauftragte, der Rat der Staatsanwälte der Slowakischen Republik, der Berufsverband der Rechtsanwälte, die Rechtsfakultät einer in der Slowakischen Republik gelegenen Universität und das Institut für Staat und Recht der Slowakischen Akademie der Wissenschaften unterbreiten. **SE:** Es gibt keine vorschlagende Behörde.

– Verfassungsrechtliche Zuständigkeit –

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist ein wesentliches Element der gegenseitigen Kontrolle in einer konstitutionellen Demokratie. Die Verfassungsgerichte spielen eine entscheidende Rolle bei der wirksamen Anwendung des EU-Rechts, bei der Gewährleistung der Integrität der EU-Rechtsordnung und bei der Festlegung der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Bereits 1970 hat der Gerichtshof die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als Grundlage des europäischen Grundrechtsschutzes anerkannt⁽¹³²⁾. In jüngerer Zeit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie sie auf der Grundlage der Unionsverträge in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt worden sind, auf gemeinsame Werte zurückgehen, die auch von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Rechtsordnungen anerkannt und angewandt werden.⁽¹³³⁾

Die Organisation der Justiz, einschließlich der Errichtung, der Besetzung und der Arbeitsweise eines Verfassungsgerichts, fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.⁽¹³⁴⁾ Darüber hinaus können Verfassungsgerichte, sofern vorhanden, Teil der Judikative sein oder nicht. Wie der Gerichtshof jedoch festgestellt hat, haben die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit die Verpflichtungen einzuhalten, die sich für sie aus dem Unionsrecht und insbesondere aus den Werten ergeben, auf denen die Union beruht.⁽¹³⁵⁾ Die Venedig-Kommission hat auch festgestellt, dass es keine allgemeine Verpflichtung zur Errichtung eines Verfassungsgerichts gibt.⁽¹³⁶⁾ Schaubild 63 gibt einen ersten Überblick über die verschiedenen Lösungen, die in den Mitgliedstaaten gewählt wurden, um den Schutz der Verfassungsrechte in höchster Instanz zu gewährleisten.

¹³² EuGH, Urteil vom 17. Dezember 1970, Internationale Handelsgesellschaft, 11/70, EU:C:1970:114.

¹³³ EuGH, Urteile vom 16. Februar 2022, Ungarn/Parlament und Rat, C-156/21, EU:C:2022:97, Rn. 237, und vom 16. Februar 2022, Polen/Parlament und Rat, C-157/21, EU:C:2022:98, Rn. 291.

¹³⁴ EuGH, Urteil vom 20. April 2021, Repubblika, C-896/19, EU:C:2021:31.

¹³⁵ EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022, [RS \(Wirkung der Entscheidungen eines Verfassungsgerichts\)](#), C-430/21, EU:C:2022:99, Rn. 38.

¹³⁶ Venedig-Kommission, Zusammenstellung der Stellungnahmen, Berichte und Studien der Venedig-Kommission zur Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 6.

Schaubild 63: Höchste Instanz der Verfassungsgerichtsbarkeit (*) (Quelle: Europäische Kommission)

Mitgliedstaat	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL ¹	PT	RO	SI	SK	FI	SE
Verfassungsgericht	●	●	●		●				●		●	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●			
Oberster Gerichtshof				●		●	●	●					●						●							●	●
Oberstes Verwaltungsgericht								●																	●	●	
Verfassungsrat									●																		

¹ Es sei daran erinnert, dass die Kommission am 15. Februar 2023 beschlossen hat, Polen vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, weil der polnische Verfassungsgerichtshof und seine Rechtsprechung gegen EU-Recht verstoßen. Die Kommission ist u. a. der Auffassung, dass der Verfassungsgerichtshof angesichts der nicht ordnungsgemäßen Ernennung von Richtern auf bereits besetzte Stellen und der Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung seines derzeitigen Präsidenten nicht den Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, wie es zuvor rechtlich geschaffen wurde, entspricht.

(*) Für die Zwecke dieses Schaubilds werden die folgenden Gerichte berücksichtigt: **BE:** Cour Constitutionnelle, Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof Belgiens). **BG:** Конституционен съд на Република България (Verfassungsgericht der Republik Bulgarien). **CZ:** Ústavní soud (Verfassungsgericht der Tschechischen Republik). **DK:** Højesteret (Oberster Gerichtshof Dänemarks). **DE:** Bundesverfassungsgericht. Für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften sind alle Gerichte zuständig. Geprüft wird, ob ein Rechtsakt gemäß dem in der Verfassung und in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehenen Verfahren erlassen wurde und ob er inhaltlich mit der Verfassung vereinbar ist. **EE:** Riigihokous (Verfassungsüberprüfungskammer des Staatsgerichtshofs und das Plenum des Staatsgerichtshofs). **IE:** Cúirt Uachtarach na hÉireann (Oberster Gerichtshof von Irland). **EL:** Areios Pagos (Oberster Gerichtshof) und Symvoulío Tis Epikrateias (Staatsrat). Ein Verfassungsgericht gibt es nicht. Jeder Richter ist befugt, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu überprüfen (Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung: „Die Richter sind nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen; sie sind in keinem Fall verpflichtet, gegen die Verfassung verstoßende Bestimmungen einzuhalten“). **ES:** Tribunal Constitucional de España (Verfassungsgericht Spaniens). **FR:** Conseil Constitutionnel (Verfassungsrat). **HR:** Ustavni sud Republike Hrvatske (Verfassungsgericht der Republik Kroatien). **IT:** Corte Costituzionale (Verfassungsgericht). **CY:** Ανώτατο Δικαστήριο (Oberster Gerichtshof der Republik Zypern). **LV:** Latvijas Republikas Satversmes tiesa (Verfassungsgericht der Republik Lettland). **LT:** Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas (Verfassungsgericht der Republik Litauen). **LU:** Cour constitutionnelle de Luxembourg (Verfassungsgerichtshof, Luxemburg). **HU:** Alkotmánybíróság (Verfassungsgericht Ungarns). Eine dezentralisierte Form der „verfassungsrechtlichen“ Überprüfung unmittelbar wirksamer Verträge kann von allen Gerichten vorgenommen werden. **MT:** Verfassungsgericht. **NL:** Hoge Raad der Niederlande (Oberster Gerichtshof der Niederlande) – Der Oberste Gerichtshof der Niederlande fungiert als Kassationsgericht in Zivil-, Straf- und Steuersachen. **AT:** Verfassungsgerichtshof. **PL:** Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof). **PT:** Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht). **RO:** Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof). **SI:** Ustavno sodišče Republike Slovenije (Verfassungsgericht der Republik Slowenien). **SK:** Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik). **FI:** Korkein oikeus ja Korkein hallinto-oikeus (Oberster Gerichtshof und Oberster Verwaltungsgerichtshof von Finnland). In Finnland gibt es kein Verfassungsgericht. Alle Gerichte können die Verfassungsmäßigkeit in konkreten Fällen nachträglich überprüfen, wobei der Oberste Gerichtshof und der Oberste Verwaltungsgerichtshof in den jeweiligen Zweigen der Gerichtsbarkeit die höchste Instanz darstellen. **SE:** Högsta Domstolen Högsta och Förvaltningsdomstolen (Oberster Gerichtshof und Oberster Verwaltungsgerichtshof von Schweden). Alle Gerichte können bei der Entscheidung konkreter Fälle die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung oder höherrangigem Recht prüfen und dürfen unvereinbare Bestimmungen nicht anwenden.

Auch die Zuständigkeiten dieser Verfassungsgerichte sind unterschiedlich und es gibt in dieser Hinsicht keine europäischen Standards. In der Praxis zeigt sich, dass die Hauptrolle der Verfassungsgerichte bei der Überprüfung von Gesetzen und Normen in einigen Mitgliedstaaten durch eine Rolle bei der Überprüfung von Gesetzesentwürfen ergänzt wird.⁽¹³⁷⁾ In bestimmten Fällen können auch natürliche und juristische Personen nach nationalem Recht die Verfassungsgerichte anrufen. Dieses Recht kann auf Fälle der behaupteten Verfassungswidrigkeit allgemein geltender Rechtsvorschriften beschränkt sein, während es in anderen Fällen auch das Recht umfassen kann, einzelne Rechtsakte anzufechten. Schaubild 64 gibt einen Überblick über die verschiedenen Zuständigkeiten der höchsten Instanz der Verfassungsgerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, wobei der Schwerpunkt auf einigen ausgewählten Zuständigkeiten liegt, die diesen Gerichtsbarkeiten üblicherweise zugewiesen werden.

Schaubild 64: Ausgewählte Zuständigkeiten der höchsten Instanz der Verfassungsgerichtsbarkeit (*) (Quelle: Europäische Kommission)

Mitgliedstaat	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL ¹	PT	RO	SI	SK	FI	SE
Verfassungsrechtliche Überprüfung von Gesetzesentwürfen						●	●		●	●							●				●	●	●	●		●	
Verfassungsrechtliche Prüfung von Gesetzen und anderen Rechtsnormen mit allgemeiner Geltung	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Verfassungsbeschwerde von (natürlichen oder juristischen) Personen, die sich gegen eine in ihrem Einzelfall angewandte Norm von allgemeiner Geltung wenden	●		●		●		●		●	●	●			●	●		●	●		●	●		●	●			
Verfassungsbeschwerde von (natürlichen oder juristischen) Personen, die sich gegen einen individuellen Verwaltungsakt (einschließlich Gerichtsentscheidungen) wenden, der ihre Rechte unmittelbar beeinträchtigt			●		●		●		●					●		●	●		●						●		

¹ Es sei daran erinnert, dass die Kommission am 15. Februar 2023 beschlossen hat, Polen vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, weil der polnische Verfassungsgerichtshof und seine Rechtsprechung gegen EU-Recht verstoßen. Die Kommission ist u. a. der Auffassung, dass der Verfassungsgerichtshof angesichts der nicht ordnungsgemäßen Ernennung von Richtern auf bereits besetzte Stellen und der Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung seines derzeitigen Präsidenten nicht den Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, wie es zuvor rechtlich geschaffen wurde, entspricht.

(*) **CZ:** Eine Ex-ante-Prüfung durch das Verfassungsgericht erfolgt nur bei der Überprüfung der Vereinbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrags mit der Verfassung und den Verfassungsgesetzen. Der Einzelne kann eine generelle Norm nur unter bestimmten Voraussetzungen vor dem Verfassungsgericht anfechten. **DK:** Alle Gerichte können die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überprüfen. Geprüft wird, ob ein Rechtsakt gemäß dem in der Verfassung und in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehenen Verfahren erlassen wurde und ob er inhaltlich mit der Verfassung vereinbar ist. **IE:** Nach Artikel 26 der Verfassung kann der irische Staatspräsident den Obersten Gerichtshof um ein Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesentwürfen ersuchen. **EL:** Ein Verfassungsgericht gibt es nicht. Jeder Richter hat das Recht und die Pflicht, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen (dezentrale Verfassungskontrolle). Ein Gericht kann das zu prüfende Gesetz nur für „unanwendbar“ auf den konkreten Fall erklären. **ES:** Das Verfassungsgericht kann eine einstweilige Verfassungsbeschwerde gegen Vorschläge zur Reform des Statuts der Autonomen Gemeinschaften einlegen. **IT:** Jeder ordentliche Richter und jeder Verwaltungsrichter kann die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Normen aufwerfen, die er auf den ihm vorgelegten Fall anzuwenden hat. Staats- und Regionalregierungen können den Verfassungsgerichtshof direkt anrufen und geltend machen, dass sie in ihren verfassungsmäßig garantierten Kompetenzen verletzt worden sind. **LU:** Eine Verfassungsmäßigkeitsprüfung kann eingeleitet werden, wenn eine Partei vor den ordentlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten die Frage der Vereinbarkeit eines Rechtsakts mit der Verfassung aufwirft. **CY:** Ab Juli 2023

¹³⁷ Venedig-Kommission, CDL-AD(2011)001 Hungary – Opinion on three legal questions arising in the process of drafting the New Constitution, Rn. 37.

wird es in Zypern ein Verfassungsgericht (Ανώτατο Συνταγματικό Δικαστήριο) geben. Es ist ein System der Vorlage von Fragen der Verfassungsmäßigkeit eines Rechtsakts durch die ordentlichen Gerichte an das Verfassungsgericht vorgesehen. Das Verfassungsgericht kann keine Individualbeschwerden prüfen. **HU:** Das Parlament oder der Präsident der Republik können eine Ex-ante-Prüfung von Gesetzentwürfen verlangen. Eine nachträgliche Überprüfung von Gesetzen kann von der Regierung, einem Viertel der Parlamentsmitglieder, dem Beauftragten für Grundrechte, dem Präsidenten der Kúria (Oberster Gerichtshof) und dem Generalstaatsanwalt eingeleitet werden. **NL:** Da es kein zentrales Verfassungsgericht gibt, können die ordentlichen Gerichte eine Art dezentrale Prüfung der „Verfassungsmäßigkeit“ vornehmen. Von den Generalstaaten eingebrachte Gesetze können zwar nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit, aber auf ihre Vereinbarkeit mit allgemein verbindlichen Verträgen geprüft werden. Die Beratungsabteilung des Staatsrats gibt unabhängige Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen ab, insbesondere im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung. **PT:** Die Ex-post-Prüfung umfasst die verfassungsrechtliche Überprüfung des Unterlassens der zur Umsetzung der Verfassungsnormen erforderlichen legislativen Maßnahmen. **SI:** Auf Vorschlag des Präsidenten der Republik, der Regierung oder eines Drittels der Mitglieder der Staatsversammlung gibt das Verfassungsgericht während des Ratifizierungsverfahrens eines völkerrechtlichen Vertrags ein Gutachten über dessen Vereinbarkeit mit der Verfassung ab. Die Staatsversammlung ist an das Urteil des Verfassungsgerichts gebunden.

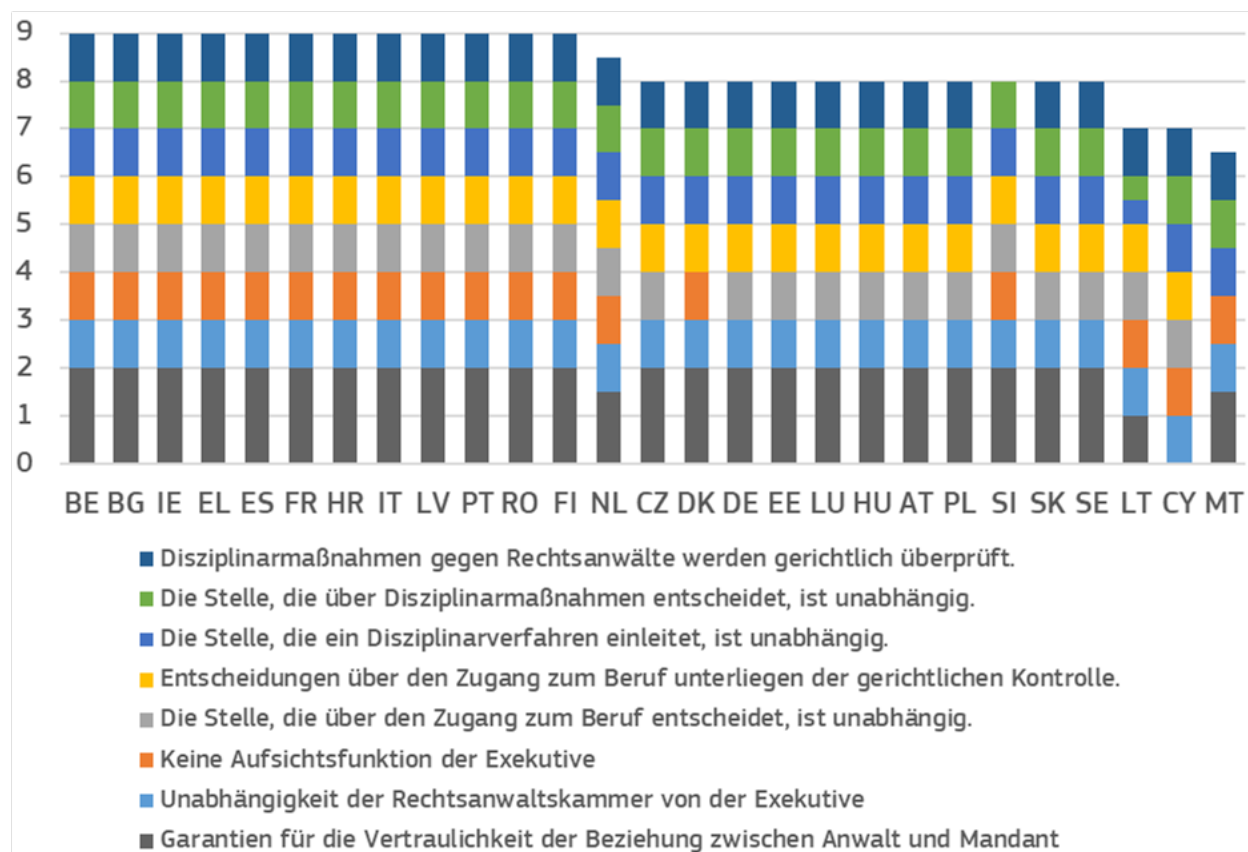
– Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwälte in der EU –

Rechtsanwälte und ihre Kammern sind von wesentlicher Bedeutung für die Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.⁽¹³⁸⁾ Ein faires System der Rechtspflege setzt voraus, dass Rechtsanwälte ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können. Die Tatsache, dass Rechtsanwalt ein freier Beruf ist und die Befugnisse, die sich daraus ableiten, unterstützen die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, und die Rechtsanwaltskammern sind für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte von großer Bedeutung. Nach den europäischen Normen sind u. a. die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten. In diesen Normen werden auch Grundprinzipien für Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte festgelegt.⁽¹³⁹⁾

¹³⁸ „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz sowie bei der Achtung der Gewaltenteilung und der Grundrechte.“, „Zugang zu Rechtsbeistand und Rechtsstaatlichkeit“, Diskussionspapier des Vorsitzes für die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 3./4. März 2022, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6319-2022-INIT/de/pdf>.

¹³⁹ Empfehlung Nr. R(2000) 21 des Ministerkomitees des Europarats.

Schaubild 65: Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte, 2022 (*)
(Quelle: Europäische Kommission und CCBE⁽¹⁴⁰⁾)



(*) Basierend auf den Umfrageergebnissen; die Mitgliedstaaten konnten maximal 9 Punkte erreichen. Die Umfrage wurde Anfang 2023 durchgeführt. Für Fragen in Bezug auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant wurden für jedes vollständig abgedeckte Szenario (Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronischen Daten im Besitz des Rechtsanwalts, Durchsuchung der Räumlichkeiten des Rechtsanwalts, Überwachung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, Überwachung des Rechtsanwalts oder seiner Räumlichkeiten, Steuerprüfung der Kanzlei und sonstige Verwaltungskontrollen) 0,5 Punkte vergeben. Für alle anderen vollständig erfüllten Kriterien wurde ein Punkt vergeben. Bei Nichterfüllung des Kriteriums wurde kein Punkt vergeben. **MT:** Antworten aus dem Jahr 2020, angepasst an die neue Methodik. **EE:** Das Justizministerium verfügt über weitreichende Kontrollbefugnisse über die Organisation des Systems der Prozesskostenhilfe. **LT:** Nach dem Rechtsanwaltsgesetz kann die Rechtsanwaltskammer Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsanwälte verhängen. Ein solches Recht steht aber auch dem Justizminister zu. Wenn der Justizminister beschließt, ein Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt einzuleiten, hat die Rechtsanwaltskammer kein Mitspracherecht und der Fall wird direkt an das Disziplinargericht weitergeleitet. Das Disziplinargericht besteht aus fünf Rechtsanwälten, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind. Drei der fünf Mitglieder werden von der Generalversammlung der Rechtsanwaltskammer gewählt, zwei weitere vom Justizminister ernannt. **PL:** Das Justizministerium hat eine Aufsichtsfunktion über die Rechtsanwaltskammer, indem es die Anwaltsprüfung organisiert und die Regelung der Mindestanwaltsgebühren kontrolliert. **SI:** Die Durchführung von Disziplinarverfahren ist ausschließlich Sache der Rechtsanwaltskammer selbst. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses erster Instanz kann Berufung eingelegt werden, die vom Disziplinarausschuss zweiter Instanz geprüft wird. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses zweiter Instanz ist keine Berufung möglich. Dies ist in Artikel 65 des Gesetzes über die Anwaltschaft festgelegt: „Die Entscheidungen der Disziplinargremien der Rechtsanwaltskammer sind vollstreckbar.“ **SK:** Der Antrag wird in erster Linie von der unabhängigen Aufsichtskommission der slowakischen Rechtsanwaltskammer gestellt. Der Justizminister kann jedoch auch ein Disziplinarverfahren einleiten: „[W]enn ein Rechtsanwalt eine Handlung begangen hat, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften als Berufsvergehen angesehen werden könnte, so kann der Vorsitzende der Aufsichtskommission oder der Justizminister (in seiner Eigenschaft als Antragsteller) innerhalb der Frist, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorgesehen war, bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach diesem Gesetz stellen“.

¹⁴⁰ Die Daten für 2022 wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen erhoben.

3.3.3 Zusammenfassung zur richterlichen Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein Grundbaustein eines leistungsfähigen Justizsystems. Sie ist maßgeblich für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, für die Fairness von Gerichtsverfahren und für das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in das Rechtssystem. Deshalb muss jede Justizreform die Rechtsstaatlichkeit wahren und mit den europäischen Standards für die richterliche Unabhängigkeit im Einklang stehen. Im Justizbarometer 2023 werden Trends bezüglich der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz seitens der breiten Öffentlichkeit und der Unternehmen aufgezeigt. Diese Ausgabe enthält auch einige neue Indikatoren zur Ernennung der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und der Generalstaatsanwälte, zu den mit der Prävention und Bekämpfung von Korruption befassten Stellen und zu den höchsten Instanzen der Verfassungsgerichtsbarkeit. Die strukturellen Indikatoren an sich lassen keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten zu, stellen jedoch mögliche Elemente dar, die als Ausgangspunkt für eine solche Analyse herangezogen werden können.

- a) Im Justizbarometer 2023 ist dargestellt, wie sich **die Wahrnehmung der Unabhängigkeit** in den Umfragen unter der breiten Öffentlichkeit (Eurobarometer FL519) und Unternehmen (Eurobarometer FL520) entwickelt hat:
 - o Aus der achten Eurobarometer-Umfrage unter der breiten Öffentlichkeit (Schaubild 49) geht hervor, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz gegenüber 2016 in 15 Mitgliedstaaten *verbessert* hat. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit in der breiten Öffentlichkeit hat sich in acht Mitgliedstaaten, die vor speziellen Herausforderungen stehen, im Vergleich zu 2016 *verbessert*. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die breite Öffentlichkeit in zwölf Mitgliedstaaten und in acht Mitgliedstaaten, die vor speziellen Herausforderungen stehen, *verbessert*. In zwei Mitgliedstaaten ist die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die breite Öffentlichkeit weiterhin besonders gering.
 - o Aus der achten Eurobarometer-Umfrage unter den Unternehmen (Schaubild 51) geht hervor, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz gegenüber 2016 in zwölf Mitgliedstaaten *verbessert* hat. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich jedoch die Wahrnehmung der Unabhängigkeit durch die Unternehmen in 13 Mitgliedstaaten und in neun Mitgliedstaaten, die vor besonderen Herausforderungen stehen, *verschlechtert*. In zwei Mitgliedstaaten ist die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz jedoch nach wie vor besonders gering.
 - o Als Gründe für den wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wurden *Einflussnahme und Druck durch Staat und Politik* am häufigsten genannt, gefolgt von *Einflussnahme und Druck durch wirtschaftliche oder sonstige Interessen*. Im Vergleich zu vorherigen Jahren fallen beide Gründe bei den beiden Mitgliedstaaten ins Gewicht, in denen die wahrgenommene Unabhängigkeit sehr gering ist (Schaubilder 50 und 52).
 - o Zu den Gründen für eine als gut wahrgenommene Unabhängigkeit der Gerichte und Richter gaben knapp vier Fünftel der Unternehmen und der breiten

Öffentlichkeit (dies entspricht jeweils 38 % und 42 % aller Befragten) die *Garantien aufgrund von Status und Stellung von Richtern* an.

- b) Seit 2022 werden im EU-Justizbarometer die Ergebnisse einer Eurobarometer-Umfrage dazu vorgestellt, wie Unternehmen die **Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte** in Bezug auf nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Entscheidungen oder Untätigkeit des Staates wahrnehmen (Schaubild 53). Das Handeln der Behörden, Stabilität und Qualität des Rechtsetzungsprozesses sowie die Wirksamkeit der Gerichte und des Eigentumsschutzes sind nach wie vor Schlüsselfaktoren, die für das Vertrauen in den Investitionsschutz vergleichbare Bedeutung haben (Schaubild 54). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Vertrauen in den Investitionsschutz in 16 Mitgliedstaaten verbessert.
- c) Schaubild 55 gibt einen aktualisierten Überblick über die wichtigsten Befugnisse der Räte für das Justizwesen in den Ländern, in denen es solche Gremien gibt.
- d) In den Schaubildern 56 und 57 wird die Lage hinsichtlich der Ernennung von Präsidenten der obersten Gerichtshöfe in allen Mitgliedstaaten dargestellt. Schaubild 56 zeigt die Behörde, die Kandidaten zur Ernennung von Präsidenten des Obersten Gerichtshofs vorschlägt und die Behörde, die diese ernennt. In Schaubild 57 ist die Zuständigkeit der Exekutive und des Parlaments dargestellt, wenn sie auf Vorschlag der dafür zuständigen Stelle Präsidenten des Obersten Gerichtshofs ernennen.
- e) Erstmals enthält das EU-Justizbarometer eine Reihe von Indikatoren speziell zur Korruptionsbekämpfung. Die Schaubilder 58 und 59 geben einen vergleichenden Überblick über die Befugnisse und die Benennung der mit der Korruptionsprävention befassten Stellen. Die Schaubilder 60 und 61 geben einen ersten Überblick über die Stellen hinsichtlich ihrer Spezialisierung auf Korruptionsbekämpfung und die Ernennungsverfahren für die Leiter der auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Staatsanwaltschaften.
- f) In Schaubild 62 werden erstmals die an der Ernennung der Generalstaatsanwälte beteiligten Behörden dargestellt.
- g) Die Schaubilder 63 und 64 – ein Novum in dieser Ausgabe des Justizbarometers – geben einen ersten Überblick über die verschiedenen Lösungen, die in den Mitgliedstaaten gewählt wurden, um den Schutz der Verfassungsrechte in höchster Instanz zu gewährleisten, sowie über die gewählten Zuständigkeiten.
- h) Schaubild 65 zeigt, dass obwohl in neun Mitgliedstaaten die Exekutive eine gewisse Aufsichtsfunktion über Rechtsanwaltskammern ausübt, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte im Allgemeinen gewährleistet ist, und dass diese ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das EU-Justizbarometer 2023 vermittelt einen vielfältigen Einblick in die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten. Es zeigt, dass in vielen Ländern Anstrengungen unternommen werden, um die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justiz zu verbessern. Das uneingeschränkte Vertrauen der Bürger in die Rechtssysteme aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, erweist sich jedoch nach wie vor als Herausforderung. Die Angaben im EU-Justizbarometer tragen zur Überwachung, die im Rahmen des Europäischen Mechanismus zur

Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durchgeführt wird, bei, und fließen in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit der Kommission ein.